

Jahresbericht 2022

50 / Amt für Soziales,
Senioren und Integration





Gliederung

1. Einleitung	1
2. Organigramm Amt 50	2
3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50	3
4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration	5
4.1. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte	5
4.2. 50 / Seniorenberatung.....	5
4.3. 50 / Sicherheit und Brandschutz	10
5. Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro	11
5.1. 500 / Sozialhilfe	11
5.2. 500 / Asylbewerberleistungen	22
5.3. 500 / Rentenberatung.....	26
6. Abteilung 501 / Wohnen	28
6.1. 501 / Allgemeine Soziale Dienste.....	28
6.2. 501 / Sozialwohnungswesen.....	34
6.3. 501 / Wohngeld	38
6.4. 501 / Wohnungshilfe.....	42
6.5. 501 / Wohnraumvermittlung	48
6.6. 501 / Quartier Eschweiler-West.....	49
6.7. 501 / Flutsozialarbeit	58
7. Abbildungsverzeichnis	59

Impressum

Herausgabe | Vertrieb | Druck

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

© 2023 Stadt Eschweiler

Nachdruck, auch Auszugsweise, nur
nach vorheriger Erlaubnis gestattet.

1. Einleitung

Existenzminimum Sozialhilfe Sozialgesetzbuch **Asylbewerberleistungen** Hilfen zur Gesundheit Rentenantrag **Grundsicherung** Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten **Bestattungskosten** **Krankenversicherung** SGB XII Unterbringung obdachloser Personen **AsylbLG** Integration **Wohngeld** **Anspruch** Hilfe in besonderen Lebenslagen **Einkommen** **Wohnung** **Senioren** Behinderung **Personenkreis** **SGB I** **Hilfe zur Pflege** Eingliederungshilfe **Quartier** **Integrationsrat** **Zuständigkeit** **BuT** **Vermögen** **Hilfe zum Lebensunterhalt** Schuldnerberatung **Wohnungshilfe** **Regel-satz** **AsylbLG** **Bundes-teilhabe-gesetz** **Soziale Dienste** **Sozialwoh-nungswesen** **Rechts-grundlage** **WoGG** **SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den politischen Gremien der Stadt Eschweiler wird seit mehreren Jahren regelmäßig über Entwicklungen in den Bereichen der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie dem Wohngeldgesetz (WoGG) berichtet. Ausgehend von diesen Berichterstattungen entstand die Idee, die Daten und vielfältigen Informationen in einem Jahresbericht kompakt zusammenzufassen und übersichtlich darzustellen. Im Jahr 2020 wurde der Bericht des Amtes für Soziales, Senioren und Integration erstmals dieses Format aufgelegt. Der vorliegende Jahresbericht 2022 setzt diese Form der Information nunmehr fort.

Bei der Erstellung des Berichts wurde Wert daraufgelegt, dass neben der reinen Wiedergabe der verschiedenen Fallzahlen und Daten, auch weiterführende Informationen und Einordnungen zu den einzelnen Themen gegeben werden. Darüber hinaus wurde der Jahresbericht auf alle Bereiche des Amtes für Soziales, Senioren und Integration (Amt 50) ausgeweitet. Somit gibt dieser nun einen umfassenden Gesamtüberblick über die Aufgaben, die im Bereich des Sozialamtes der Stadt Eschweiler bewältigt werden.

Die Arbeit des Amtes für Soziales, Senioren und Integration war im Jahr 2022 insbesondere durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine geprägt. Zum einen mussten die ankommenden Kriegsflüchtlinge monetär versorgt werden, um den Lebensunterhalt vor Ort sicherzustellen und zum anderen mussten Unterbringungsmöglichkeiten für die geflüchteten Menschen geschaffen werden. Hierzu wurde im April 2022 gemeinsam mit der Stadt Stolberg eine Aufnahmeeinrichtung errichtet in der bis zu 150 Personen aufgenommen werden können.

Weiterhin mussten die geflüchteten Menschen durch den allgemeinen sozialen Dienst betreut und weiterhin durch die Wohnraumvermittlung und das Quartiersmanagement bei der Suche nach eigenem Wohnraum unterstützt werden.

Falls Sie Fragen zu den verschiedenen Inhalten des Jahresberichtes haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes gern zur Verfügung.



Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin der
Stadt Eschweiler



Demet Jawher-Özkesemen
Leiterin des Amtes für Soziales,
Senioren und Integration

2. Organigramm Amt 50

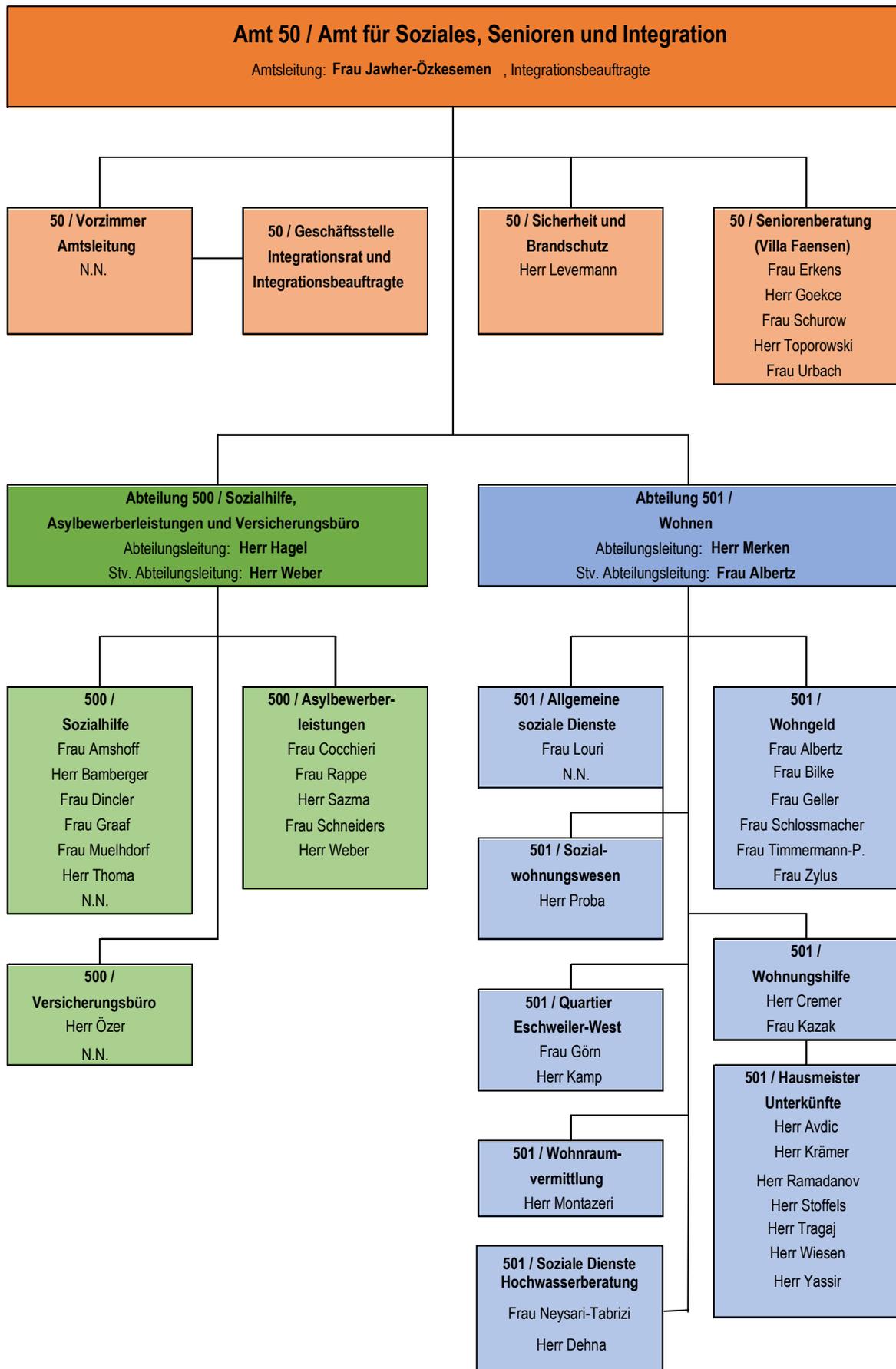


Abbildung 1: Organigramm Amt 50

3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50

Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Amtsleiterin, Integrationsbeauftragte			
Jawher-Özkesemen, Demet	211	71-320	demet.jawher@eschweiler.de
50 / Vorzimmer Amtsleitung / Geschäftsstelle Integrationsbeauftragte und Integrationsrat			
N.N.	210	71-726	
50 / Sicherheit und Brandschutz			
Levermann, Maik (<i>Brandschutzbeauftragter</i>)	210	71-623	maik.levermann@eschweiler.de
50 / Seniorenberatungsstelle, Villa Faensen - Haus der Begegnung, Marienstraße 7			
Toporowski, Peter (<i>Seniorenbeauftragter</i>)		5053 60	peter.toporowski@eschweiler.de
Gökce, Cem (<i>Seniorenarbeit</i>)		5053 65	cem.goekce@eschweiler.de
Erkens, Anja		5053 62	
Urbach, Sigrid		5053 62	
Schurow, Galina		5053 62	
Altentagesstätte Quellstraße		34610	

Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Abteilungsleitung			
Hagel, Lukas	204	71-265	lukas.hagel@eschweiler.de
Stellvertretende Abteilungsleitung			
Weber, Andreas	101	71-705	andreas.weber@eschweiler.de
500 / Sozialhilfe			
Amshoff, Sabine (<i>Antragsaufnahme</i>)	201	71-264	SGB12@eschweiler.de sabine.amshoff@eschweiler.de
Bamberger, Marlon. (<i>R, S, Sch, St, T</i>)	202	71-508	marlon.bamberger@eschweiler.de
Dincler, Wibke (<i>F, G, H, J, N</i>)	202a	71-507	wibke.dincler@eschweiler.de
N.N. (<i>K, U, V, W, X, Y, Z</i>)	202	71-271	
Graaf, Christina (<i>I, L, M, O, P, Q</i>)	203	71-722	christina.graaf@eschweiler.de
Mühdorf, Edith (<i>Bestattungskosten</i>)	201	71-727	edith.muehdorf@eschweiler.de
Thoma, Oliver (<i>A, B, C, D, E</i>)	203	71-524	oliver.thoma@eschweiler.de
500 / Asylbewerberleistungen			
Cocchieri, Anke (<i>J-Z</i>)	209	71-363	anke.cocchieri@eschweiler.de
Rappe, Olivia (<i>A-I</i>)	208	71-614	olivia.rappe@eschweiler.de
Sazma, Jan	208	71-531	jan.sazma@eschweiler.de
Schneiders, Andrea	209	71-306	andrea.schneiders@eschweiler.de
Weber, Andreas (<i>Innenrevision</i>)	101	71-705	andreas.weber@eschweiler.de
500 / Versicherungsbüro			
Özer, Ayhan	102	71-612	rentenberatung@eschweiler.de ayhan.oezer@eschweiler.de
N.N.	102	71-205	

Abteilung 501 / Wohnen

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Abteilungsleitung			
Merken, Daniel	205	71-553	daniel.merken@eschweiler.de
Stellvertretende Abteilungsleitung			
Albertz, Julia	245	71-215	julia.albertz@eschweiler.de
501 / Allgemeine soziale Dienste, Integrationsberatung			
N.N.	240	71-728	
Louri, Maria	240	71-826	maria.louri@eschweiler.de
501 / Quartier Eschweiler-West, Gutenbergstraße 52			
Görn, Michele		7499 133	michele.goern@eschweiler.de
Kamp, Raphael		7499 134	raphael.kamp@eschweiler.de
501 / Sozialwohnungswesen			
Proba, Enrico	207	71-510	enrico.proba@eschweiler.de
501 / Wohngeld			
Albertz, Julia (<i>Innenrevision</i>)	245	71-215	wohngeld@eschweiler.de julia.albertz@eschweiler.de
Bilke, Maike (<i>A-H, F</i>)	247	71-749	maike.bilke@eschweiler.de
Geller, Christina (<i>G, I, J, K, L, M, N, O</i>)	247	71-296	christina.geller@eschweiler.de
Schlossmacher, Anja (<i>P-Z</i>)	246	71-563	anja.schlossmacher@eschweiler.de
Timmermann-Pelky, Josefine (<i>Antragsannahme</i>)	248	71-511	josefine.timmermann@eschweiler.de
Zylus, Gabriele	246	71-270	gabriele.zylus@eschweiler.de
501 / Wohnungshilfe			
Cremer, Ben	206	71-700	ben.cremer@eschweiler.de
Kazak, Selma	206	71-477	selma.kazak@eschweiler.de
Avdic, Danilo (<i>Hausmeister</i>)			
Krämer, Manfred (<i>Hausmeister</i>)			
Ramadanov, Muzafer (<i>Hausmeister</i>)			
Stoffels, Gerhard (<i>Hausmeister</i>)			
Tragaj, Arben (<i>Hausmeister</i>)			
Wiesen, Joachim (<i>Hausmeister</i>)			
Yassir, Ahmed (<i>Hausmeister</i>)			
501 / Wohnungsvermittlung			
Montazeri, Behrooz	207	71-800	behrooz.montazeri@eschweiler.de
501 / Sozialarbeiter Hochwasserhilfe			
Neysari-Tabrizi, Parvin			parvin.neysari-tabrizi@eschweiler.de
Dehna, M-Obaida			obaida.dehna@eschweiler.de

4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration

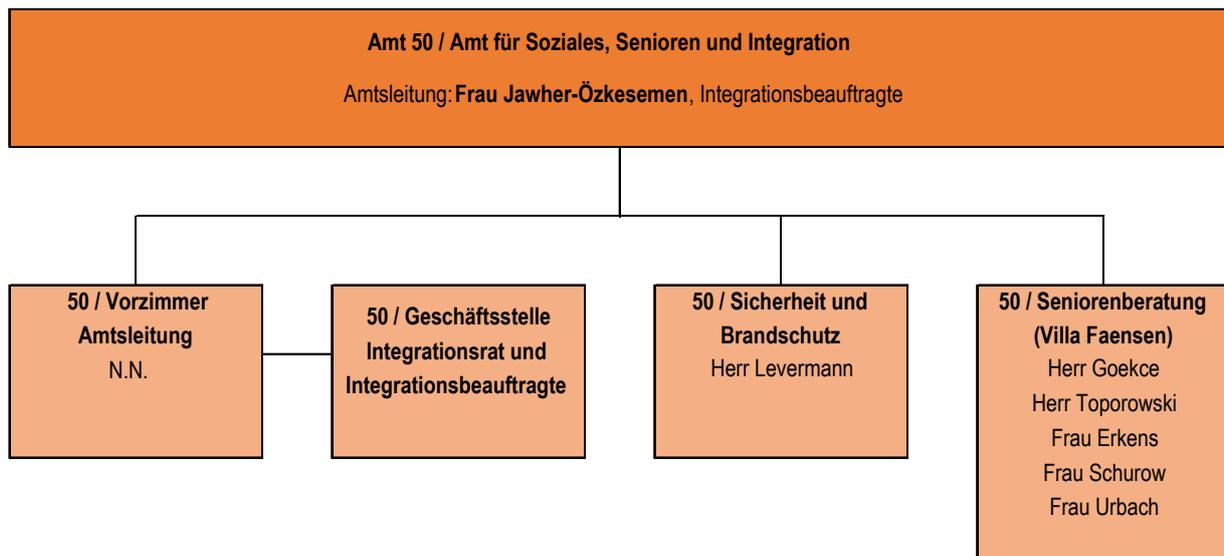


Abbildung 2: Organigramm Teilbereich Amt 50

4.1. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte

Die Integrationsbeauftragte führt die Geschäfte des Integrationsrates und fungiert als Mittlerin zur Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW (LAGA). Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, Probleme und Aktivitäten im Rahmen der Integration von Zugewanderten im Stadtgebiet Eschweiler. Sie fungiert als Clearingstelle bei Schwierigkeiten im Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern. In Angelegenheiten des Zuwanderungsgesetzes ist sie Kontaktperson zum Ausländeramt der StädteRegion Aachen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Integrationsbeauftragte bei den täglichen Arbeiten und bereitet beispielsweise die Sitzungen des Integrationsrates vor. Auch werden Veranstaltungen wie die Einbürgerungsfeier oder das gemeinsame Fastenbrechen von ihr mit organisiert und vorbereitet.

Der Integrationsrat ist ein unabhängiges Gremium, das nach demokratischen Grundsätzen zu zwei Dritteln von den in Eschweiler lebenden Migrantinnen und Migranten in freier und geheimer Wahl gewählt wird. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und orientiert sich an der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler. Darüber hinaus entsendet der Stadtrat 6 stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Integrationsrat. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter.

4.2. 50 / Seniorenberatung

Die Villa Faensen - Haus der Begegnung - der Stadt Eschweiler versteht sich als Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörige. Die Seniorenarbeit mit dem Bereich der Quartiersentwicklung und -verbesserung setzt sich nunmehr seit über als 5 Jahren mit den Fragestellungen, Problemen aber auch den positiven Aspekten des „Älter werdens“ im privaten als auch öffentlichen Raum auseinander. Als „Quartier-Zentrum“ zu benennen, bietet die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ nicht nur zahlreiche Angebote im Bereich von gesellschaftlichen, kulturellen und kulinarischen Angeboten, sondern stellen auch die speziellen Beratungsangebote und informativen Veranstaltungen eine tragende Säule der alltäglichen Arbeit mit den Menschen dar.

Grundsätzlich kann man hier zwischen zwei Ebenen der alltäglichen Arbeit unterscheiden. Die eine Ebene bezieht sich auf den gesellschaftlichen und soziokulturellen Aspekt der täglichen Seniorenarbeit, die sich vornehmlich in den zahlreichen Aktivitäten, Veranstaltungen aber auch dem niederschweligen Zusammenkommen und



beispielsweise dem gemeinsamen Einnehmen von Mahlzeiten äußert. Die zweite Ebene hingegen ist zu untergliedern in die tägliche Verwaltungsarbeit, der Organisation und in besonderem Maße dem sozialdienstlichen Beratungsangebot.

Neben der allgemeinen Seniorenberatung und den Sozialen Diensten sind zudem folgende Beratungsangebote des Ambulanten Hospizdienstes, des SoVD, „Frauen helfen Frauen“, „KoKoBe Koordinations-, Kontakt-, und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, „GeGe - Generationen Gemeinsam e.V.“ mit dem angegliederten neustrukturierten Nachbarschaftsdienst, dem Sozialen Betreuungsdienst „Selbstbestimmt Älter werden“ und dem Projekt „Bildungswerkstatt - Intergenerationelle Bildungsförderung für Kinder aus dem Quartier Eschweiler-West“ im Haus tätig. Zudem besteht eine Kooperation mit der „Alzheimer-Gesellschaft der StädteRegion Aachen e.V.“

Zu den grundlegenden Angeboten der „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ gehören beispielsweise aber auch noch unverändert das täglich angebotene Frühstück, Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen zum Nachmittag. Die Besucher können im regelmäßigen Abstand an Veranstaltungen wie Bingo, Skat, Tanztee, Rehasport mit anschließendem Frühstück und vielen weiteren Aktivitäten teilnehmen. Dazu kommen die regelmäßigen Einzelveranstaltungen wie die alljährlichen Karnevalsfeiern, Frühlingsfeste, Sommerfeste, Oktoberfeste, Rock & Oldiefeten, Weihnachtsfeiern oder „Heiligabend nicht allein“ um hier nur einige exemplarisch zu nennen.

Die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ ist zudem auch traditionell zentraler Anlaufpunkt für die diversen Informations-, Beratungs- sowie gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen, die während der alljährlichen „Seniorenwochen“ stattfinden. Reiseveranstaltungen wie die alljährliche Fahrt in die französische Partnerstadt Watrelos und dem dazugehörigen Empfang der Senioren aus Watrelos in der „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ oder anderweitige Tagesausflüge mit dem Bus gelten mittlerweile ebenfalls zum festen Repertoire des Hauses. Auch im Bereich der Integration und Inklusion hat die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen, vor allem in Kooperation mit dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler und beispielsweise der „KoKoBe e.V.“ mit ihrem wöchentlichen Inklusions-Café und ihrem Beratungsangebot, eine gemeinsame Anlaufstelle geschaffen und soll dies in Zukunft auch noch vermehrt anbieten.

Zu den koordinierenden Verwaltungsaufgaben des Seniorenbeauftragten und des Quartiersentwicklers gehören neben den Beratungstätigkeiten im Sozialen Dienst u.a. auch die Vertretung in der Konferenz Alter & Pflege der StädteRegion Aachen, zahlreiche Arbeitskreise der StädteRegion Aachen als auch die Akquise von Fördermitteln für die stetige Ausweitung der Betätigungsfelder im Rahmen der Seniorenarbeit.

Als Meilenstein der Arbeit der vergangenen Jahre kann exemplarisch die Gründung des Trägervereins „GeGe Generationen Gemeinsam e.V.“ genannt werden, der eine Fortführung und Verstetigung der im Vorfeld getätigten projektbezogenen Quartiersentwicklung darstellt. Die Angliederung dieses Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband stellt eine der letzten Errungenschaften der Seniorenarbeit dar. Zudem stellt die Angliederung an das „Kuratorium Deutsche Altershilfe“ und die „BAGSO“ Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. Verstetigungen des bisher Erreichten dar.

Es ist festzustellen, dass sich die Villa Faensen – Haus der Begegnung - Marienstraße, trotz Pandemie und Überflutung, im vergangenen Jahr weiterhin als zentrale und etablierte Einrichtung der Seniorenarbeit einer großen Akzeptanz und Beliebtheit erfreute. Seine Angebotsstruktur stößt weiterhin auf positive Resonanz, die sich in den guten Besucherzahlen widerspiegelt. Daher werden der Ansatz und die Ausrichtung der Seniorenarbeit als aktivierender und partizipativer Prozess, in dem sowohl bekannte und traditionelle Angebote fortgeführt und gepflegt, als auch neue Aktivitäten und Angebote gemeinsam entwickelt, probiert und erfolgreich etabliert werden, beibehalten.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

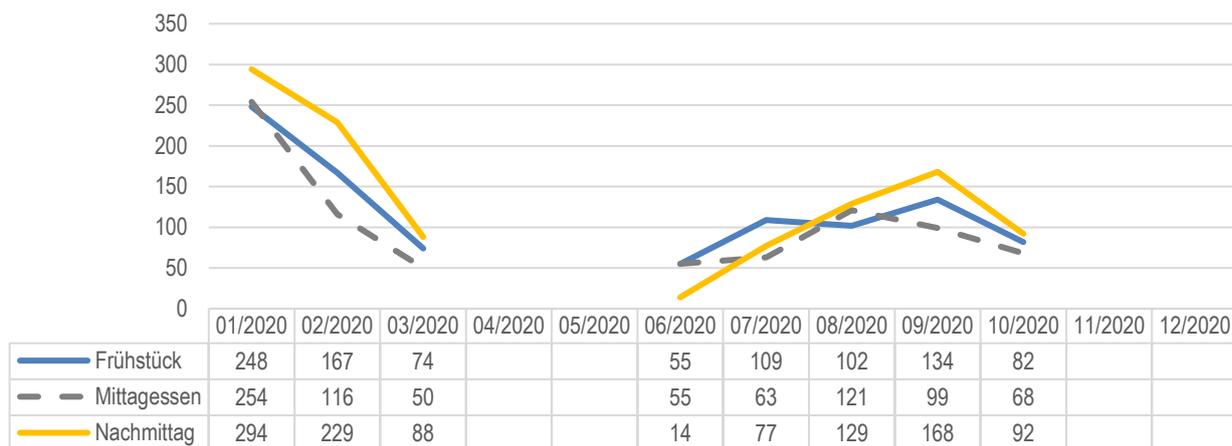


Abbildung 3: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Villa Faensen zeitweise geschlossen.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

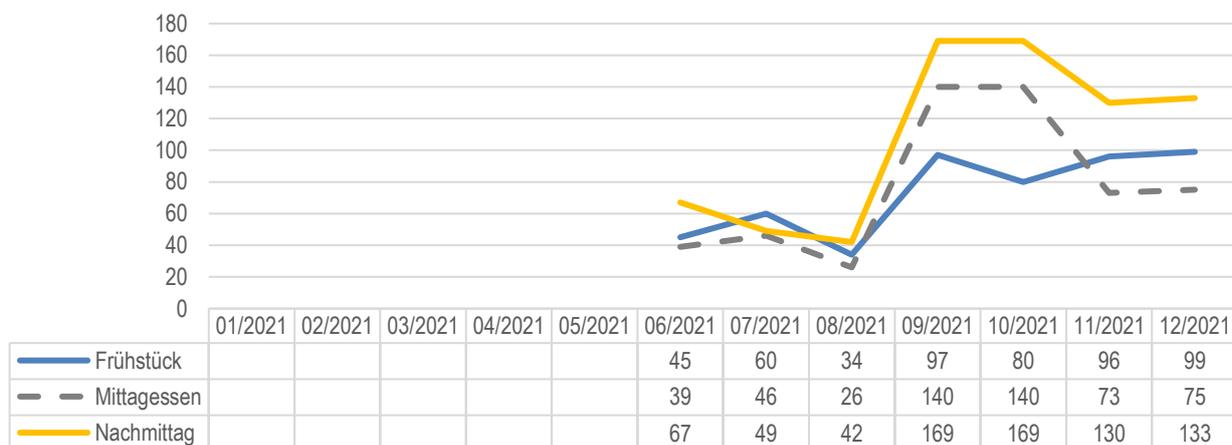


Abbildung 4: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Villa Faensen zeitweise geschlossen.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2022

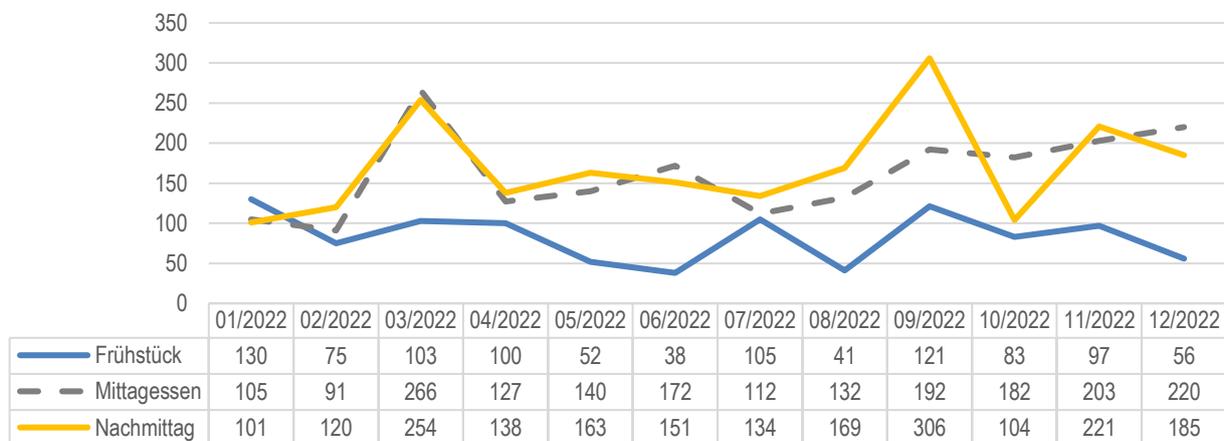


Abbildung 5: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2022



Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

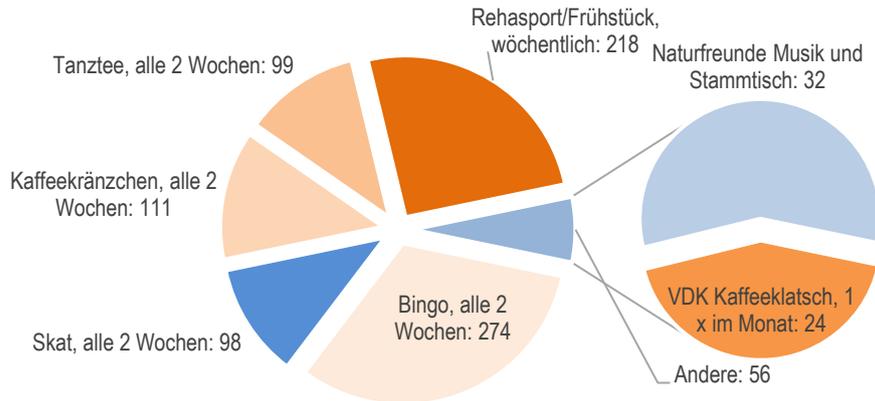


Abbildung 6: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Angebot entsprechend eingeschränkt.

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

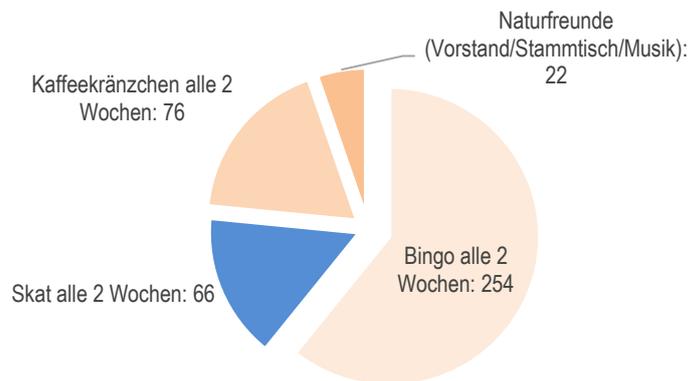


Abbildung 7: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Angebot entsprechend eingeschränkt.

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2022

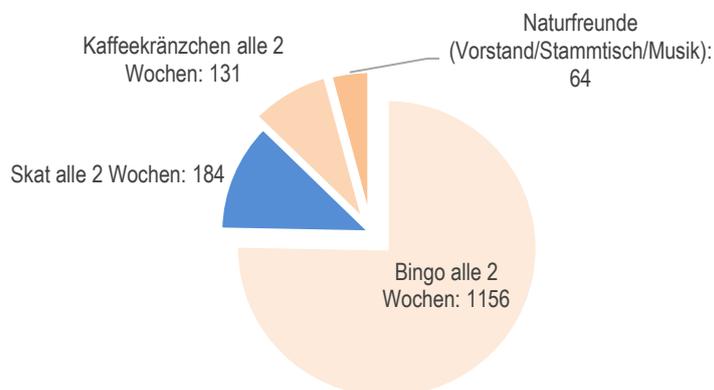


Abbildung 8: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2022



Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

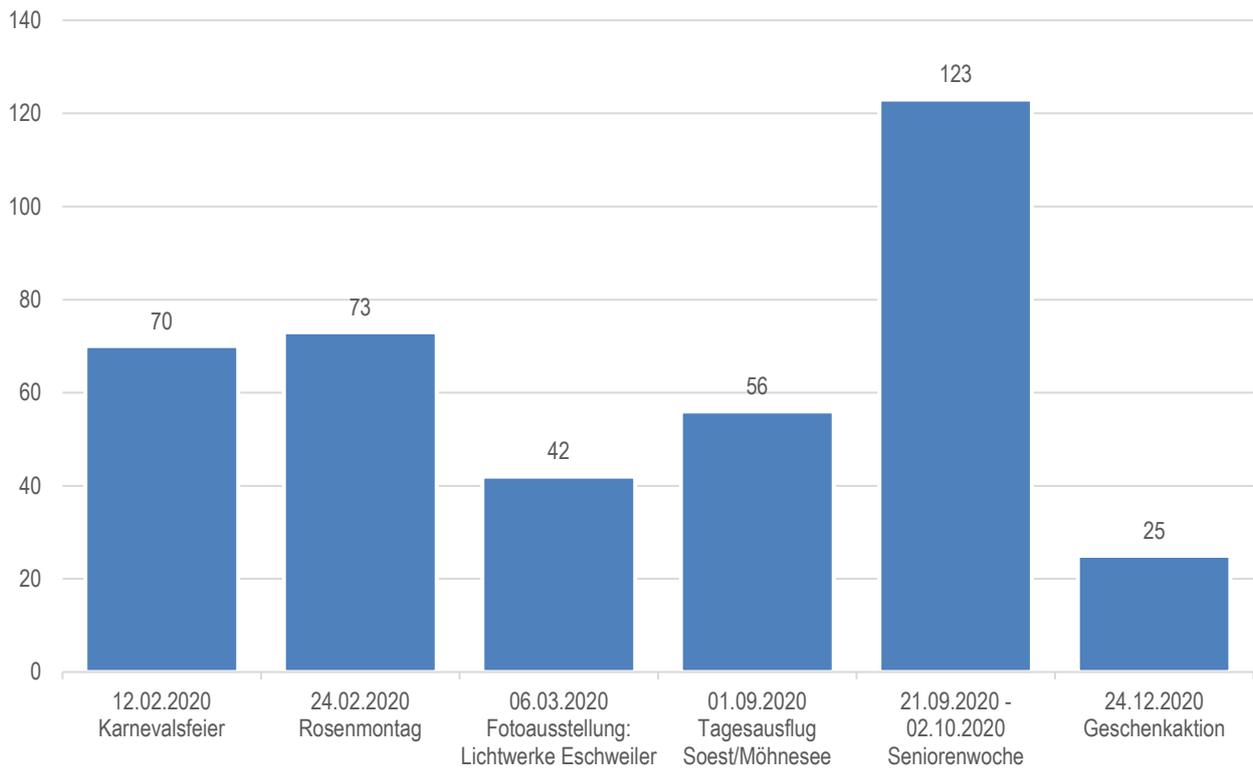


Abbildung 9: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

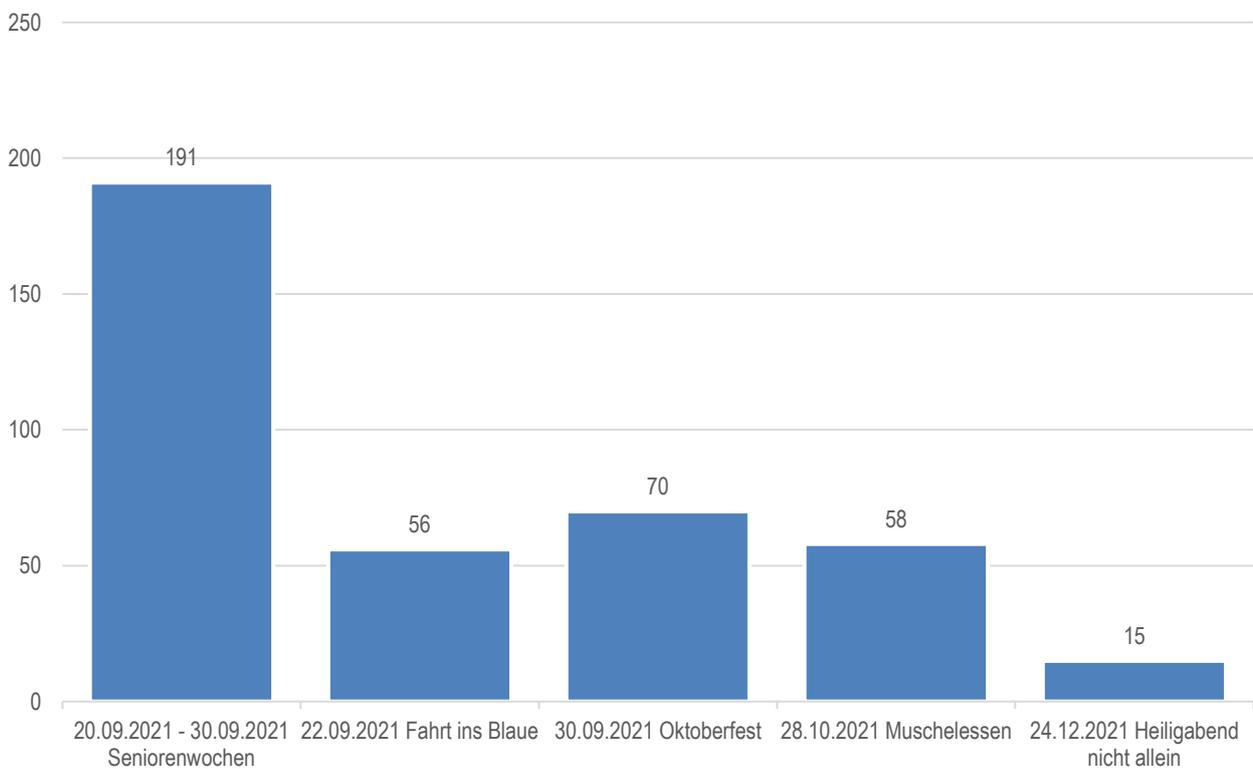


Abbildung 10: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2021

Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2022

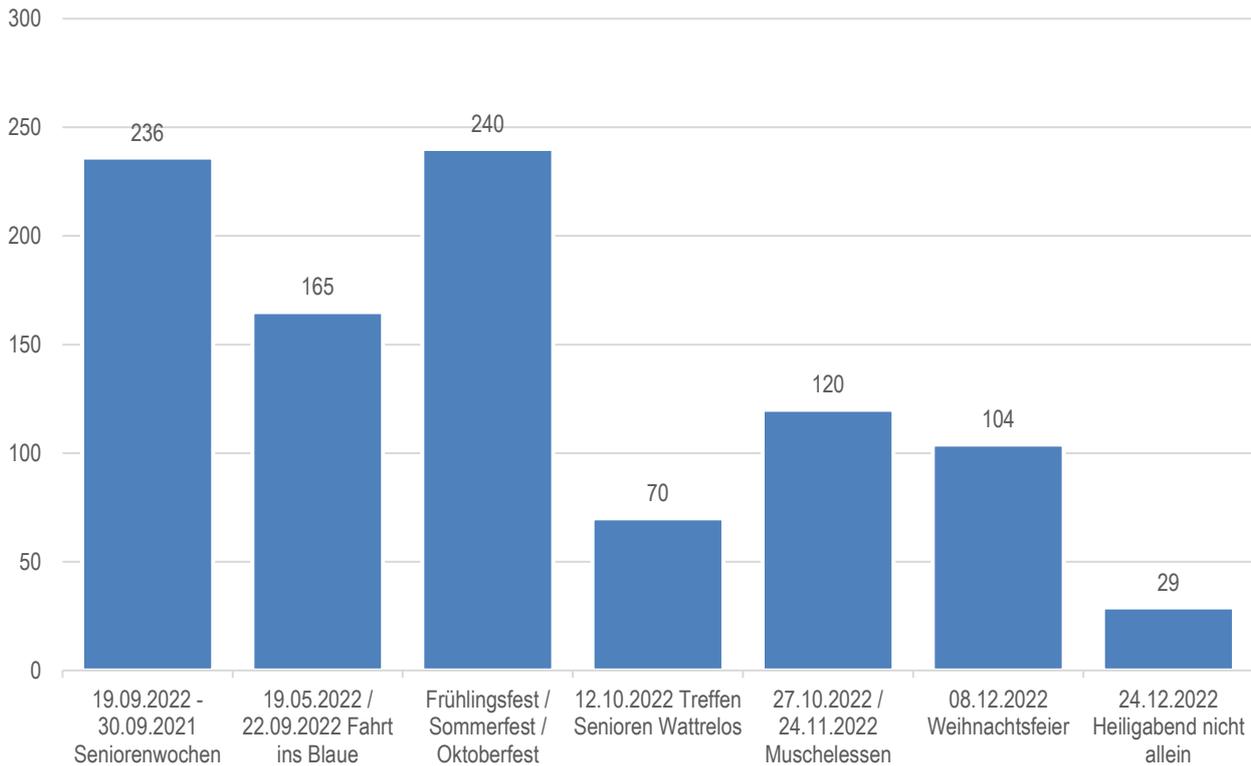


Abbildung 11: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2022

4.3. 50 / Sicherheit und Brandschutz

Das Besucheraufkommen im Bereich des Amtes 50 ist, ausgenommen der Pandemie-Zeit, sehr hoch. Menschen aus verschiedensten Altersgruppen, verschiedener Herkunft und unterschiedlichem sozialen Umfeld treffen auf den Fluren aufeinander. Da es in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen zwischen den Besuchern, zum Beispiel wegen der Reihenfolge der Vorsprachen, aber auch zwischen Besuchern und den Sachbearbeiter*innen gekommen ist, wurde für das Amt 50 eine Sicherheitskraft eingestellt.

Durch die Sicherheitskraft wird der geregelte Ablauf der allgemeinen Sprechzeiten sichergestellt und deeskalierend auf die Besucher eingewirkt. Außerhalb der Sprechzeiten wirkt die Sicherheitskraft beispielsweise bei Terminen in den Sammelunterkünften oder bei der Neuzuweisung von Flüchtlingsfamilien mit.

Die Stadt Eschweiler betreibt mehrere Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge. Auf diese wird in Kapitel 6.4 des Berichts genauer eingegangen. Um die Sicherheit der dort untergebrachten Personen dauerhaft gewährleisten zu können, wird auch ein großes Augenmerk auf den vorgeschriebenen Brandschutz gelegt. Durch den zuständigen Kollegen werden in regelmäßigen Abständen alle Unterkünfte aufgesucht und kontrolliert. Überprüft werden hier insbesondere die Warn- und Löscheinrichtungen sowie Beschilderungen und die Einhaltung der Wartungsintervalle. Um ein Brandrisiko so gering wie möglich zu halten, sorgt der Brandschutzbeauftragte ebenfalls für freie Flucht- und Rettungswege und eine Minimierung der Brandlasten.

5. Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro

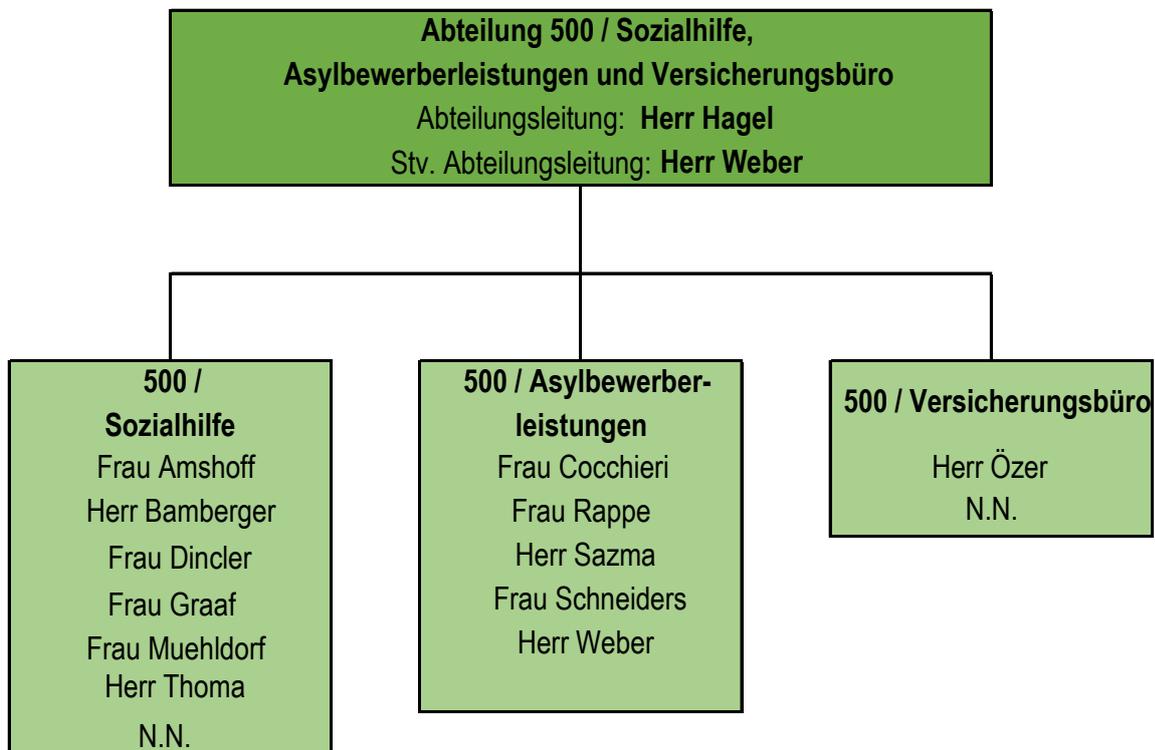


Abbildung 12: Organigramm Abteilung 500

5.1. 500 / Sozialhilfe

Seit der Einführung des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) zum 01.01.2005 übt das Sozialamt der Stadt Eschweiler auf Grundlage der Delegationssatzung der StädteRegion Aachen die Aufgabenwahrnehmung der Leistungserbringung nach diesem Gesetz aus. Hierzu zählen die folgenden Leistungen:

- 2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)
- 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) und
- 5. bis 9. Kapitel SGB XII (u.a. Übernahme von Bestattungskosten und Krankenhilfe für nicht versicherte Leistungsempfänger).

2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB XII werden zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Nach § 11 Abs. 5 SGB XII sind die Betroffenen auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer

Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann.

Zur Organisation und Abrechnung der Angebote der Schuldnerberatung hat die StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der Sozialhilfe entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage von § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Betroffenen erhalten bei Bedarf einen Beratungsgutschein, welchen sie dann bei einer der Beratungsstellen einreichen können. Die Beratungsstellen rechnen anschließend unmittelbar mit dem Sozialamt die vereinbarten Kosten ab. Zurzeit bestehen mit den folgenden Beratungsstellen Vereinbarungen mit der StädteRegion Aachen:

Einrichtung / Beratungsstelle:	Adresse:
activa Schuldnerberatung Lippert UG	Oberstr. 1, 52070 Aachen
Caritasverband für die Region Eifel e.V.	Rathausplatz 20, 52152 Simmerath
Finanzkompetenz Lichtenberg e.K.	Wallstr. 55, 52064 Aachen
Katholischer Verein für soziale Dienste Stolberg e. V.	Foxiusstr. 2, 52223 Stolberg
Konfliktbüro Alsdorf	Kösliner Str. 10, 52477 Alsdorf
Phoenix Rechtsanwaltsgesellschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung mbH	Gottfriedstr. 39/Ecke Wilhelmstr., 52062 Aachen
Rechtsanwältin Nicole Perfeller	Englerthstr. 42, 52249 Eschweiler
Schuldnerberatung Aachen e.V.	Dennewartstr. 17, 52068 Aachen
Schuldner- und Insolvenzberatung Kühnle UG	Keusgasse 18c, 52159 Roetgen
Schuldner- und Insolvenzberatung Wollscheid UG	Harscampstr. 78/Ecke Theaterstr., 52062 Aachen
Sozialdienst katholischer Frauen Stolberg e.V.	Birkengangstr. 5, 52222 Stolberg
Verbraucherzentrale NRW e.V.	Beratungsstelle Alsdorf, Luisenstr. 35, 52477 Alsdorf

Anzahl ausgegebene Beratungsgutscheine

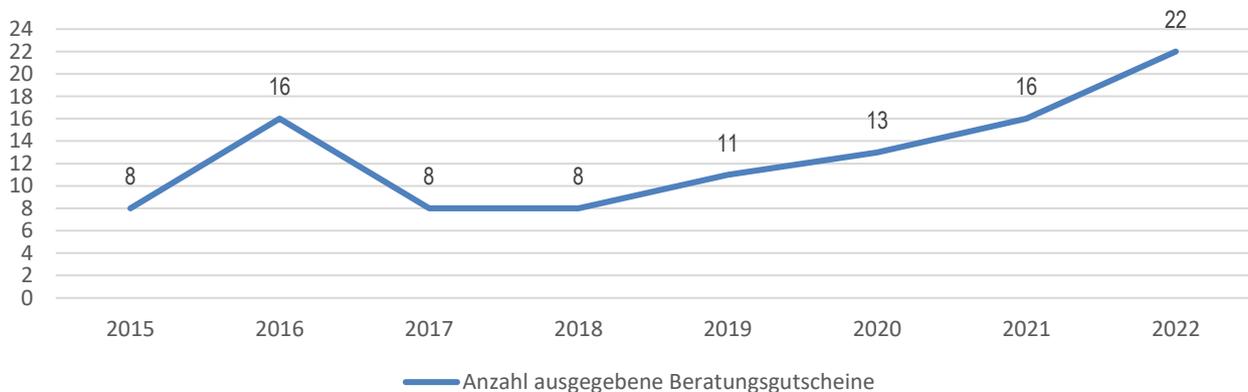


Abbildung 13: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung

Ausgaben für die Schuldnerberatung



Abbildung 14: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung



Zu beachten ist, dass nicht alle Gutscheine bei einer Beratungsstelle eingelöst werden. Ebenfalls müssen nicht in allen Fällen alle Leistungskomplexe (LK 1 bis 4) bis zum gerichtlichen Insolvenzverfahren durchlaufen werden.

3. Kapitel SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nach den §§ 31 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Träger der Rentenversicherung eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt hat sowie Bezieher einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, die nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) zählen und dadurch einen vorrangigen Anspruch beim Jobcenter haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter haben.
- Personen, die in einer sogenannten „besonderen Wohnform“ leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben.

4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nach den §§ 41 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die die Regelaltersgrenze für eine Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung erreicht haben (über 65 Jahre).
- Personen unter der Regelaltersgrenze, bei denen der Träger der Rentenversicherung eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (unter 65 - EU).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie Personen im Ausbildungsbereich einer WfbM.

Umfang der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

Der Bedarf setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen¹:

- Regelsatz

Der Regelsatz ist ein monatlich gezahlter, pauschaler Betrag, um den Regelbedarf zu decken. Er dient zur Deckung von Ausgaben wie zum Beispiel für Ernährung, Kleidung oder die Anschaffung von Haushaltsgeräten. Die Höhe dieser Leistung ist abhängig davon, ob die Person zum Beispiel alleine lebt oder verheiratet ist, ob sie erwachsen oder ein Kind ist. Die entsprechenden Höhen werden als sogenannte Regelbedarfstufen regelmäßig angepasst.

- Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Mietkosten. Werden die Mietkosten als "unangemessen hoch" angesehen, sind sie so lange zu erbringen, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder zumutbar ist, maximal aber nur für sechs Monate.

- Heizkosten

Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (§ 29 SGB XII). Leistungen für die zentrale Warmwassererzeugung werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht. Soweit Warmwasser durch in die Unterkunft installierte Vorrichtungen (bspw. Durchlauferhitzer) erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Abs. 7 SGB XII).

¹ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html>



- Mehrbedarfe

Aufwendungen für Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, werden für bestimmte Lebenssituationen und besondere Umstände übernommen, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 30 SGB XII). So werden unter anderem Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, für werdende Mütter, für Alleinerziehende und bei dezentraler Wasserversorgung anerkannt.

- Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten erbracht (§ 31 SGB XII). Vom Regelsatz umfasst, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden (§ 37 SGB XII).

- Beiträge zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge

Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32 und 33 SGB XII).

- Sicherung der Unterkunft

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können darüber hinaus zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage Schulden übernommen werden (Darlehen nach § 36 SGB XII).

Die Höhe der Leistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ermittelten Bedarf und dem Einkommen. Zum Einkommen zählen zum Beispiel Rentenbezüge oder Erwerbseinkommen. Ebenfalls wird das Einkommen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft entsprechend berücksichtigt. Auf das Einkommen von unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern wird nur dann zurückgegriffen, wenn deren Jahreseinkommen höher ist als 100.000 Euro.

Entwicklung der Regelsätze im Bereich des SGB XII (ebenfalls im Bereich des SGB II)

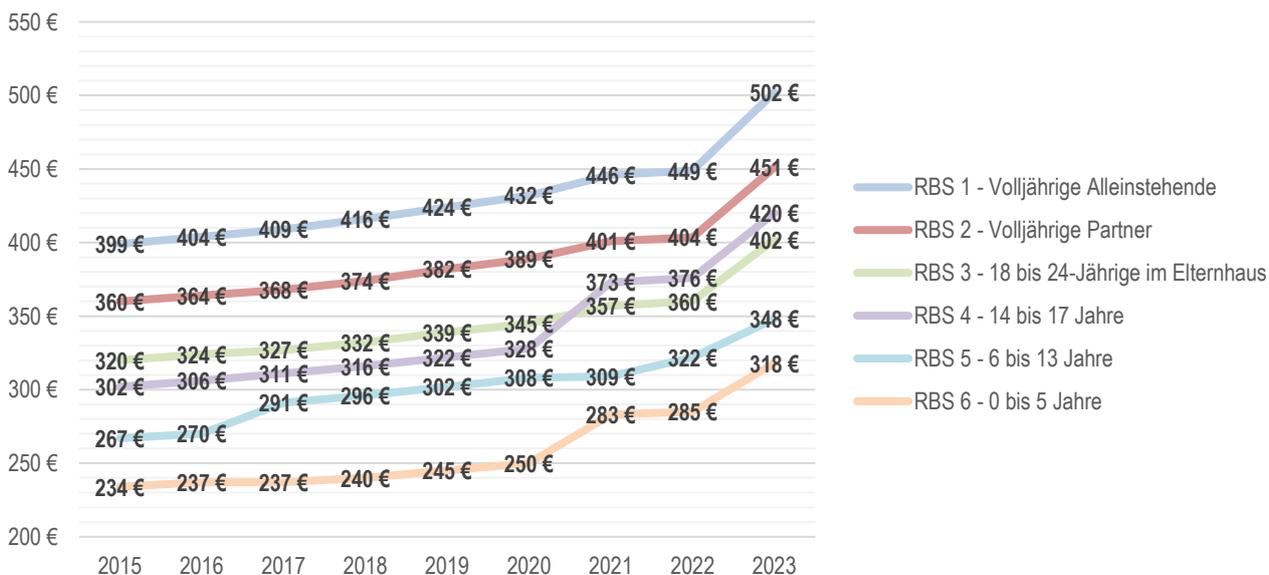


Abbildung 15: Diagramm Entwicklung der Regelsätze

3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt

Fallzahlen insgesamt

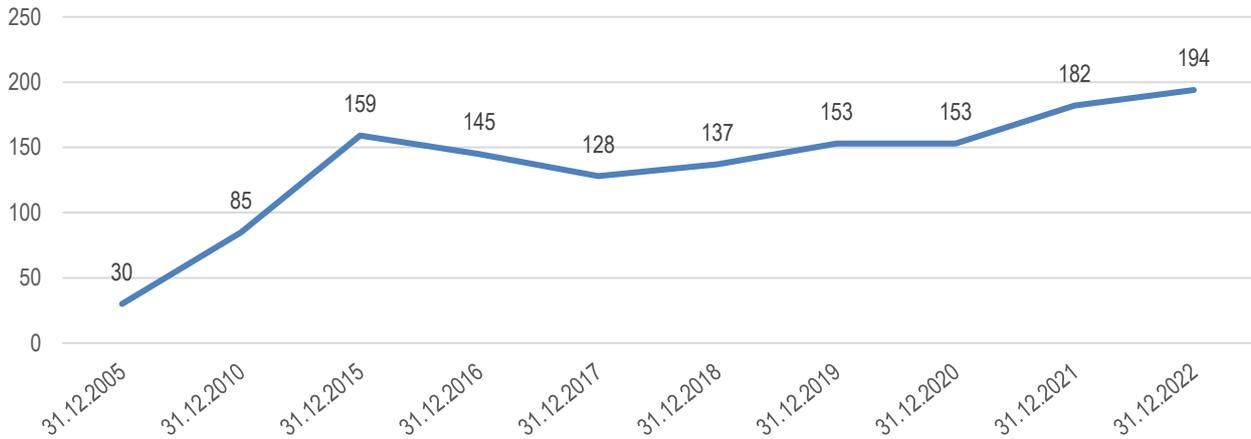


Abbildung 16: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII

Anzahl Personen* 3. Kapitel SGB XII

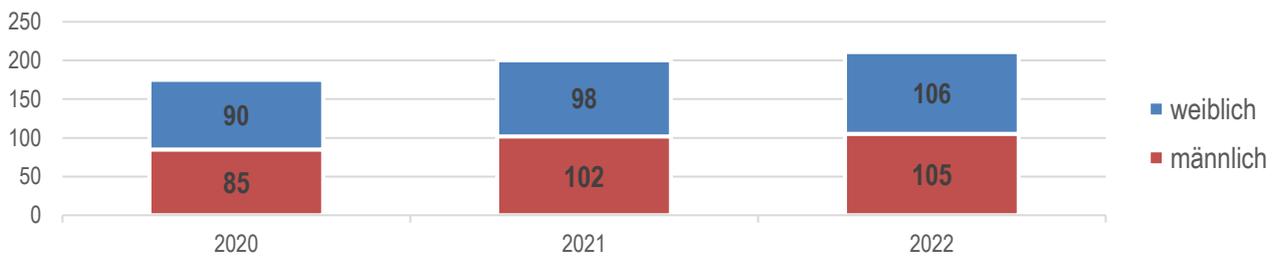


Abbildung 17: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII

* Mehrere Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Daher übersteigt die Gesamtzahl der Personen die Anzahl der Fälle.

Ausgaben 3. Kapitel SGB XII

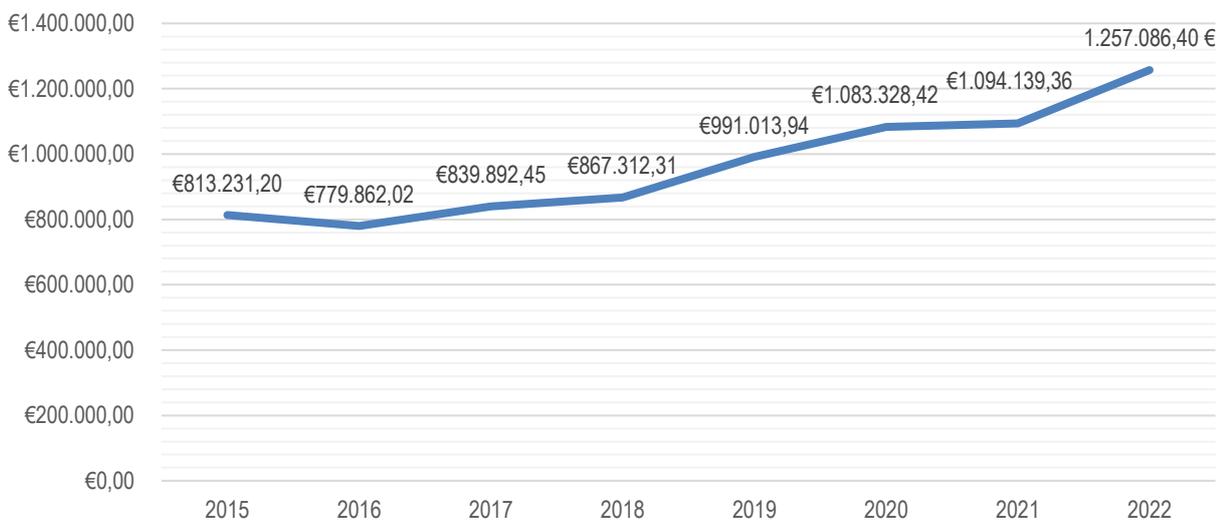


Abbildung 18: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII

4. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Fallzahlen insgesamt

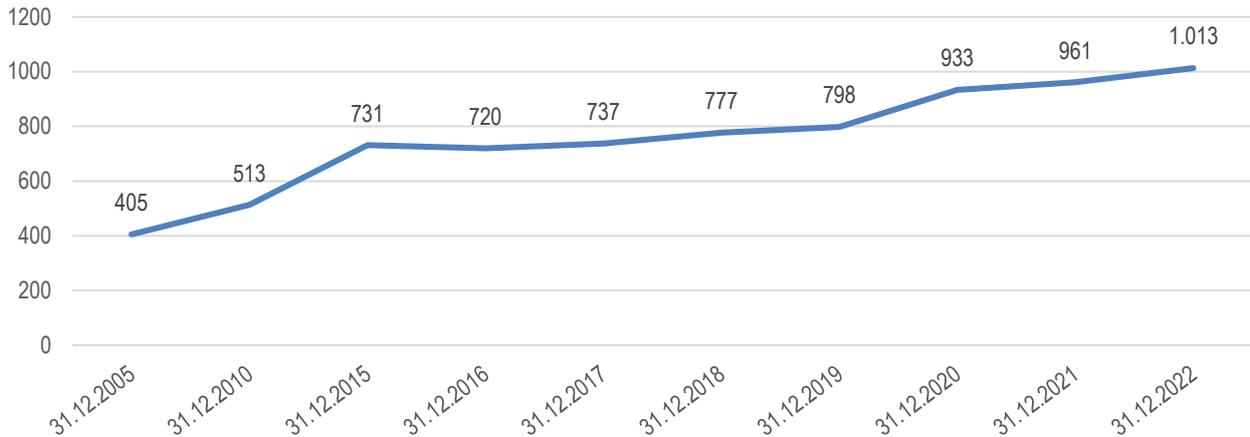


Abbildung 19: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

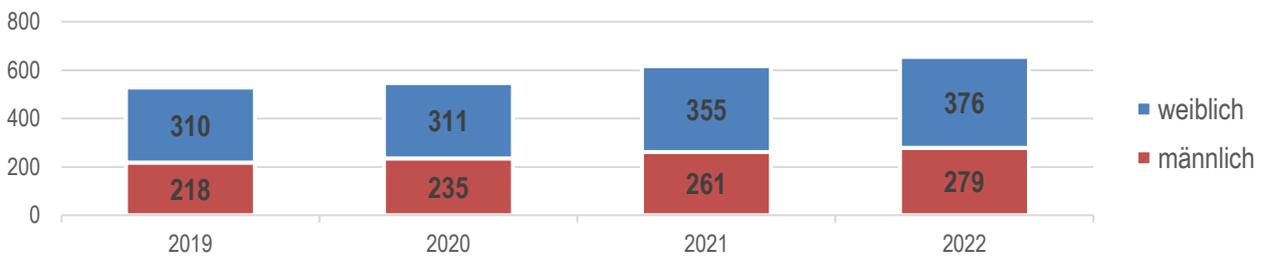


Abbildung 20: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

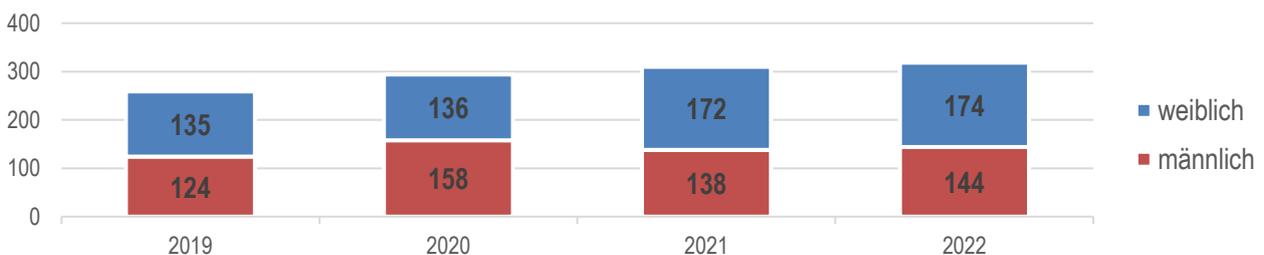


Abbildung 21: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM

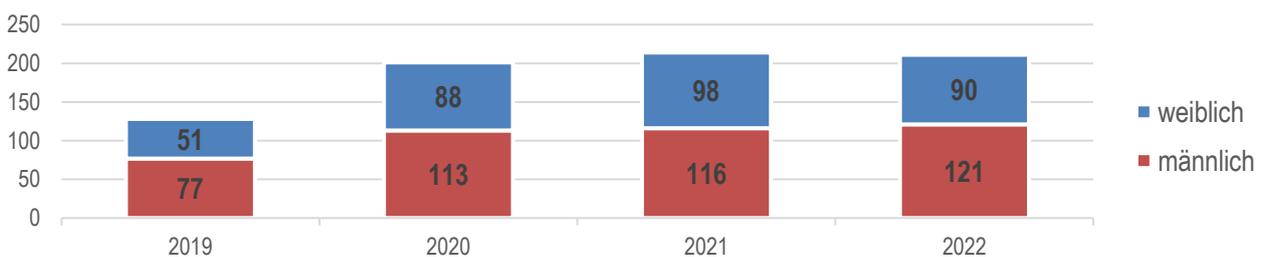


Abbildung 22: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM



Ausgaben 4. Kapitel SGB XII

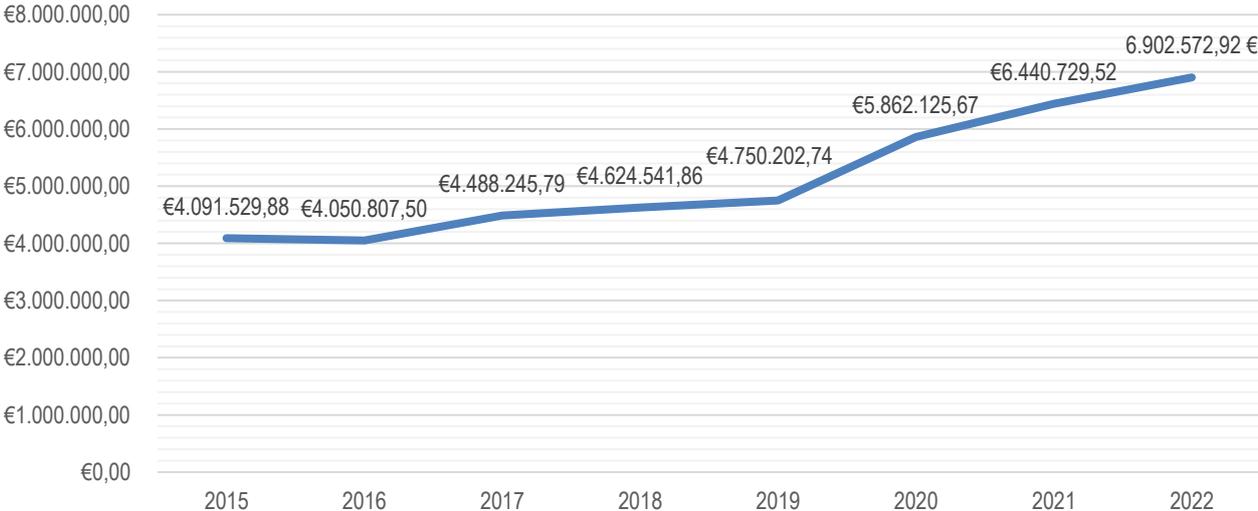


Abbildung 23: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII

5. bis 9. Kapitel SGB XII

Zu den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gehören unter anderem die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB sowie die Übernahme der Krankenhilfe von nicht versicherten Leistungsempfängern nach §§ 47 ff. SGB XII. Ebenfalls gehört hierzu die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII. Die Einzelheiten zu den einzelnen Leistungen werden im Folgenden erläutert.

5. Kapitel SGB XII - Hilfen zur Gesundheit

Zur Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII gehört auch, dass die Empfänger von Leistungen Angebote der medizinischen Versorgung in Anspruch nehmen können. Vorrangig ist immer eine Versicherung bei einer Krankenversicherung der Wahl als Pflicht- oder Freiwillige Versicherung. Auch die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden in entsprechender Höhe anerkannt. Hier findet § 32 SGB XII entsprechend Anwendung.

Kommt eine solche Absicherung nicht in Frage, werden die Leistungsempfänger bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl angemeldet und die entstehenden Kosten werden zu 100 % durch das Sozialamt an die Krankenkasse erstattet (§ 264 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V)). Die Absicherung erfolgt dann auf Grundlage der §§ 47 ff. SGB XII.

Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit



Abbildung 24: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit

6. Kapitel SGB XII

Im 6. Kapitel SGB XII waren bis zum 31.12.2019 die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geregelt. Da diese nunmehr seit dem 01.01.2020 nach den neuen Regelungen des SGB IX gewährt werden, sind die §§ weggefallen. Die Leistungen wurden auch in der Vergangenheit nicht von der Stadt Eschweiler gewährt.

7. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII werden ausschließlich von der StädteRegion Aachen in eigener Zuständigkeit erbracht.

8. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. (§ 67 Satz 1 SGB XII)

Auf Grundlage von § 69 SGB XII wurde die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erlassen. Nach der Verordnung ist der Personenkreis wie folgt definiert: Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. (§ 1 Abs. 1 der VO)

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. (§ 2 Abs. 1 der VO)



Abbildung 25: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

9. Kapitel SGB XII - Hilfe in anderen Lebenslagen

Bei den Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII sind vor allem die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII relevant. Die übrigen Leistungen nach dem 9. Kapitel spielen bei der täglichen Gewährung von Leistungen keine Rolle.

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Nach § 74 SGB XII können die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach bereits durchgeführter Bestattung und deren Bezahlung geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt und sogar die Rechnung schon bezahlt haben.

Obwohl Empfänger dieser Leistung nicht der Verstorbene, sondern der gemäß § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, orientiert sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten an den Umständen des Verstorbenen. Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist für die Übernahme der Bestattungskosten primär der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete. Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, ist subsidiär für die Tragung der Bestattungskosten der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung nur dann übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Begriff der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles auslegungsbedürftig (§ 9 SGB XII). Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) des Verpflichteten (und ggf. seines Ehegatten) sind hierbei auch subjektive Gegebenheiten, beispielsweise die soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen und/oder das Verwandtschaftsverhältnis, zu berücksichtigen. Es sind die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts, insbesondere das Nachrangprinzip nach § 2 SGB XII zu beachten. Beziehen von Leistungen nach dem SGB II kann die Tragung von Bestattungskosten aus ihrem Einkommen und Vermögen grundsätzlich nicht zugemutet werden, da Bedürftigkeit nach dem SGB II auch als Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII anzuerkennen ist.

Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben, obwohl der Nachlass nicht ausreicht und ihm selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist.



Abbildung 26: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten



Ausgaben für Bestattungskosten

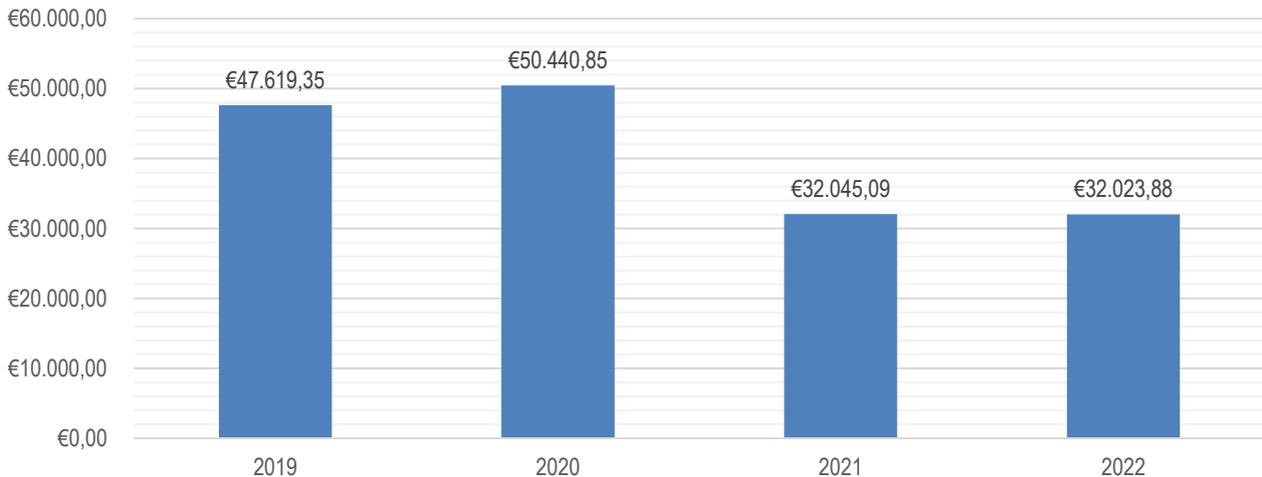


Abbildung 27: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten

Rechtsänderung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Bis zum 31.12.2019 haben behinderte Menschen, die in einer Einrichtung (neu seit 01.01.2020 „besonderen Wohnform“) gelebt haben bzw. leben, sowohl die grundsichernden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII als auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII aus einer Hand von den überörtlichen Trägern erhalten. In Nordrhein-Westfalen wurden diese Leistungen von den beiden Landschaftsverbänden erbracht.

Zum 01.01.2020 ist eine weitere Stufe des BTHG in Kraft getreten. Seit diesem Stichtag werden die grundsichernden Leistungen und die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen getrennt voneinander erbracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nunmehr nicht mehr nach den §§ 53 ff. SGB XII, sondern nach den Vorschriften der §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) erbracht.

Im Bereich der StädteRegion Aachen sind für die Erbringung der grundsichernden Leistungen die örtlichen Sozialämter im Rahmen der Delegation der Aufgaben zuständig. Für die Eingliederungshilfe sind sowohl StädteRegion als auch weiterhin der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen richtet sich in diesem Bereich nicht nach dem tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach § 98 Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 98 SGB IX. Demnach ist für die Erbringung der Leistungsträger örtlich zuständig, in dem die oder der Betroffene vor erstmaliger Aufnahme in eine besondere Wohnform seinen Aufenthaltsort hatte. Auch bei einem Wechsel von einem Ort in den anderen bleibt diese Zuständigkeit bestehen.

Die Leistungsgewährung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII für Personen in besonderen Wohnformen unterscheidet sich von der Leistungsgewährung in Fällen, in denen die Betroffenen in einer eigenen Wohnung leben. Personen in einer besonderen Wohnform erhalten grundsätzlich den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Weiterhin werden die Kosten der Unterkunft bis zu einem Betrag von 125 % der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete anerkannt. Die angemessene durchschnittliche Warmmiete wird vom jeweiligen Träger für seinen Zuständigkeitsbereich ermittelt. Ansonsten gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen zur Gewährung der Leistungen.

Zum 01.01.2020 wurden von der Stadt Eschweiler im Rahmen des BTHG insgesamt 102 neue Fälle von den überörtlichen Trägern übernommen. Zum Stichtag 31.12.2022 waren insgesamt 88 Personen im Leistungsbezug, die in einer besonderen Wohnform leben. Zur weiteren Entwicklung der Fallzahlen wird auf die als Anlage beigefügten Auswertungen verwiesen.

Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

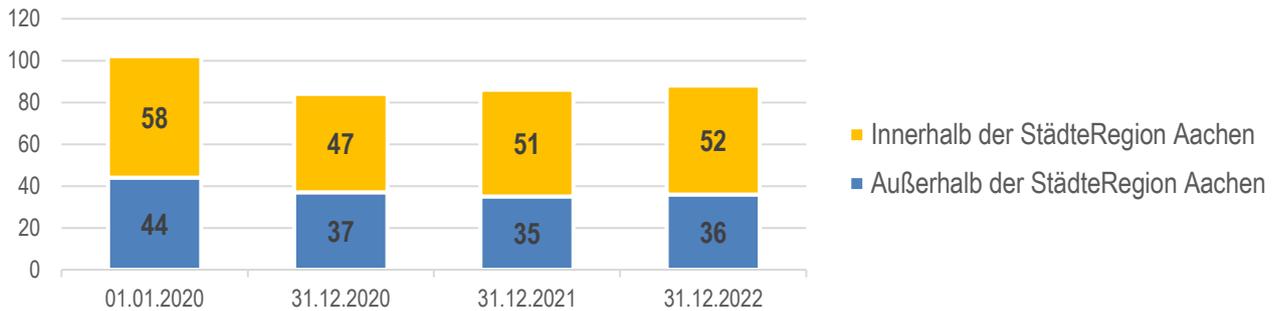


Abbildung 28: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

Einmalzahlung aufgrund des Sozialschutz-Paketes III

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 2022 das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde § 144 SGB XII neu eingeführt.

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt wurden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet hat, erhielten zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 Euro.

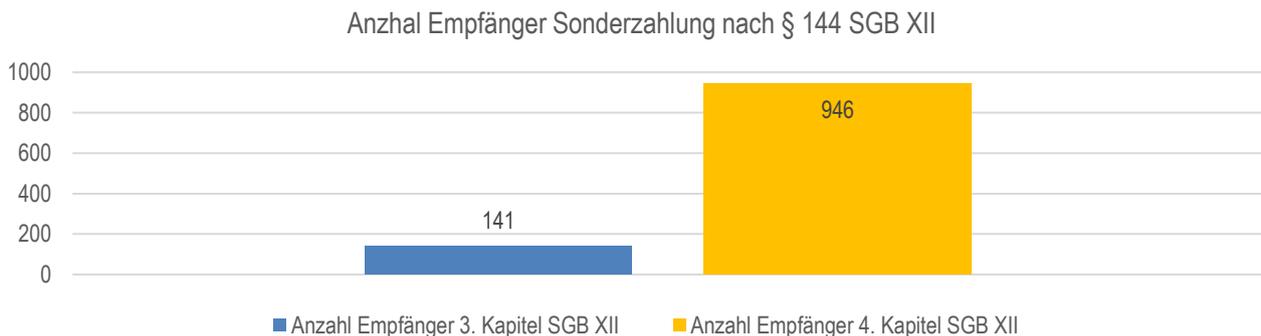


Abbildung 29: Diagramm Anzahl Empfänger Einmalzahlung nach § 144 SGB XII

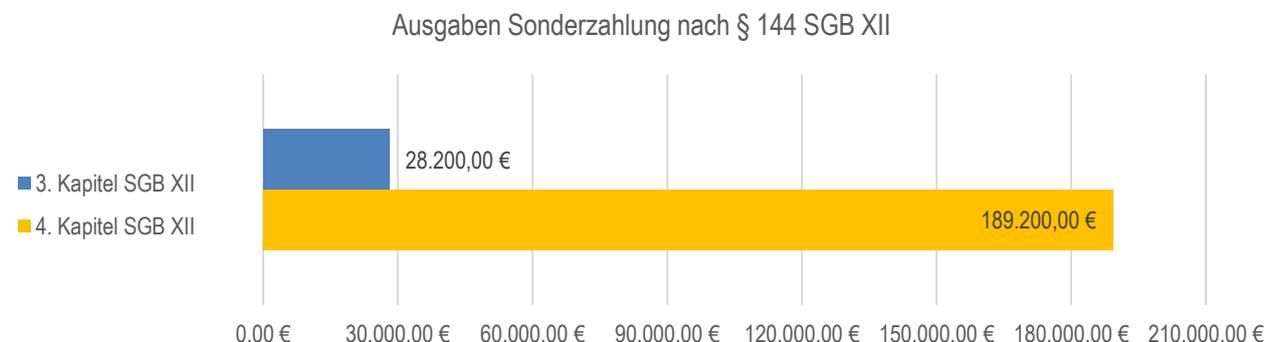


Abbildung 30: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 144 SGB XII

Sofortzuschlag für minderjährige Leistungsberechtigte

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 2022 das Gesetz zur Auszahlung eines monatlichen Sofortzuschlages für minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen der Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 beziehen, beschlossen. Hierdurch wurde § 145 SGB XII neu eingeführt.

Ab dem Monat Juli 2022 erhalten die oben genannten Leistungsberechtigten Personen zusätzlich zu den bisherigen Leistungen einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 20,00 Euro. Ziel ist es, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung umgesetzt ist.²

Übersicht über die Leistungsgewährung

Im Bereich der Leistungsgewährung werden derzeit 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Sachbearbeitung im Bereich des 3. und 4. Kapitel SGB XII (grundsichernde Leistungen) erfolgt derzeit durch 5 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Aufgabenerledigung im Bereich des 5. bis 9. Kapitel erfolgt überwiegend durch eine Mitarbeiterin. Zusätzlich werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch eine Verwaltungskraft bei der Bearbeitung der Aufgaben unterstützt. Die Innenrevision für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII erfolgt durch die Abteilungsleitung.

5.2. 500 / Asylbewerberleistungen

Im Rahmen der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist die maßgeblichste Aufgabe die grundlegende Versorgung der Personen, welche dem Personenkreis des AsylbLG zugehörig sind. Der im § 1 AsylbLG definierte Personenkreis umfasst u.a. Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, sich in einem laufenden Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren befinden, lediglich in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geduldet und damit ausreisepflichtig sind, sowie Ausländer, die ganz bestimmte Arten von Aufenthaltserlaubnissen besitzen.

Gehört eine hilfeschuchende Person zu dem o.g. Personenkreis, liegt ein Anspruch gem. dem AsylbLG dem Grunde nach vor. Weiterführend ist sodann zu ermitteln, ob auch ein Anspruch der Höhe nach vorliegt, soll heißen, ob die Person auch tatsächlich bedürftig ist. Hierzu wird ermittelt, ob die hilfeschuchende Person oder Familie in der Lage ist, Ihren Bedarf an Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Hausrat, Krankenversicherung pp. aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen und/oder vorhandenes Vermögen) zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die ungedeckten Bedarfe durch Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen gedeckt.

Grundlegend werden die zu deckenden Bedarfe in den §§ 3 und 3 a) AsylbLG definiert. Hierunter fallen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt. Ebenso haben die fraglichen Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetzespaket zur Bildung und Teilhabe, soll heißen zur Unterstützung von Schülern und Kindern zur Teilhabe am sozialen Leben. Dies wird ergänzt durch die Regelungen des § 4 AsylbLG, welcher den Bedarf an Krankenhilfe deckt, sowie durch den § 6 AsylbLG, welcher die Möglichkeit von Beihilfen in Form von sonstigen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit oder der Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern regelt.

In besonderen Fällen sind auf die hilfeschuchenden Personen abweichend von den Regelungen der §§ 3, 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG die Regelungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) anzuwenden. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Personen bereits seit mehr als 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in

² Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/sofortzuschlag-wird-ab-sofort-ausgezahlt-193758>

der BRD aufhalten und die Dauer dieses Aufenthalts nicht von den Personen selber rechtsmissbräuchlich verlängert wurde. Auch in solchen Fällen handelt es sich immer noch um Leistungen gem. dem AsylbLG, allerdings in analoger Anwendung der Regelungen des SGB XII.

Personen, welche Hilfe gem. dem AsylbLG empfangen, sind, soweit sie keinen Ausnahmetatbestand erfüllen (z.B. erwerbstätig, arbeitsunfähig oder schulpflichtig) verpflichtet, eine angebotene gemeinnützige Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Regelungen des § 5 AsylbLG wahrzunehmen. Als Aufwendersersatz wird diesen Personen hierfür eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 0,80 € je geleisteter Stunde ausgezahlt.

Der Bereich ist geprägt durch eine sehr hohe Fluktuation der hilfesuchenden Personen, da es in der Natur des o.g. Personenkreises liegt, dass sich der ausländerrechtliche Status häufig und plötzlich ändert. Sollte eine Person aus dem o.g. Personenkreis diesem aufgrund einer Statusänderung zukünftig nicht mehr angehören (z.B. der Asylantrag der Person wird positiv beschieden) oder die Person kommt einer bestehenden Ausreisepflichtung nach, so erlischt auch der Anspruch gem. dem AsylbLG. Personen, die aufgrund der Vergabe eines dauerhaften Aufenthaltstitels aus dem genannten Personenkreis ausscheiden, werden in Folge, sollten Sie weiterhin ihren Bedarf nicht selber decken können, in die bestehenden Sozialleistungssysteme des Sozialgesetzbuches überführt.

Regelsätze nach dem AsylbLG

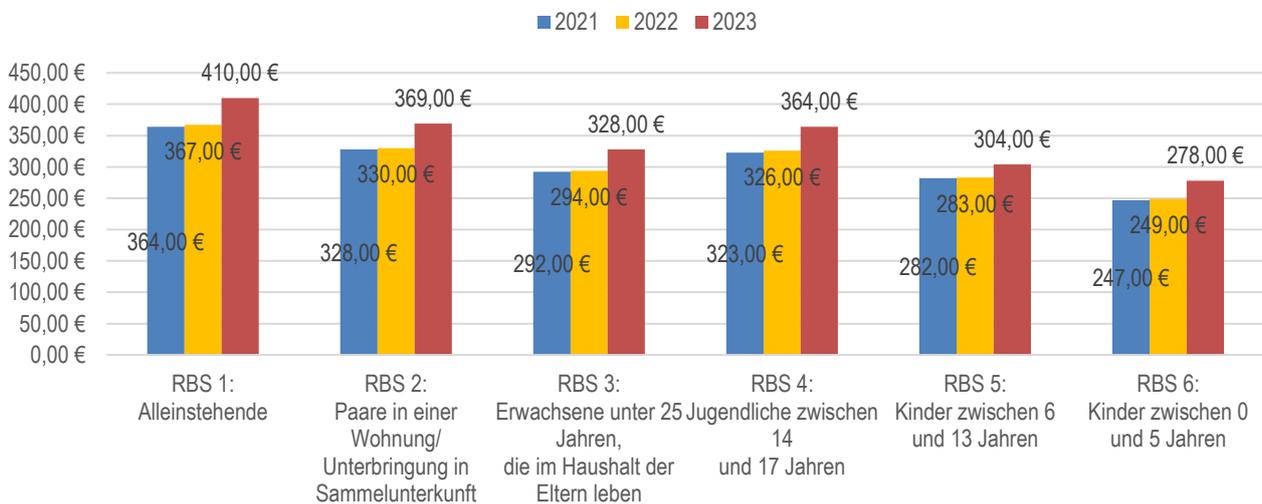


Abbildung 31: Diagramm Regelsätze AsylbLG

Fallzahlen 2020-2022 AsylbLG

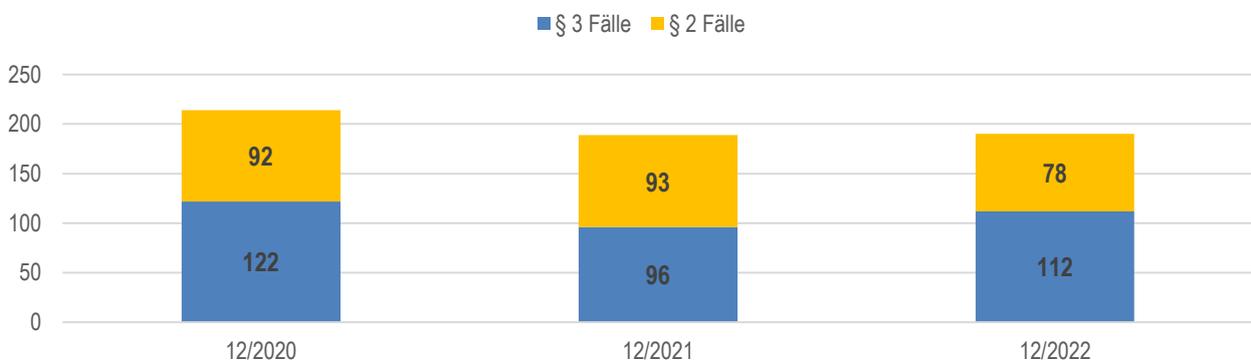


Abbildung 32: Diagramm Fallzahlen 2020-2022 AsylbLG

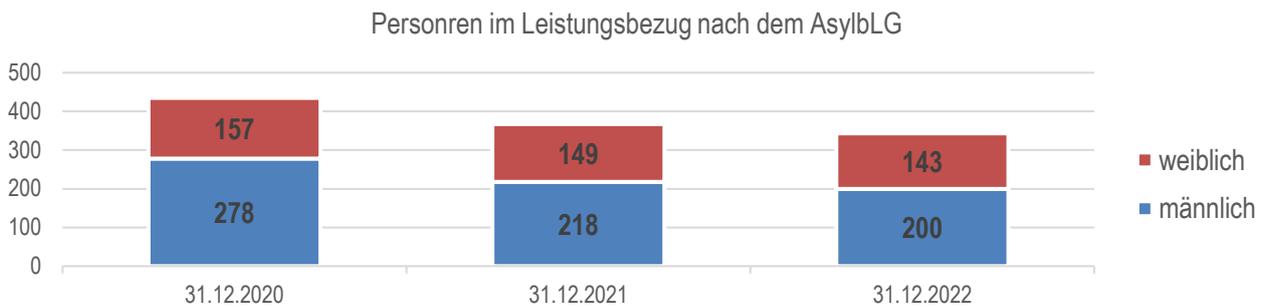


Abbildung 33: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2020-2022

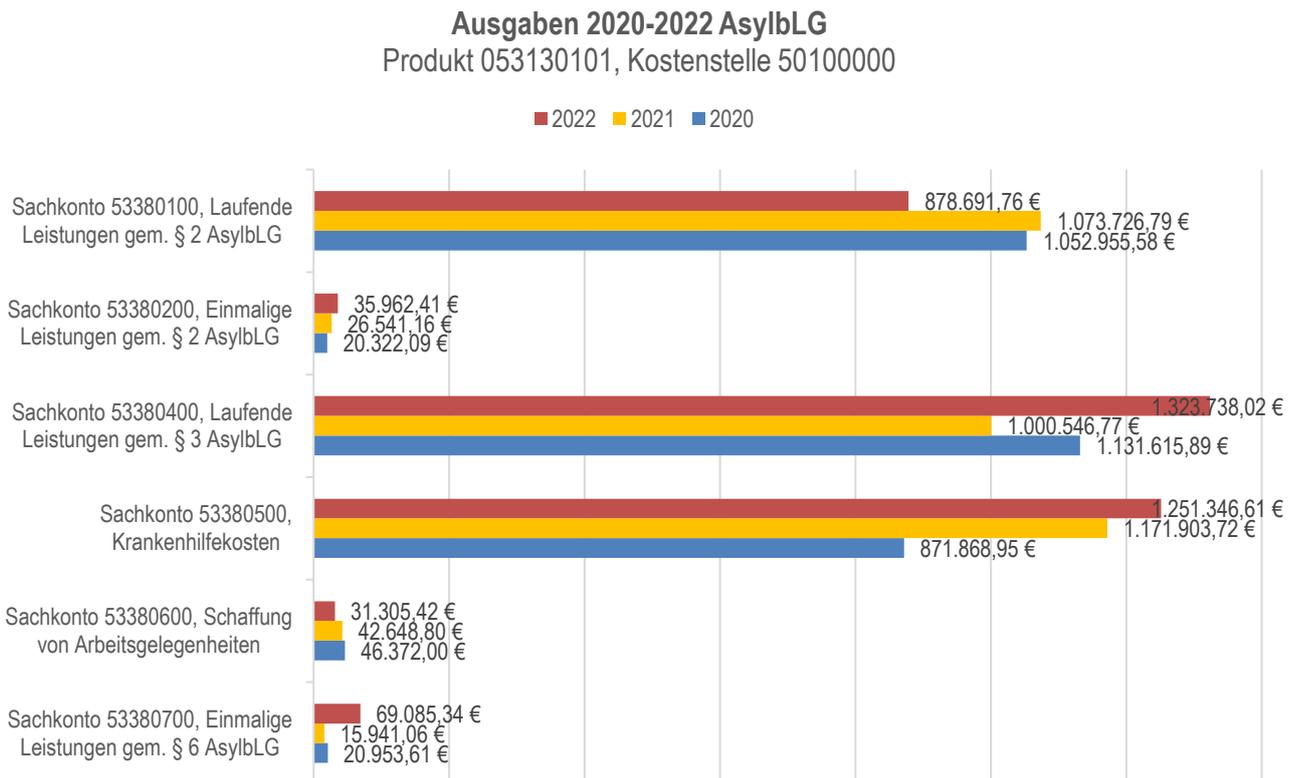


Abbildung 34: Diagramm Ausgaben 2020-2022 AsylbLG

Besondere Aufwendungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie:

Sonderzahlung gem. § 17 AsylbLG zum Ausgleich von Aufwendungen durch die Covid-19-Pandemie

Mit Einführung des § 17 AsylbLG wurde geregelt, dass eine Einmalzahlung i.H.v. 200,- € pro Person aus Anlass der Covid-19-Pandemie für volljährige Leistungsberechtigte gem. dem AsylbLG zu gewähren war. Voraussetzung war neben der Volljährigkeit der Person, dass ein Leistungsanspruch gem. AsylbLG für den Monat Juli 2022 bestand. Ausgenommen von dieser Sonderzahlung waren Personen, die zwar volljährig waren, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, unverheiratet waren und mit mindestens einem Elternteil zusammen in einer Wohnung lebten. Im Rahmen dieser Regelung wurde im Bereich des AsylbLG ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 53.600,00 € aufgewendet.

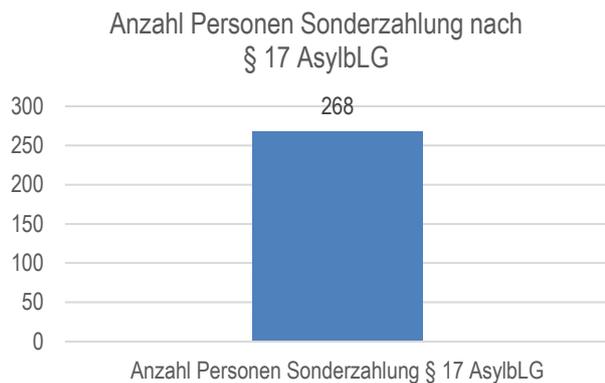


Abbildung 35: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 17 AsylbLG

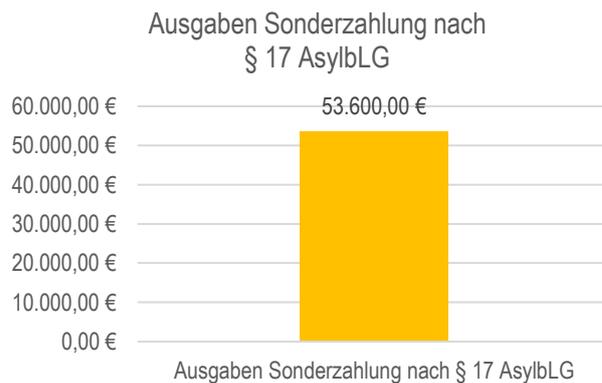


Abbildung 36: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 17 AsylbLG

Sonderzahlung gemäß § 19 AsylbLG zur Unterstützung von armutsbedrohten Kindern

Im Rahmen der Unterstützung von Kindern, welche von Armut bedroht sind, wurde mit § 19 AsylbLG eine einmalige Zahlung i.H.v. 100,00 € pro Kind durch den Gesetzgeber beschlossen. Durch Einführung dieser Regelung wurde minderjährigen Leistungsberechtigten gem. AsylbLG, die für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hatten, eine Einmalzahlung i.H.v. 100,00 € im Monat Oktober 2022 ausgezahlt, ohne dass dies von den Leistungsberechtigten gesondert beantragt werden musste. Hiervon waren Personen ausgenommen, für welche bereits ein Kindergeldanspruch für einen der Monate von Januar bis Oktober 2022 bestand, da dieser Personenkreis den fraglichen Einmalbetrag bereits über das Kindergeld erhielt.

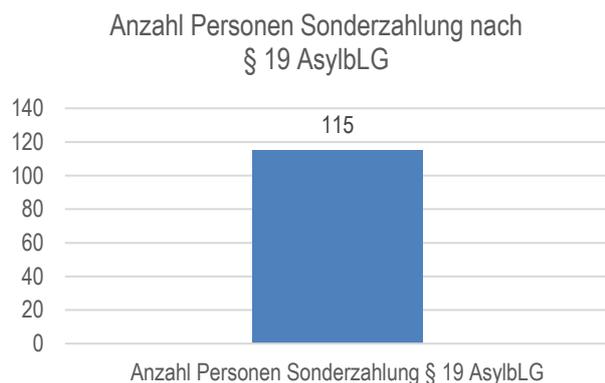


Abbildung 37: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 19 AsylbLG

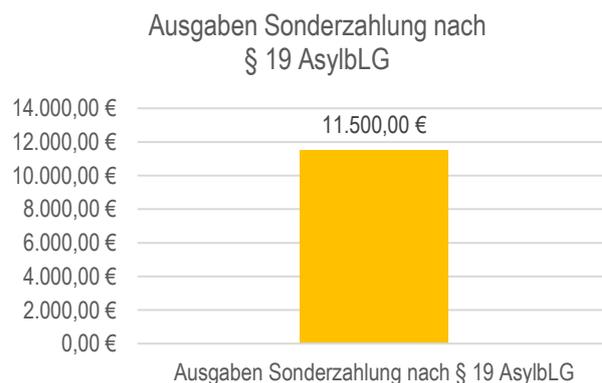


Abbildung 38: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 19 AsylbLG

Zusätzlich wurde mit zeitgleicher Gesetzesänderung zur Unterstützung von armutsbedrohten Kindern ein monatlicher Sofortzuschlag für alle minderjährigen Leistungsberechtigten gem. AsylbLG ab dem 01.07.2022 i.H.v. 20,00 € eingeführt, welcher zusätzlich zu den Regelleistungen gem. AsylbLG gezahlt wird.

Situation bzgl. geflüchteter Personen aus der Ukraine im Jahr 2022

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24.02.2022 sind im Jahr 2022 insgesamt 346 Personen aus der Ukraine nach Eschweiler geflohen. Geflüchtete Ukrainer, denen durch die zuständige Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, erhielten im Rahmen einer Gesetzesänderung frühestens ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Maßgeblich für den Beginn dieses Leistungsanspruches ist hierbei die Ausstellung des Aufenthaltstitels und die dazugehörige erkennungsdienstliche Behandlung. Vor Abhandlung dieser Erfassung inkl. Ausstellung des Aufenthaltstitels sind die Personen leistungsberechtigt gem. dem AsylbLG und sind aus dem städtischen Haushalt zu versorgen, wobei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbracht werden bis der zuständige Leistungsträger den Fall übernommen hat. Zwischen den Leistungsträgern werden die laufenden Leistungen sodann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens entsprechend abgewickelt.

5.3. 500 / Rentenberatung

Nach § 92 Satz 1 SGB IV ist das kommunale Versicherungsamt die untere Verwaltungsbehörde der Sozialversicherung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgaben des Versicherungsamtes in Angelegenheiten der Sozialversicherung ergeben sich aus § 93 SGB IV. Das Versicherungsamt hat Anträge aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, auf Verlangen des Versicherungsträgers Sachverhalte aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

Örtlich zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich des SGB IV nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen erfüllt waren.

Zu den Hauptaufgaben gehört die Aufnahme von Rentenanträgen unterschiedlichster Art und Kontenklärungen wegen fehlender Anrechnungs- bzw. Kindererziehungszeiten oder Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung. Die Erteilung von Auskünften in Rentenangelegenheiten erfolgt meist anhand einer vorlegten Rentenauskunft, da kein direkter Zugriff auf die Rentenversicherungsdaten möglich ist. Die Antragsaufnahme für einen Rentenantrag dauert in der Regel ca. 1 bis 2 Stunden. Der Antrag wird anschließend online versandt. Die weitere Bearbeitung und Bewilligung der Renten obliegt dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

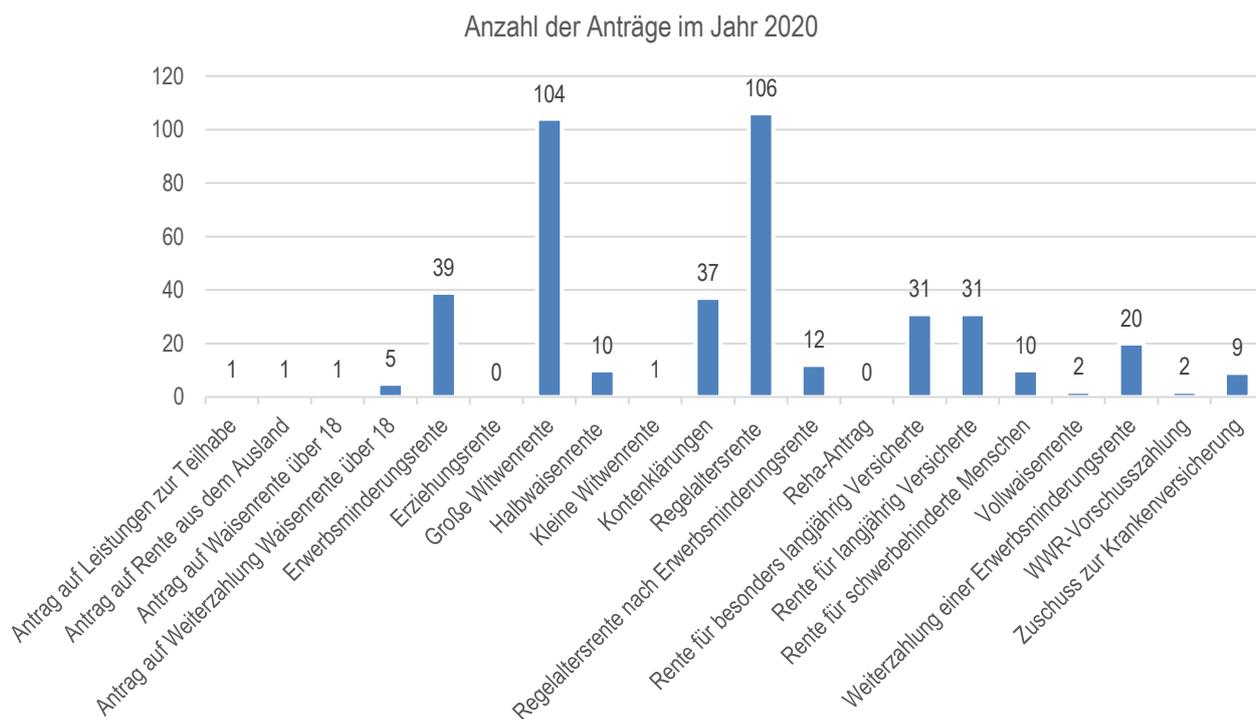


Abbildung 39: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020

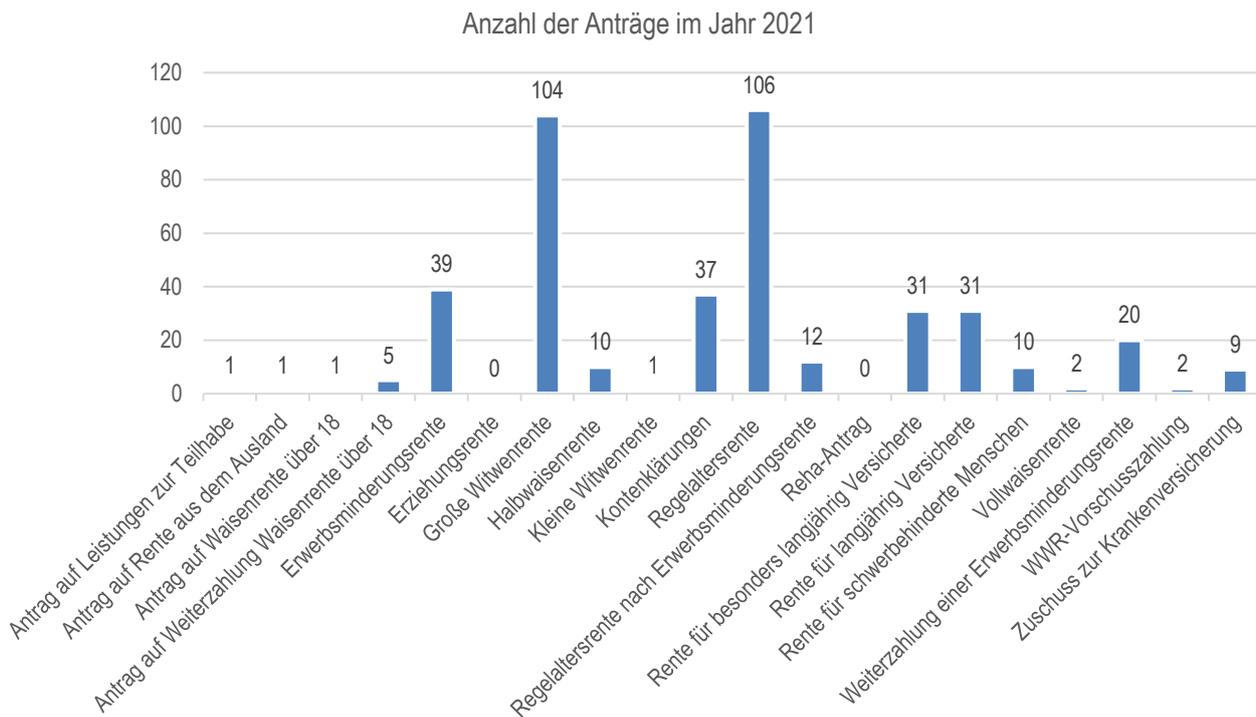


Abbildung 40: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2021

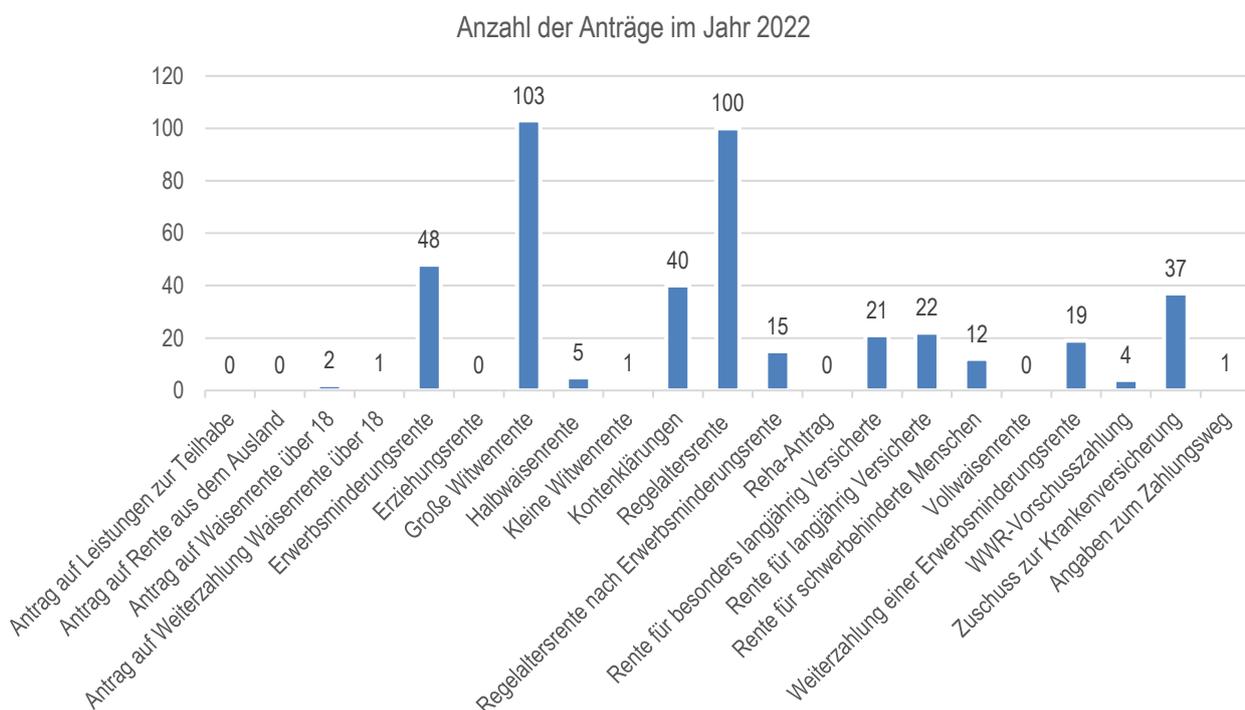


Abbildung 41: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2022

6. Abteilung 501 / Wohnen

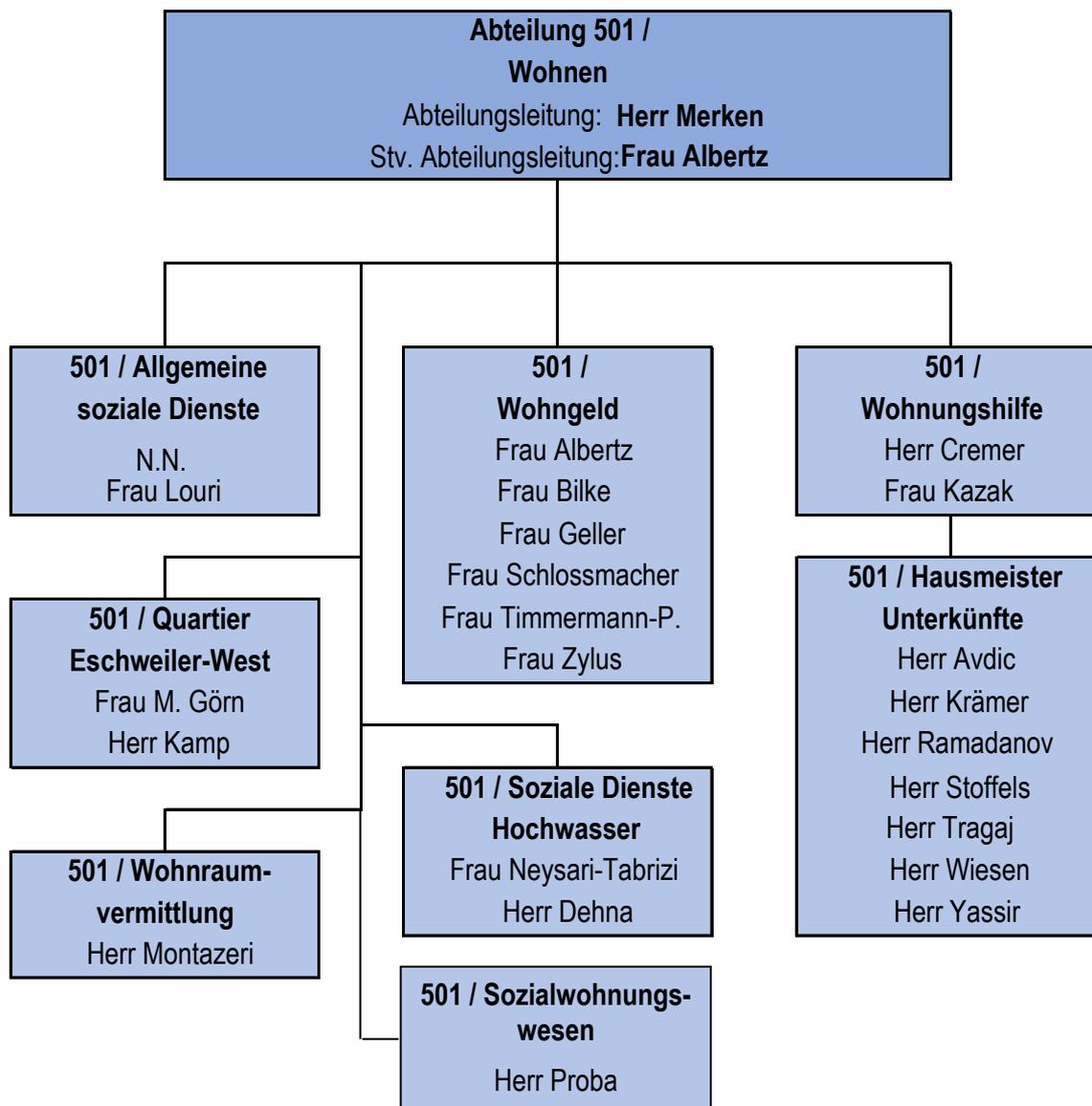


Abbildung 42: Organigramm Abteilung 501

6.1. 501 / Allgemeine Soziale Dienste

Mitte 2022 wurden eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter für die allgemeinen sozialen Dienste des Sozialamtes eingestellt.

Die allgemeinen sozialen Dienste stehen grundsätzlich allen Bürger*innen, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden und Beratungs-/Unterstützungsbedarfe aufweisen, beratend zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Streetwork im Stadtgebiet und der aufsuchenden Arbeit in den Notunterkünften der Stadt Eschweiler und damit der Beratung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder wohnungslos/obdachlos sind. Streetwork ist eine Form der aufsuchenden Sozialarbeit „auf der Straße“. Sie beinhaltet die gezielte Ansprache von Menschen, die obdachlos sind oder deren Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum liegt. Einen weiteren Arbeitsbereich stellt die Integrationsberatung für zugewanderte und geflüchtete Menschen in

Eschweiler dar. Dabei werden Menschen zu integrationsrelevanten Themen wie Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktintegration sowie Zugang zu Deutsch- und Integrationskursen beraten und bei Kommunikationshürden im Zusammenhang mit Behörden unterstützt.

Das Beratungsangebot der allgemeinen sozialen Dienste wird niedrigschwellig, lösungs- und lebensweltorientiert gestaltet und basiert auf Freiwilligkeit. Die Beratung findet im Rahmen der aufsuchenden Arbeit in den Unterkünften in der Regel nachmittags statt, wenn die Hausmeister der Unterkünfte anwesend sind. Darüber hinaus werden auch Beratungen im Rathaus in Form von offenen Sprechstunden montags und mittwochs zwischen 8:30 und 12:00 Uhr sowie individuell nach Terminvereinbarung angeboten.

Das Beratungsangebot

Zwischen Mai 2022 und Dezember 2022 wurden insgesamt 97 dokumentierte Fälle beraten. Hinzu kommen während der aufsuchenden Arbeit entstandene einzelne Beratungskontakte, die nicht statistisch erfasst wurden. Ein Fall kann eine Einzelperson, Paare oder auch eine Familie darstellen. Sie werden als Fall geführt, sobald ersichtlich ist, dass die Problemlagen und Fragestellungen voraussichtlich nicht mit einer Beratung behoben werden können.

Die langfristige Beratung richtet sich an Personen mit vielschichtigen Problemlagen, die zur Lösung mehrere Monate und möglicherweise auch Jahre benötigen. Besonders beratungsintensive Fälle machen rund 15% der Beratungstätigkeit aus. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass innerhalb von sechs Monaten über zehn Beratungskontakte stattgefunden haben, sich die Situation der Ratsuchenden jedoch nur teilweise bis kaum verändert hat. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren wie Hürden im Hilfesystem, Überforderung oder auch fehlende Einsicht und intrinsische Motivation der Ratsuchenden, ihre Situation zu verändern eine entscheidende Rolle.

Aufgrund der vorhandenen russischen Sprachkenntnisse in den allgemeinen sozialen Diensten, wurde das Beratungsangebot auch von Ukrainer*innen rege angenommen. Sie machen 20% aller Beratungsfälle aus. Wie alle Neuzugewanderten benötigen sie eine intensive Unterstützung und Orientierung im hiesigen System. Die Unterstützung der allgemeinen sozialen Dienste wurde insbesondere bei der Kommunikation mit Behörden, bei Antragsverfahren und allgemeinen Fragen zum Leistungs- Sozial- und Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen. Zudem wurden ihnen für wichtige Termine auch Sprachmittler*innen über den Sprachmittlerpool des Kommunalen Integrationszentrums vermittelt.

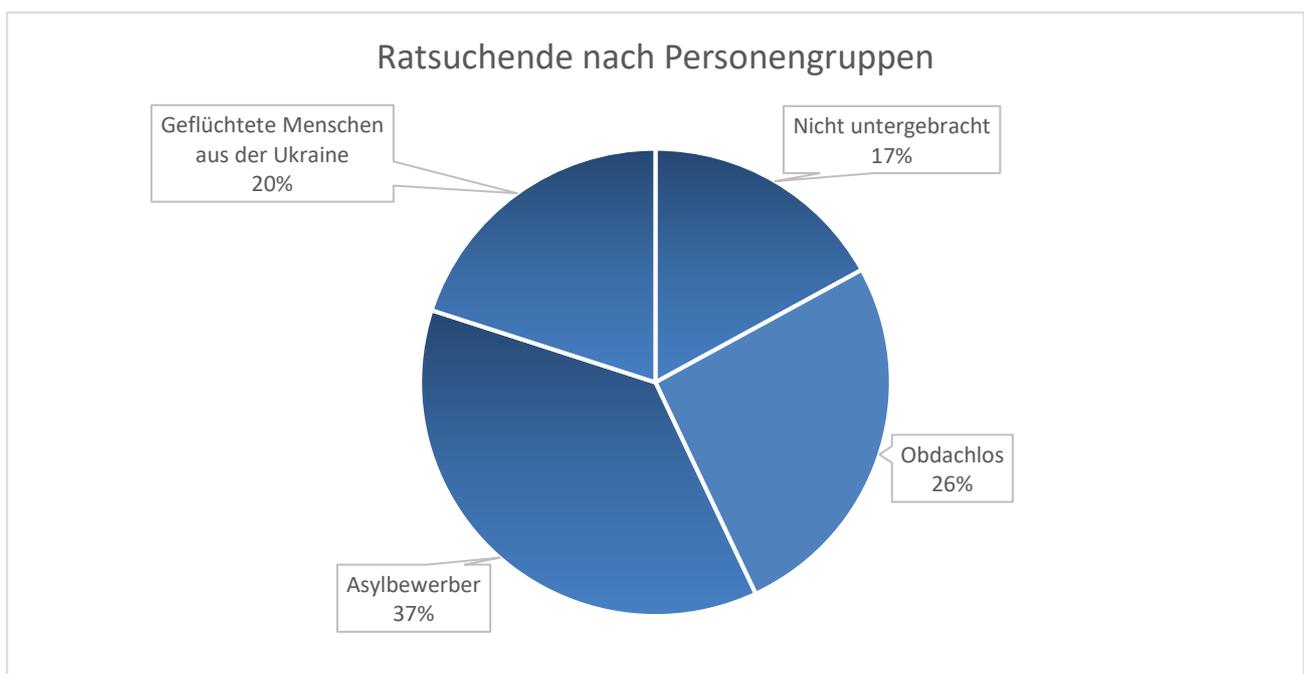


Abbildung 43: Beratende Personen im Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“



Beratungsanlässe

Über die Hälfte der dokumentierten Fälle benötigen Unterstützung bei der Sicherstellung von Leistungsansprüchen. Sie sind entweder nicht in der Lage selbst Anträge zu stellen oder wissen nicht, welche Ansprüche sie geltend machen können. Ein Viertel der Ratsuchenden ist verschuldet und benötigt Rat und Unterstützung bei der Beantragung von Ratenzahlungen und Stundungen. In komplexen Fällen werden sie auf die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung verwiesen. Besonders häufig sind Verschuldungen bei Krankenkassen. Entsprechend sind einige Menschen auch nicht oder nur eingeschränkt krankenversichert und weisen zum Teil auch massive gesundheitliche Probleme auf. Nach der Existenzsicherung ist Gesundheit bei einem Drittel der Ratsuchenden ein dringliches Beratungsthema. Diese leiden unter körperlichen und psychischen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder Suchtmittelabhängigkeit. Hierbei beläuft sich die Beratung auf die Vermittlung in spezifische Hilfesysteme und Fachberatungen.

Asylbewerber*innen/Migrant*innen sind zusätzlich häufig von unsicheren Bleibeperspektiven wie (Ketten-)Duldung, erschwelter Kommunikation mit dem Ausländeramt oder von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen. Die andauernde Unsicherheit wirkt sich negativ auf soziale und gesundheitliche Aspekte im Leben der Menschen aus. Dies drückt sich in manchen Fällen in Form von Frustration, Konflikten, Resignation, psychischen Erkrankungen, Gewalt sowie Suchtmittelabhängigkeit und damit verbundener Beschaffungskriminalität aus. Im Rahmen der Integrationsberatung wird gemeinsam mit den Menschen eine Zukunftsperspektive erarbeitet.

Darüber hinaus macht die Arbeitsmarktintegration einen hohen Anteil der Integrationsberatung aus. Die Menschen werden über aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Möglichkeiten des Spracherwerbs und das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis beraten. Außerdem werden sie dabei unterstützt, Bewerbungsunterlagen vorzubereiten. Diejenigen, die bereits einen gesicherten Aufenthaltstitel haben und über Bildungsabschlüsse/Berufsqualifizierung verfügen, werden über die Möglichkeiten der Anerkennung dieser Abschlüsse aufgeklärt. Sollten keine Abschlüsse oder Berufserfahrung vorliegen, werden sie über (Aus-)Bildungsangebote und die Möglichkeiten des hiesigen Bildungssystems informiert.

Eine weitere Problematik besteht bei EU-Bürgern (in der Regel aus Osteuropa/Balkanstaaten), die zu Arbeitszwecken nach Eschweiler kommen und entweder von prekären Arbeits- oder Wohnverhältnissen betroffen sind. Besteht der Verdacht der Arbeitsausbeutung, werden sie an Fachberatungsstellen verwiesen. Bezüglich der Wohnverhältnisse werden sie über Beratungsmöglichkeiten beim Mieterschutzbund und der Verbrauchzentrale informiert und dabei unterstützt, einen Beratungshilfeschein für eine juristische Beratung zu beantragen.

Die genannten Zielgruppen weisen auch überschneidende Beratungsbedarfe auf. So ist die Suche nach Wohnraum und die dadurch entstehende Not ein stetiges Thema. Sie werden an unterschiedliche Träger und Hilfsangebote, die bei der Suche nach Wohnraum aktiv unterstützen weitergeleitet. Jedoch sorgt der angespannte Wohnungsmarkt in Eschweiler und Umgebung dafür, dass eine Vermittlung in Wohnraum für Menschen im Sozialleistungsbezug nur schwer zu realisieren ist.

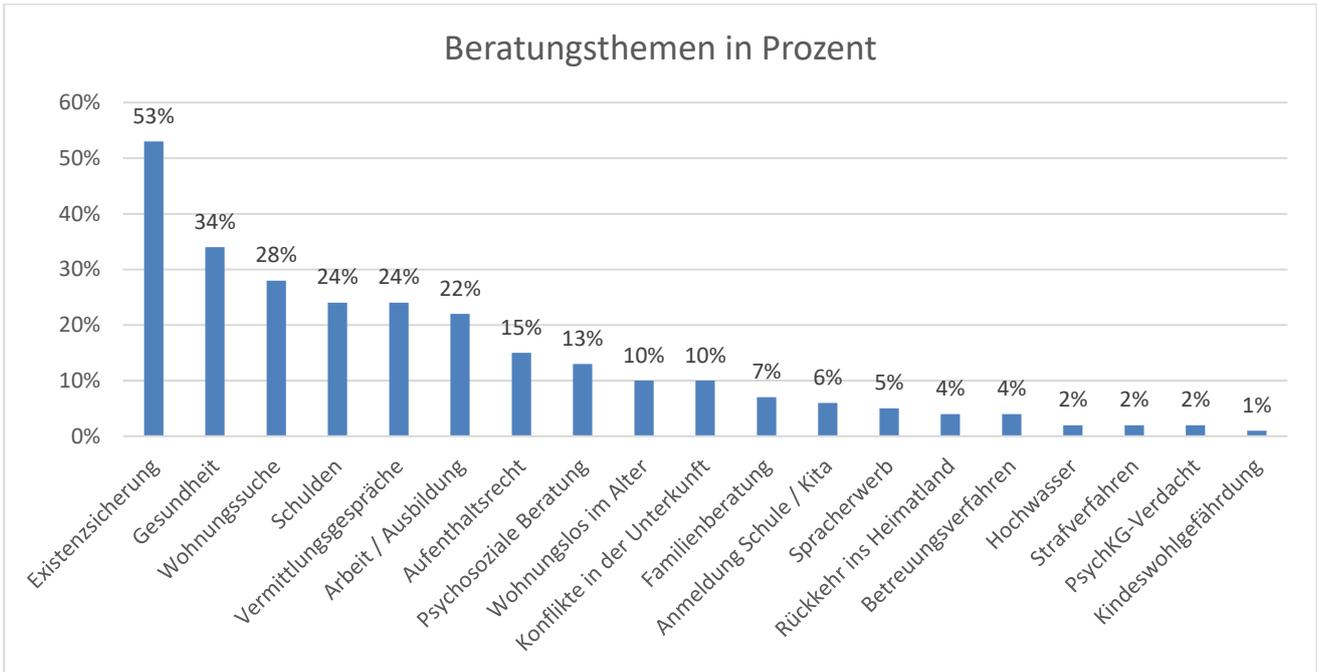


Abbildung 44: Beratungsthemen im Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“

Projekte im Jahr 2022

NRW Sommer-/Hitzehilfe

Das Land Nordrhein-Westfalen stellte erstmalig im Jahr 2022 insgesamt 250.000 Euro zur Verfügung, um wohnungslose Menschen in NRW vor der Hitze zu schützen. Die allgemeinen sozialen Dienste beantragten für die Stadt Eschweiler rund 912€ um wohnungslose Menschen sechs Wochen von August bis September in Eschweiler mit Wasser, Sonnencreme, Deodorant und Ventilatoren für die Unterkünfte zu versorgen. Wöchentlich wurden die Unterkünfte bei Versorgungsfahrten angefahren und die Hilfsgüter verteilt. Auch Menschen, die in der Innenstadt angetroffen wurden und nicht wohnungslos waren aber ihren Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum hatten, wurden nach Bedarfslage mit Wasser, Sonnencreme und Deodorant versorgt. Die Hilfsgüter wurden von allen mit großer Dankbarkeit und Begeisterung angenommen. Einige äußerten, dass diese Aktionen ihnen gezeigt hätten, dass man sie nicht vergesse.



Abbildung 45: Bild Wasser und Hygieneartikel Hitzehilfe



Abbildung 46: Bild Ventilatoren Hitzehilfe

Grillen & St. Martinsfeste in den städtischen Not- und Asylunterkünften

Das Quartiersmanagement Eschweiler West beantragte Mittel zur Durchführung von gemeinschaftsstiftenden Begegnungsveranstaltungen in den Not- und Asylunterkünften der Stadt Eschweiler. Die allgemeinen sozialen Dienste unterstützten von September bis November bei der Umsetzung der Aktionen. In allen Unterkünften wurden im Sommer Grillfeste und im Herbst St. Martinsfeste durchgeführt, die dem Austausch und der gegenseitigen Begegnung und damit auch der Prävention von Konflikten und Unruhen innerhalb der Unterkünfte dienen. Weitere Informationen sind dem Bericht des Quartiersmanagements Eschweiler West zu entnehmen.

Unter dem Motto „Begegnung schaffen für eine friedliche Nachbarschaft“ sollte das St. Martinsfest an der Grachtstr. 25/27 als Nachbarschaftsfest abgehalten werden. Dazu wurden alle Nachbar*innen, die in der Nähe der Unterkunft wohnen, persönlich angesprochen und zum Fest eingeladen. Die meisten Nachbarn äußerten, dass sie kein Interesse an einer Begegnung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern hätten. Aufgrund der negativen Erfahrungen seien die Fronten verhärtet. Einige zeigten sich jedoch grundsätzlich dankbar darüber, dass die Stadt Eschweiler nun durch Sozialarbeiter*innen in der Unterkunft präsent ist und diese ihnen auch als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft freuten sich auf ein Zusammenkommen, äußerten aber auch Skepsis. Ihnen sei bewusst, dass die Nachbarschaft mit dem Standort der Unterkunft unzufrieden sei und äußerten diesbezüglich auch Verständnis. Es seien einzelne Personen innerhalb der Unterkunft, die aufgrund von psychischer Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit durch Gewalt, Lärm und Kriminalität negativ auffallen würden. Dadurch würden alle Bewohner*innen stigmatisiert. Zum Nachbarschaftsfest sind ein Nachbar und zehn Bewohner*innen gekommen. Sie haben gemeinsam an einer Feuerschale warmen Kakao und Weckmänner verzehrt. Der Nachbar äußerte Verständnis für beide Seiten. Ihm sei bewusst, dass nicht alle Bewohner*innen gewalttätig und kriminell seien, aber die Nachbarschaft habe in den letzten Jahren zu viel erlebt. Nach diesem ersten Versuch der Annäherung wird auch weiterhin das Ziel verfolgt, das friedliche Zusammenleben in der Nachbarschaft zu fördern.



Abbildung 47: Bild 1 Grillaktion Severinstraße



Abbildung 48: Bild 2 Grillaktion Severinstraße

Vernetzung

Aufgrund der thematischen Vielfältigkeit der Beratungsbedarfe finden Austausch und Kooperationen innerhalb der Stadtverwaltung abteilungs- und amtsübergreifend statt. Amtsintern stehen die allgemeinen sozialen Dienste in engem Austausch mit allen Akteuren der Abteilung Wohnen, insbesondere der Wohnungshilfe aber auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leistungsabteilung (AsylbLG & SGB XII). Darüber hinaus finden in einigen Fällen auch Kooperationen mit dem Quartiersmanagement Eschweiler West und der Seniorenberatung der Stadt Eschweiler statt. Insbesondere wenn Senior*innen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, unterstützt und übernimmt die Seniorenberatung.



Im Rahmen des Kindeschutzes stehen die allgemeinen sozialen Dienste des Sozialamtes auch im Austausch mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Eschweiler. Bei Verdachten auf Kindeswohlgefährdungen finden Beratungsgespräche und unter Umständen auch Meldungen von Kindeswohlgefährdung statt.

Darüber hinaus wurden auch erste Austauschgespräche mit der Sozialplanerin der Stadt Eschweiler und den Mitarbeiter*innen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit geführt und die unterschiedlichen Schnittstellen der Zusammenarbeit erörtert.

Weitere Schnittstellen ergeben sich im Rahmen der aufsuchenden Arbeit im Stadtgebiet auch mit dem kommunalen Ordnungsdienst des Ordnungsamtes. Wurden Menschen ohne festen Wohnsitz angetroffen, fand eine Hinzuziehung der allgemeinen sozialen Dienste statt, um Bedarfe der Menschen zu erörtern und ggf. geeignete Hilfsangebote zu vermitteln. Ebenso wandten sich die allgemeinen sozialen Dienste auch an das Ordnungsamt um mögliche Selbst- oder Eigengefährdung bei psychisch labilen Menschen nach PsychKG zu bewerten und ggf. eine Zwangseinweisung in eine (psychiatrische-) Klinik zu prüfen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit wurden auch Kontakte zu unterschiedlichen Trägern und Anbietern sozialer Dienste geknüpft.

Insbesondere mit den Casemanagern des Kommunalen Integrationsmanagements der Städteregion Aachen besteht ein intensiver Austausch. Bereits im Juni 2022 fand eine Begehung in der Asylunterkunft Severinstr. 12/14 mit einer Casemanagerin statt, um das Angebot bei der Zielgruppe zu bewerben. Seit Juli 2022 beraten zwei Casemanagerinnen immer mittwochvormittags nach Terminabsprache im Rathaus der Stadt Eschweiler zugewanderte Menschen aus dem Stadtgebiet. Die allgemeinen sozialen Dienste leiten aufenthaltsrechtlich komplexe Fälle oder jene, die im Rahmen der Integrationsberatung besonders beratungsintensiv und vielschichtig sind an das Casemanagement weiter.

Für die Beratung der Zielgruppe erwachsener zugewanderter Menschen mit Aufenthaltstitel oder guter Bleibeperspektive steht die AWO Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) zur Verfügung. Auch hier besteht ein Austausch und die Vereinbarung, Ratsuchende, die nicht der Zielgruppe der MBE entsprechen (Menschen mit Duldung oder schlechter Bleibeperspektive) an die allgemeinen sozialen Dienste des Sozialamtes zur Beratung weiterzuleiten. In mehreren Fällen stehen die allgemeinen sozialen Dienste auch mit der Fachberatung des WABe e.V. in Kontakt. Personen, die intensivere Unterstützung benötigen, werden an die Fachberatungsstelle weitergeleitet. Dort wird beispielsweise zusätzlich eine freiwillige Geldverwaltung, niedrigschwellige Schuldnerberatung oder auch Unterstützung bei der Wohnungssuche und ambulant betreutes Wohnen für wohnungslose Menschen nach §67 SGB XII angeboten.

Auch mit dem Gesundheitsamt der Städteregion Aachen, insbesondere mit den Zweigstellen der Suchtberatungsstelle Eschweiler und dem Sozialpsychiatrischen Dienst besteht ein Austausch. Nach dem Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe wurde die Suchtberatungsstelle in Eschweiler wieder für Beratungen geöffnet. Zu Beginn des Jahres 2023 soll auch das Kontaktcafé „Café Insel“ (zuvor: Café Kick) neu eröffnen. Es wurde verabredet, zur Eröffnung des Cafés interessierte Personen aus den Notunterkünften einzuladen und mit ihnen gemeinsam das Café zu besuchen, um Hemmschwellen abzubauen und den Zugang zur Suchtberatung niedrigschwellig zu gestalten.

6.2. 501 / Sozialwohnungswesen

Sozial geförderter Wohnungsbau

Das Land NRW fördert den Neubau von sozialem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Zuständige Behörde für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus bzw. die Bewilligung von entsprechenden Leistungen ist die StädteRegion Aachen (Wohnraumförderung, Zollenstraße 10, 52070 Aachen). Sofern eine Wohnung durch öffentliche Mittel gefördert wurde, darf diese nur durch berechtigte Personen bezogen werden. Der Nachweis für diese Berechtigung ist der Wohnberechtigungsschein.

Nach der regulären Rückzahlung der Fördermittel entfällt diese Bindung. Der Eigentümer kann dann die Wohnung an jede Person vermieten. Wenn die Fördermittel durch den Berechtigten frühzeitig zurückgezahlt werden, unterliegt die Wohnung nach Ablauf des Jahres, in dem die Rückzahlung erfolgte, noch weitere 10 Jahre der Bindung.

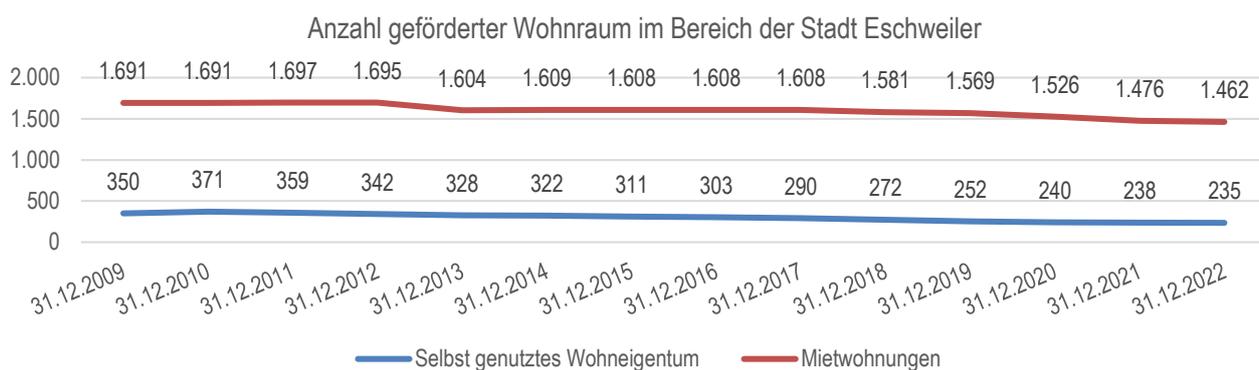


Abbildung 49: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler

Aufgrund der zuvor genannten Regelungen zur Bindung der geförderten Wohnungen ergeben sich folgende Zahlen für Wohnungen, die in den kommenden Jahren aus der Bindung fallen:



Abbildung 50: Diagramm aus der Bindungsfrist fallende Wohnungen in Eschweiler

Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt Personen mit geringen verfügbaren Einkommen (Personenkreis) dazu, eine sozial geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Rechtsgrundlage ist § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist ab Erteilung während der Suche einer Wohnung ein Jahr lang gültig.

Das Einkommen wird anhand der letzten zwölf aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen bzw. mit einer Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau, des Rentenbescheides bzw. anhand der entsprechenden Leistungsbescheide wie Jobcenter, Grundsicherung etc. geprüft.

Nachfolgende Einkommensgrenzen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines sind maßgebend:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze bis 31.12.2021	Einkommensgrenze ab 01.01.2022	Wohnungsgröße
1 Person	19.350,00 Euro	20.420,00 Euro	50 qm
2 Personen	23.310,00 Euro	24.600,00 Euro	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	28.670,00 Euro	30.260,00 Euro	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen	34.030,00 Euro	35.920,00 Euro	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen	39.390,00 Euro	41.580,00 Euro	5 Wohnräume oder 110 qm
6 Personen	44.750,00 Euro	47.240,00 Euro	6 Wohnräume oder 125 qm
7 Personen	50.110,00 Euro	52.900,00 Euro	7 Wohnräume oder 140 qm
jede weitere Person	+ 5.360,00 Euro	+ 5.660,00 Euro	+ 1 Wohnraum oder + 15 qm

Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze jährlich um 740 € (Kinderkomponente).

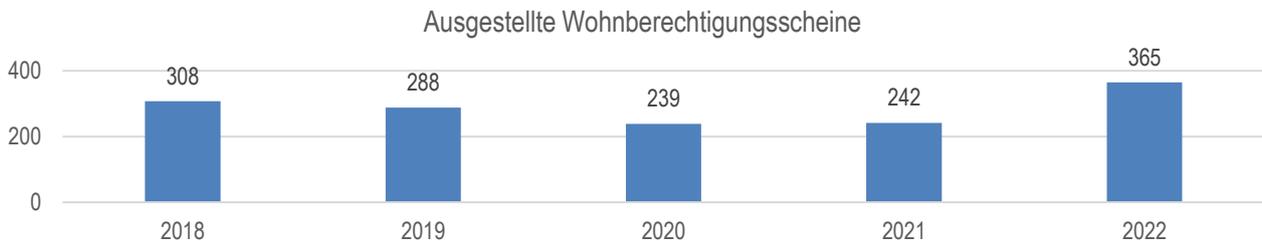


Abbildung 51: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine

Der Wohnberechtigungsschein wird immer individuell für die jeweilige Personenzahl im Haushalt ausgestellt. Aus der Personenzahl ergibt sich auch die entsprechende Quadratmeter- bzw. Raumanzahl. Für die durch die Stadt Eschweiler ausgestellten Wohnberechtigungsscheine ergeben sich folgende Haushaltsgrößen:

Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2021								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	2							2
Eschweiler	105	68	28	10	12	6		228
Herzogenrath			1					1
Koblenz	1							1
Landau			1					1
Langerwehe	1							1
Leipzig			1					1
Nordhofen	1							1
Pirmasens			1					1
Stolberg	1	1	1					3
Würselen	1							1
Gesamt	112	69	33	10	12	6	0	242
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt

Abbildung 52: Tabelle Personen im Haushalt 2021



Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2022								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	3	3	2	1				9
Alsdorf	2							2
Dietzenbach		1						1
Eschweiler	145	75	53	34	17	10	2	336
Eynatten			1					1
Geilenkirchen				1				1
Hannover			1					1
Herzogenrath	2							2
Kist	1							1
Langerwehe				1				1
Mönchengladbach	1							1
Polch	1							1
Roetgen	1							1
Stolberg	2	2		1				5
Übach-Palenberg			1					1
Würselen	1							1
Gesamt	159	81	58	38	17	10	2	365

Abbildung 53: Tabelle Personen im Haushalt 2022

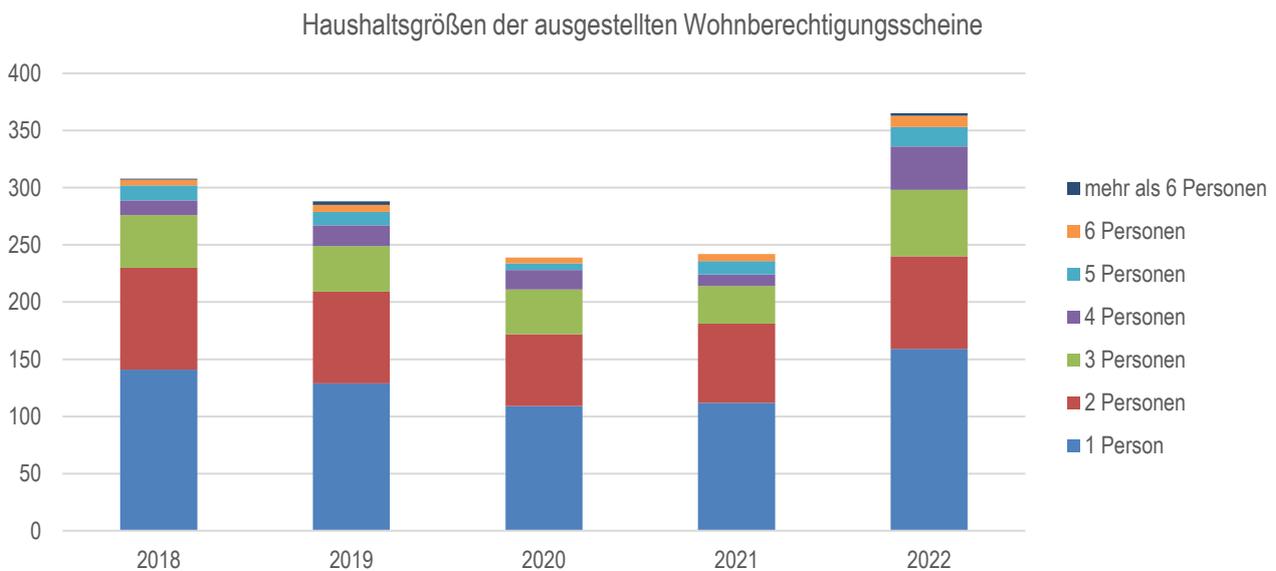


Abbildung 54: Diagramm Haushaltsgrößen der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine

Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine und Freistellungen

Erhält ein Mieter aufgrund seines Einkommens keinen Wohnberechtigungsschein, so wird geprüft, ob ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden kann. Hier sind bis zu 5 % Überschreitung der Einkommensgrenze zulässig. Auch kann ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein bei Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 15 qm oder ein Zimmer ausgestellt werden. In diesem Fall wird geprüft, ob besondere Härte lt. § 18 Abs. 4 WFNG NRW i.V.m. Ziff. 8.3.1 WNB oder ein Wohnungstausch lt. § 18 Abs. 4 WFNG NRW i.V.m. Ziff. 8.3.2 WNB vorliegen. Geben die Umstände auch den Ausnahme-WBS nicht her, so kann im letzten Schritt in begründeten Ausnahmefällen eine Freistellung angestrebt werden. Diese kann sich sowohl auf die Größe als auch auf das Einkommen beziehen, ermöglicht also grundsätzlich auch Bürgerinnen und Bürgern, die die Einkommensgrenze um mehr als 5 % überschreiten, Sozialwohnraum zu beziehen. Gründe, eine Freistellung zu gewähren sind beispielsweise, wenn das persönliche Interesse an der Wohnung das öffentliche Interesse übersteigt oder so Leerstand vermieden werden kann. Da jedoch bei Freistellungen aufgrund der Einkommensüberschreitung die finanzielle Grundlage des Antragstellers eine andere ist, ist i.d.R.



eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese fließt zurück in den Förderbau und wird nach prozentualer Überschreitung der Einkommensgrenze sowie der Wohnraumgröße von der Stadt Eschweiler festgesetzt und im Weiteren von der NRW.Bank abgewickelt. Die jeweiligen Freistellungen sind vom Verfügungsberechtigten (Vermieter, Verwalter) schriftlich zu beantragen und die Ausgleichszahlung staffelt sich wie folgt:

0,25 €, wenn die Überschreitung mehr als 5 v. H., jedoch nicht mehr als 30 v. H.,

0,50 €, wenn die Überschreitung mehr als 30 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H.,

1,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 70 v. H.,

2,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 70 v. H., jedoch nicht mehr als 90 v. H.,

3,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 90 v. H.

So wird jeder Antrag individuell anhand der vorliegenden Gegebenheiten geprüft und die dargestellten Möglichkeiten genutzt. Hinzuzufügen ist, dass grundsätzlich im Sinne der Bürgerinnen und Bürger entschieden wird.

Verwaltungsgebühren

Für die verschiedenen Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) erhoben.

Die Verwaltungsgebühr für einen Wohnberechtigungsschein beträgt nach Tarifstelle 29.1.5 der AVerwGebO 10,00 Euro. Für eine Freistellung werden nach Tarifstelle 29.1.6 der AVerwGebO Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 Euro bzw. 20,00 Euro erhoben.

Es ergeben sich die folgenden Ist-Einnahmen für die verschiedenen Jahre:

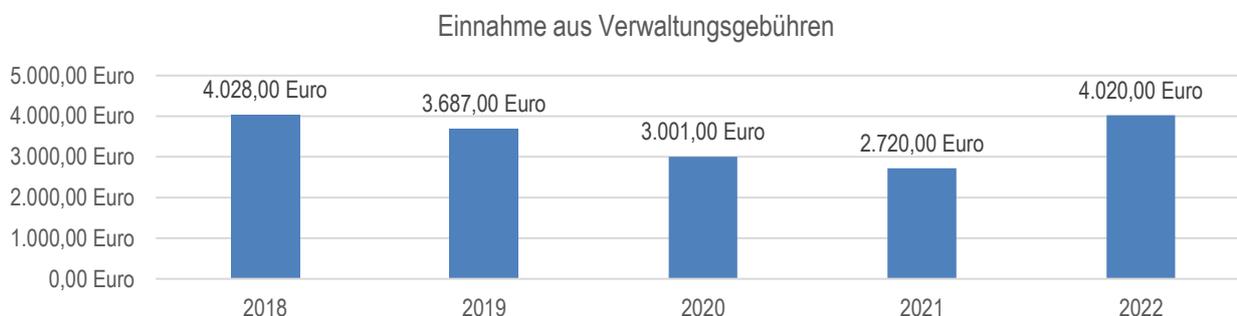


Abbildung 55: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine

In der Verantwortung des Sozialwohnungswesens liegen ebenfalls die regelmäßigen Bestandskontrollen, welche sicherstellen, dass der Sozialwohnraum vorschriftsgemäß genutzt und belegt wird, die stetige Überwachung der Belegungen, die weitere Abwicklung bei plan- und außerplanmäßiger Tilgung der Darlehen, das Prüfen von Zinssenkungsanträgen sowie Auskünfte an berechnigte öffentliche Stellen und Sachverständiger.

6.3. 501 / Wohngeld

Wer ist Anspruchsberechtigt

Wohngeld wird einmal als **Mietzuschuss** für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, oder als **Lastenzuschuss** für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, bewilligt. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Jedoch müssen Voraussetzungen erfüllt sein, um den Anspruch geltend zu machen. Hierbei ist zu beachten, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für die Arbeitssuchenden (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII). Jedoch kann in manchen Fällen das Wohngeld höher sein. In diesen Fällen endet der Grundsicherungsbezug und stattdessen wird Wohngeld bezogen. Ein Doppelbezug ist **nicht** möglich. In den Fällen von Arbeitslosengeld II, kann die Hilfebedürftigkeit meistens nur durch Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden werden. Die ALG II Bezieher müssen einen Wohngeldantrag sowie bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Erst wenn beide Ansprüche zusammen den SGB II Bedarf decken, wechseln die SGB II Bezieher zu Wohngeld. Die SGB II Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ist in diesen Fällen sehr wichtig.

Wohngeld ist antragsabhängig. Bei der Stadt Eschweiler können die Anträge während der allgemeinen Öffnungszeiten gestellt werden. Alternativ können die Bürgerinnen und Bürger die Anträge auch online stellen. Das Wohngeld wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Sollte sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Gesamteinkommen oder die Miete um mehr als 15 % erhöhen oder verringern oder sich die Anzahl der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder verändern, wird das Wohngeld neu berechnet. Bei einem Umzug entfällt der Wohngeldanspruch für die bisherige Wohnung. Hier sollte deshalb unverzüglich ein neuer Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt werden.

Des Weiteren erhalten seit 2011 Wohngeldempfänger für die Kinder, welche bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt worden sind, Leistungen für die Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dieser Antrag kann beim Schulamt gestellt werden.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Wohngeldes ist das Wohngeldgesetz (WoGG).

Wie wird das Wohngeld berechnet

Ob jemand einen Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
2. Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern). Hierfür ist die Mietstufe für die jeweilige Stadt oder Gemeinde erheblich. Die Stadt Eschweiler ist in Mietstufe 3 eingeordnet.



Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist die Summe seiner positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zuzüglich bestimmter steuerfreier Einnahmen. Kindergeld sowie Kinderzuschlag gehören nicht zum Jahreseinkommen und damit auch nicht zum wohngeldrechtlichen Gesamteinkommen. Jedoch zählen nicht nur die reinen Einkünfte aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Arbeit zum Gesamteinkommen, sondern auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Unterhalt, Zinseinkünfte und sämtliche Rentenarten.

Das Gesamteinkommen wird nicht in kompletter Höhe berücksichtigt. Gem. § 16 WOGG sind Abzugsbeträge zu gewähren. Neben den Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € beim Einkommen und 102,00 € bei Renten, ist ein Abzug von jeweils 10 % vom Bruttoeinkommen zu gewähren, wenn das Haushaltsmitglied

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet. Weitere Freibeträge gem. § 17 WOGG verringern ebenfalls das Gesamteinkommen z.B.:

- Freibetrag in Höhe von 1.800 € (seit dem 01.01.2020, früher 1.500 €) für jede im Haushalt lebende schwerbehinderte Person, mit einem Grad von 100 oder unter 100 und einem Pflegegrad,
- 1.320 € für Alleinerziehende
- 1.200 € für Haushaltsmitglieder, die noch nicht 25 Jahre alt sind und Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben

Gem. § 18 WOGG können auch Unterhaltsleistungen an Dritte in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug mindert gleichwohl das Gesamteinkommen.

Zur Miete gehören grundsätzlich die Kaltmiete sowie die allgemeinen Nebenkosten. Die Heizkosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnimmobilien wird die Belastung zugrunde gelegt. Hier werden die Zinsen und die Tilgung anerkannt.

Dennoch werden in beiden Bereichen nur die Kosten bis zum Miethöchstbetrag berücksichtigt.

Die Miethöchstbeträge und die Einkommensgrenzen stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Miethöchstbetrag § 12 WoGG (seit 01.01.2022)	Betrag zur Heizkosten Entlastung (seit 01.01.2021)	Grenze Netto-Gesamteinkommen (seit 01.01.2022)
1	438,00 €	14,40 €	1.062,00 €
2	530,00 €	18,60 €	1.454,00 €
3	631,00 €	22,20 €	1.752,00 €
4	736,00 €	25,80 €	2.302,00 €
5	841,00 €	29,40 €	2.626,00 €
6	943,00 €	33,00 €	2.962,00 €
7	1.045,00 €	36,60 €	3.222,00 €

Seit dem 01.01.2021 wird zusätzlich pro Haushaltsmitglied ein Heizkostenzuschuss gewährt. Somit wird die berücksichtigte Miete um den Heizkostenzuschuss erhöht. Dieser Heizkostenzuschuss wurde aufgrund der beschlossenen CO2-Komponente eingeführt.

Statistische Angaben zum Wohngeld

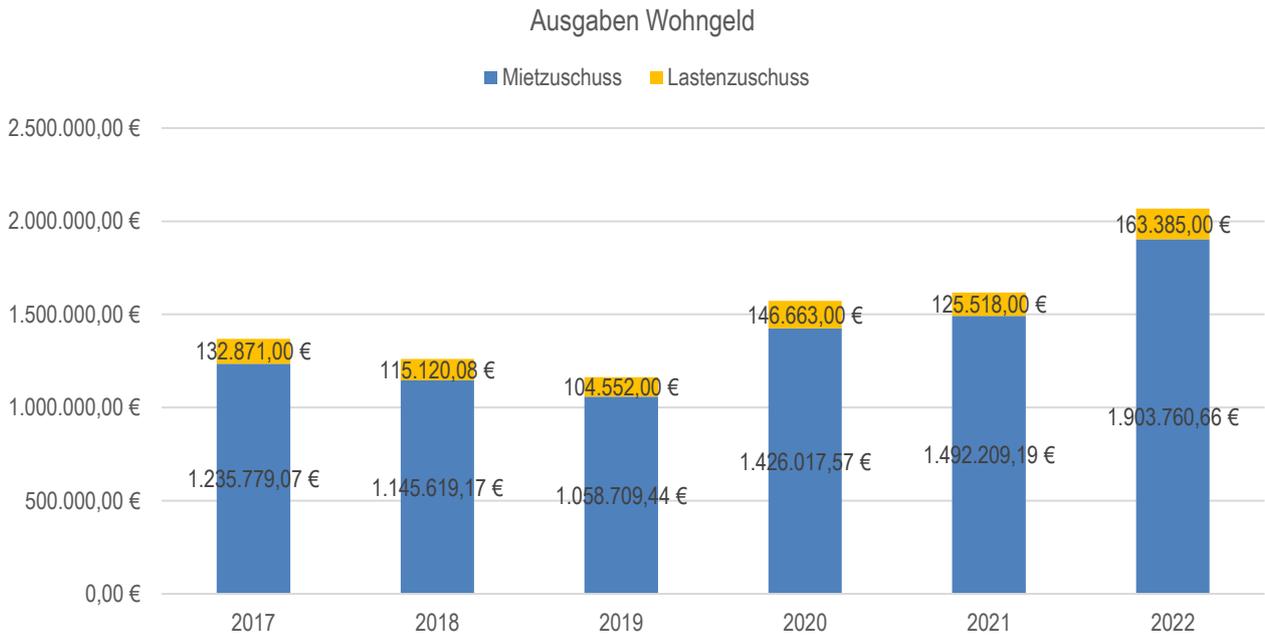


Abbildung 56: Diagramm Ausgaben Wohngeld

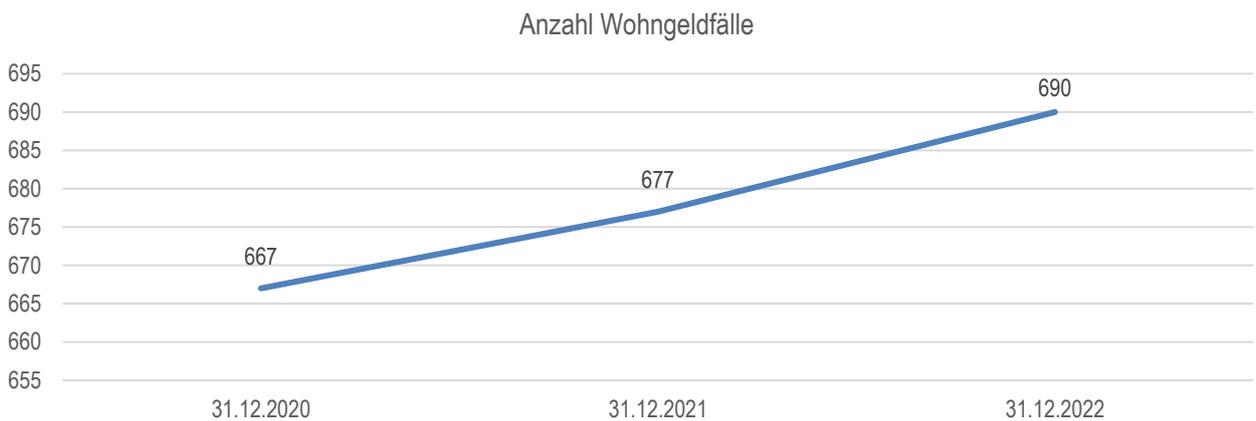


Abbildung 57: Diagramm Anzahl Wohngeldfälle

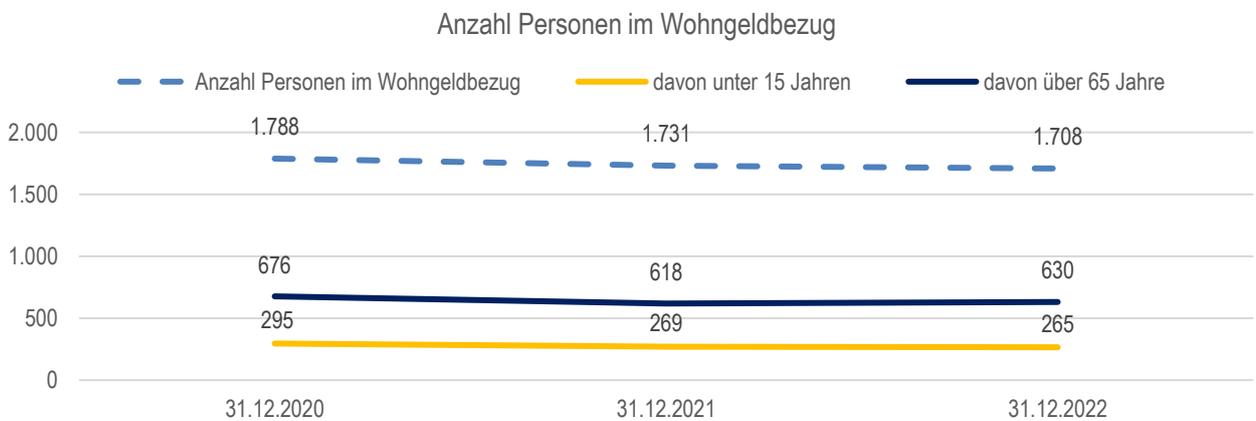


Abbildung 58: Diagramm Anzahl Personen im Wohngeldbezug



Grundrente:

Zum 01.01.2021 trat das Grundrentengesetz in Kraft. Damit ein Grundrentenzuschlag gewährt wird, müssen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeiten. In die Grundrentenzeiten fließen die Zeiten **nicht** ein, in denen Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder früher Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Ob eine Person 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat, wird vom Träger der Rentenversicherung ermittelt. Der Anspruch auf den Zuschlag ist zudem abhängig vom Einkommen des Berechtigten und ggf. seines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin.

Liegt ein Anspruch vor, erhöht der Grundrentenzuschlag mit Wirkung vom 01.01.2021 die gesetzliche Rente. Gleichzeitig ist ein Freibetrag bei Wohngeld eingeführt worden, sodass die Rente nicht voll als Einkommen angerechnet wird.

In einigen Fällen liegen zwar 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor, jedoch wird kein Zuschlag gewährt. Der Freibetrag gem. § 17 a WoGG ist hier dennoch zu berücksichtigen, da nur allein die Voraussetzung an die 33 Jahre Grundrentenzeiten geknüpft ist. Somit erhöht sich in diesen Fällen bei der Neuberechnung auf jeden Fall der Wohngeldanspruch.

Ausgaben:

Die Aufwendungen für das Wohngeld werden nicht aus dem städtischen Haushalt gezahlt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch das Land NRW. Diese Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte. Die Personal- und Sachkosten sind von der Stadt Eschweiler zu tragen.

Ausblick 2023 – Reform WohngeldPlus

Mit der WohngeldPlus 2023 Reform wird deutlich höheres Wohngeld bewilligt und ausgezahlt. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Einkommensgrenzen stark erhöht wurden. Somit steigt auch die Zahl der Antragsberechtigten.

Im Folgenden zeigt die Tabelle die Erhöhung der Einkommensgrenzen. Bei den Einkommensgrenzen handelt es sich um ein Nettogesamteinkommen. D.h., Einkommen **aller** Haushaltsmitglieder. Kindergeld ist wie bereits erwähnt, kein anrechenbares Einkommen.

Haushaltsmitglieder	Einkommensgrenze 2022	Einkommensgrenze 2023	Differenz 2022 zu 2023
1	1.062,00 €	1.435,00 €	+ 373,00 €
2	1.454,00 €	1.936,00 €	+ 482,00 €
3	1.753,00 €	2.411,00 €	+ 658,00 €
4	2.302,00 €	3.256,00 €	+ 954,00 €
5	2.626,00 €	3.733,00 €	+ 1.107,00 €
6	2.962,00 €	4.206,00 €	+ 1.244,00 €
7	3.222,00 €	4.621,00 €	+ 1.399,00 €
8	3.591,00 €	4.834,00 €	+ 1.243,00 €
9	3.971,00 €	5.461,00 €	+ 1.490,00 €
10	4.464,00 €	6.146,00 €	+ 1.682,00 €

6.4. 501 / Wohnungshilfe

Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern erfolgt auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung von Benutzungsgelühren.

Bei Bedarf wenden sich obdachlose Personen an die hiesige Stelle. Flüchtlinge und Asylbewerber wenden sich meist nach einer Zuweisung der zuständigen Bezirksregierung an das hiesige Sozialamt. Die Personen werden in einer städtischen Unterkunft untergebracht und erhalten alle notwendigen Dokumente. Hiernach wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Bewohnern gesucht, um mögliche Probleme im Voraus zu verhindern bzw. entstandene Probleme vor Ort zu beseitigen. Zudem werden die Unterkünfte von hiesiger Stelle verwaltet. Personen, die durch eine Räumung seitens des Amtsgericht obdachlos werden, werden ebenfalls von der hiesigen Stelle betreut und ggfs. in einer Unterkunft untergebracht.

Übersicht über die städtischen Unterkünfte



Abbildung 59: Übersicht über die städtischen Unterkünfte

© OpenStreetMap

Neubau Unterakunftsgebäude Hüttenstraße

In der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 28.02.2018 wurde die Neuerrichtung eines Unterakunftsgebäudes an der Hüttenstraße beschlossen (Verwaltungsvorlage 038/18). In diesem Bereich entstehen insgesamt 24 Wohneinheiten für obdachlose Menschen und Geflüchtete.

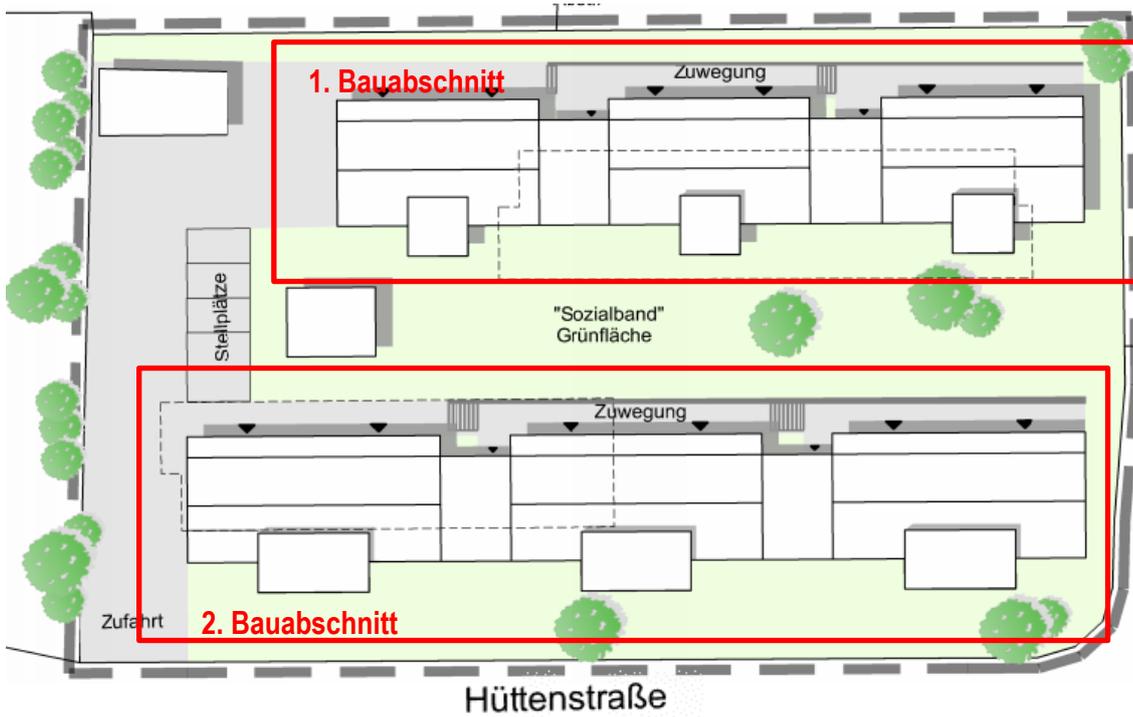


Abbildung 60: Plan Neubau Hüttenstraße

Die Bauarbeiten des I. Bauabschnittes wurden abgeschlossen und die Wohnungen sind entsprechend belegt.



Abbildung 61: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 1



Abbildung 62: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 2



Abbildung 63: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 3



Abbildung 64: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 4



Der Bauzeitenplan sieht derzeit vor, dass der Bau des 2. Gebäudes im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden soll. Die folgenden Bilder zeigen den aktuellen Baufortschritt:



Abbildung 65: Bild Neubau Hüttenstraße 2. Bauabschnitt Front



Abbildung 66: Bild Neubau Hüttenstraße 2. Bauabschnitt Rückseite

Hüttenstraße 28/30



Abbildung 67: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30



Abbildung 68: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30

Grachtstraße 14/16



Abbildung 69: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 14



Abbildung 70: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 16

Grachtstraße 25/27



Abbildung 71: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 25



Abbildung 72: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 27

Gutenbergstraße 27, 44-58



Abbildung 73: Bild 1 Wohnungen Gutenbergstraße



Abbildung 74: Bild Wohnungen Gutenbergstraße

Severinstraße 12/14



Abbildung 75: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 12



Abbildung 76: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 14

Stich 30



Abbildung 77: Bild Unterkunftsgebäude Stich 30



Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte (Anzahl maximal möglicher Betten)

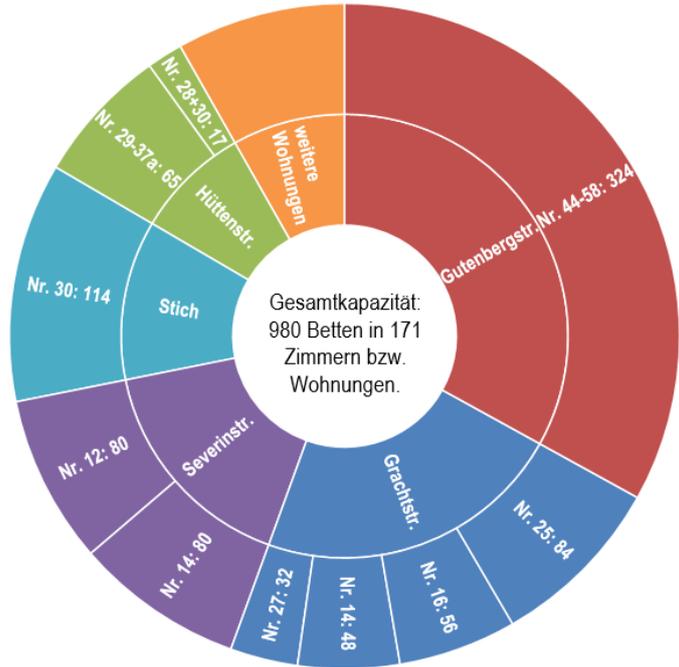


Abbildung 78: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte

Die Kapazität stellt die maximal mögliche Anzahl an Betten dar. Diese kann in der Regel aufgrund der tatsächlichen Belegung nicht erreicht werden. Beispielsweise wenn eine Familie mit vier Personen in einem Zimmer/einer Wohnung lebt, wo maximal auch 6 Betten möglich wären.

Auslastung der städtischen Unterkünfte

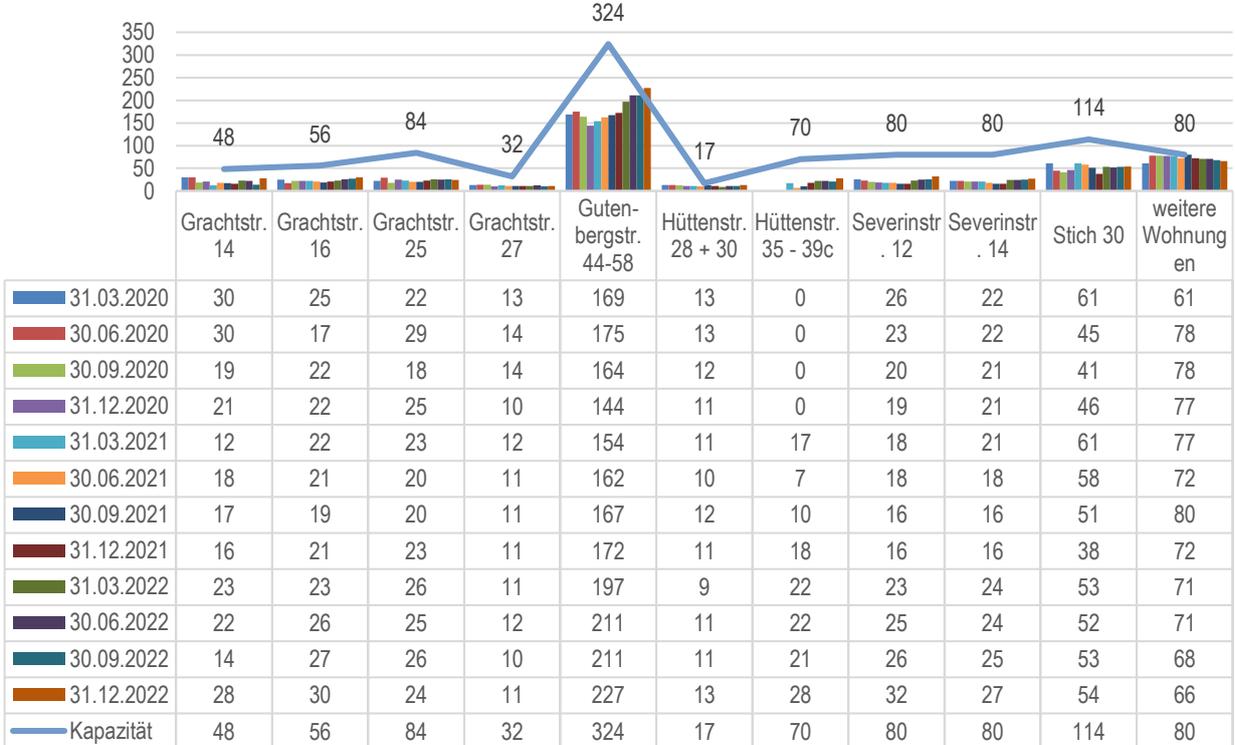


Abbildung 79: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte

Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber

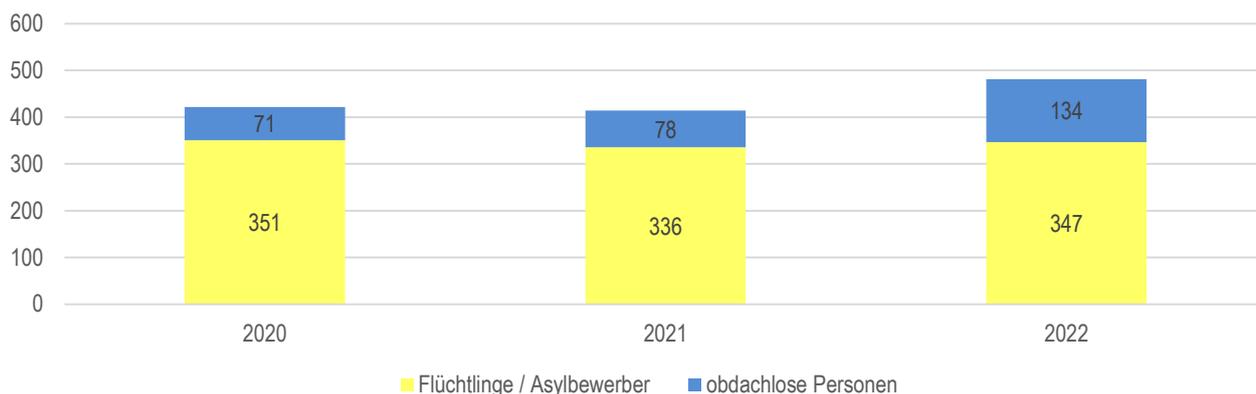


Abbildung 80: Diagramm Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber

Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten obdachlosen Personen besteht jährlich eine Schwankung von ca. +/- 20 %. Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern besteht jährlich eine Schwankung von +/- 10 %. Aufgrund der sinkenden Zahl der Neuzuweisungen und der steigenden Anzahl der Wohnungsvermittlung sinkt hierbei die Personenanzahl.

Ukraine-Krise 2022

Aufgrund des Krieges in der Ukraine musste die Stadt Eschweiler zusätzliche Unterkünfte für Flüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung stellen.

Die städtischen Sporthallen standen wegen des Hochwassers 2021 nicht ausreichend zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde zusammen mit der Kupferstadt Stolberg eine gemeinsame Erstaufnahmeeinrichtung in Stolberg (Dreifachsporthalle des städteregionalen Berufskollegs) eingerichtet.

Die Erstaufnahmeeinrichtung wurde Mitte April 2022 eröffnet und wird seitdem vom Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Städteregion Aachen e.V. betrieben.

In der Sporthalle können bis zu 150 Personen untergebracht werden. Die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler teilen diese Kapazität paritätisch auf, sodass der Stadt Eschweiler hier zusätzliche 75 Unterbringungsplätze zur Verfügung stehen.

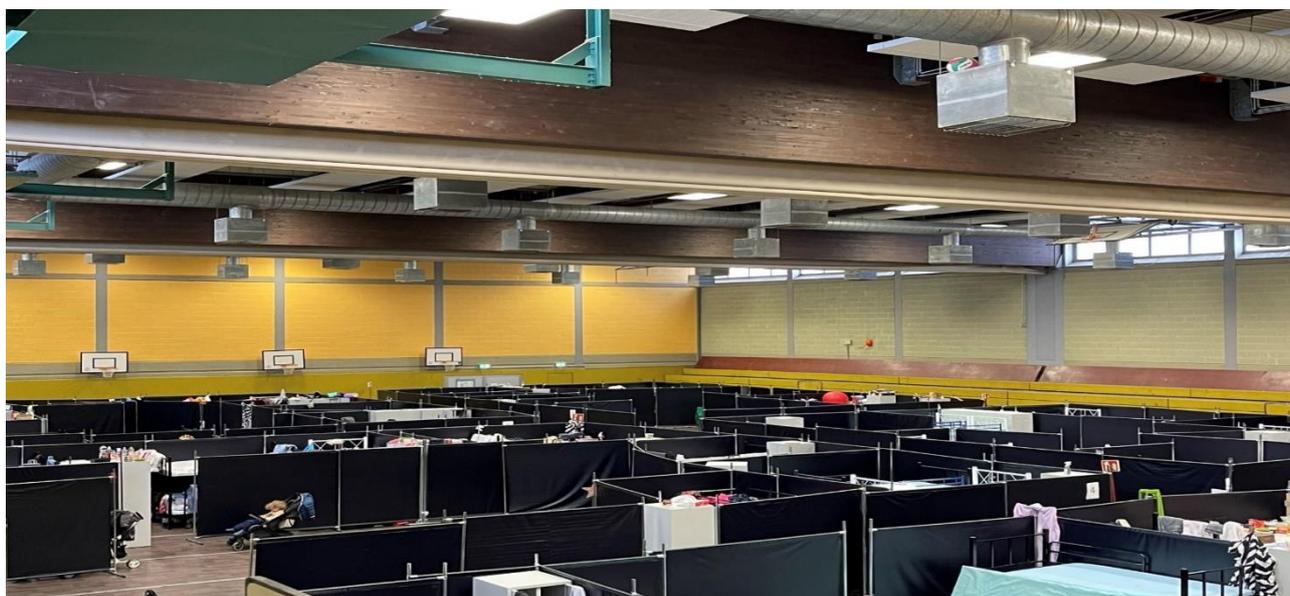


Abbildung 81: Bild der Aufnahmeeinrichtung im BK-Stolberg

6.5. 501 / Wohnraumvermittlung

Ende 2019 wurde das neue Sachgebiet der Wohnungsvermittlung mit einem Stundenkontingent von 30 Wochenstunden geschaffen. Das Aufgabengebiet ist organisatorisch der Abteilung 501 / Wohnungshilfe zugeordnet. Die Kolleginnen und Kollegen des Quartiers Eschweiler West unterstützen bei den Tätigkeiten.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich an verschiedene Zielgruppen innerhalb der Eschweiler Einwohner- und Bürgerschaft:

- Zugewiesene Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- Menschen mit Flüchtlingshintergrund mit gesichertem Aufenthalt, die einen Rechtskreiswechsel von AsylbLG hin zum SGB II (Jobcenter-Leistungen) vollzogen haben
- Alleinerziehende Mütter/Väter
- Menschen in fortgeschrittenem Alter (Senioren)
- Einzelpersonen unter 25 Jahren (junge Erwachsene)
- Menschen mit Behinderung, die auf behindertengerechten und möglichst barrierefreien Wohnraum angewiesen sind
- Untergebrachte Menschen in städt. Notunterkünften (Obdachlose)

Diese Personengruppen werden häufig während der Wohnraumsuche mit Vorurteilen konfrontiert, was entsprechende Probleme mit sich bringt.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich auf der anderen Seite an größere Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter, die bereit sind, den zuvor genannten Zielgruppen freien Wohnraum zur Anmietung bereitzustellen.

Die Zielgruppen weisen überproportional häufig die folgenden Vermittlungshemmnisse auf:

- negative Schufa-Auskunft (schlechte Bonität)
- ungesicherter Aufenthaltsstatus
- Mietschulden (Mietschuldenfreiheitsbescheinigung)
- Leistungsbezug über das Jobcenter/Sozialamt - (Erwerbslosigkeit)
- große Personenanzahl (Großfamilien ab 6 Personen)

Eine beachtliche Schwierigkeit besteht darin, dass die von der StädteRegion Aachen für die angemessenen Kosten der Unterkunft (Grundmiete zzgl. Nebenkosten ohne Heizkosten) festgelegten Höchstwerte oftmals der Realität auf dem freien Wohnungsmarkt bzw. den m²-Preisen im Stadtgebiet kaum entsprechen. Die Wohnungsvermittlung der Stadt Eschweiler versucht durch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit mit größeren gewerblichen wie auch privaten Vermietern im Stadtgebiet Eschweiler, den o.g. gesellschaftlichen Gruppen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Die Einwohner der Stadt Eschweiler, gewerbliche Wohnbaugesellschaften und Firmen sowie private Vermieter nehmen das Angebot der Wohnraumvermittlung äußerst positiv an.

Eine weitere nennenswerte Besonderheit der Wohnraumvermittlung ist darüber hinaus, dass eine erfolgreiche Vermittlung meist äußerst zeitintensiv gestaltet und sich folglich über mehrere Wochen bzw. Monate hinauszögern kann. Die Wohnraumvermittlung stößt auf sehr positive Resonanz in der breiten Öffentlichkeit und ist nunmehr ein fester Bestandteil des Serviceangebots im Amt für Soziales, Senioren und Integration der Stadt Eschweiler.

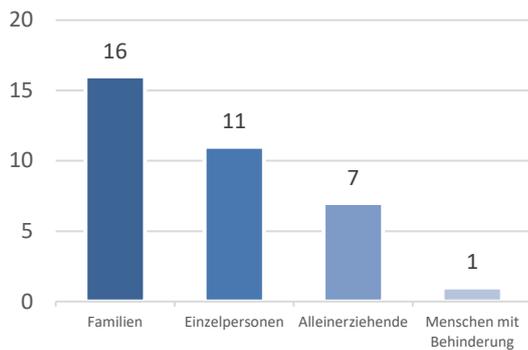


Abbildung 82: Diagramm vermittelte Wohnungen 2021

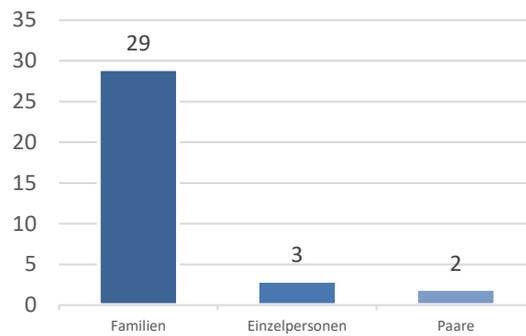


Abbildung 83: Diagramm vermittelte Wohnungen 2022

Ukraine-Krise 2022

Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden bis heute andauernden Kampfhandlungen haben zu einem starken Zuzug ukrainischer Flüchtlinge in die Städtereion Aachen und nach Eschweiler geführt. Die Wohnraumvermittlung wurde nach Ausbruch der Konflikte schnell eine wichtige Schnittstelle für Menschen, die unbürokratisch Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge bereitgestellt hat. Insbesondere in den ersten Wochen wurde eine Vielzahl ukrainischer Hilfesuchender (ca. 89 Personen, 34 Fälle) dabei unterstützt, schnell verfügbaren Wohnraum anzumieten. Ukrainische Flüchtlinge verfügen oftmals über ein weit verzweigtes Netzwerk von Familienangehörigen, Bekannten und Hilfestellen in Deutschland, welches es ihnen erlaubt, sich schnell in Deutschland zurechtzufinden. Die Kombination der Aufnahme von Flüchtlingen in die städt. Notunterkünfte durch das hiesige Sozialamt, die gemeinsame Herrichtung der Sporthalle zwecks Schaffung erweiterter Aufnahmekapazitäten mit der Stadt Stolberg und die Integration der Flüchtlinge auf dem lokalen Wohnungsmarkt durch die Wohnraumvermittlung des Sozialamtes der Stadt Eschweiler hat zu einer stabilen und nachhaltigen Beherrschbarkeit dieser äußerst schwierigen Krise beigetragen.

6.6. 501 / Quartier Eschweiler-West

Das Quartiersmanagement Eschweiler-West dient beratend als erste Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und vermittelt ggf. in „Wegweiser-Funktion“ an weiterführende Angebote. Der Schwerpunkt liegt sowohl in der präventiven Gesundheitsförderung als auch in der Kinder- und Jugendförderung im Quartier. Das Quartiersmanagement wurde im Jahr 2016 in der Gutenbergstraße 52 in Trägerschaft der Stadt Eschweiler und in Kooperation mit der AWO Aachen-Land e.V. installiert. Seit Januar 2021 sind der Quartiersmanager und eine zusätzliche Verwaltungskraft bei der Stadt Eschweiler in der Abteilung 501/Wohnen tätig. Die Aufgaben umfassen u.a.:

- die allgemeine Beratung der Bewohnerschaft als „Wegweiser-Funktion“
- aufsuchende Beratungsarbeit, insbesondere der Notunterkünfte Gutenbergstraße, Hüttenstraße und Stich 30
- die Weiterführung des Müllkonzepts Eschweiler-West
- Koordination und Begleitung des Ehrenamts
- Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Treffpunkten im Quartier
- Durchführung von jugendfördernden Maßnahmen

Das Jahr 2022 war durch verschiedene Krisen geprägt. Die Corona-Pandemie führte noch bis ins Frühjahr zu weitreichenden Einschränkungen im sozialen Leben. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in ihrer sozialen und schulischen Entwicklung betroffen. Gerade Kinder und Jugendlichen aus Familien mit geringen Bildungshintergründen und Einkommen sind hiervon betroffen. Das Quartier Eschweiler-West zeichnet sich durch den höchsten Anteil von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen im Eschweiler Stadtgebiet aus. Das Hochwasser des Jahres 2021 schränkte die Wahrnehmung der Bildungs-, Sport- und Freizeitangeboten ein.



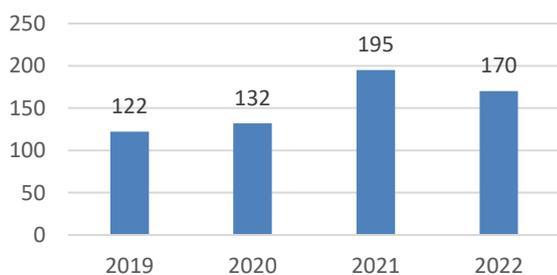
Neben verschiedenen Schulen, KiTas und Sporthallen liegt auch die zerstörte Schwimmhalle Jahnstraße im Quartier. Viele Familien sind selbst bis heute noch von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen.

Der Krieg in der Ukraine führte zu einem Zuzug von Geflüchteten, die auch im Quartier West aufgenommen wurden. Auf der einen Seite war ein großes Maß an ehrenamtlichen Engagement und Unterstützung wahrzunehmen. Auf der anderen Seite verschärft sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt oder in der Eschweiler Tafel auch aufgrund der gestiegenen Zahl an Vertriebenen. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt verschlechterte sich in den letzten Jahren deutlich. Die Anzahl von Beratungen in diesem Bereich liegt **260%** über dem Wert des Jahres 2019. Gleichzeitig steigen durch die Inflation Lebenshaltungskosten, die gerade bei den Haushalten mit niedrigen Einkommen zu spüren sind. Die Herausforderung auf Ebene des Quartiers steigen daher kontinuierlich an.

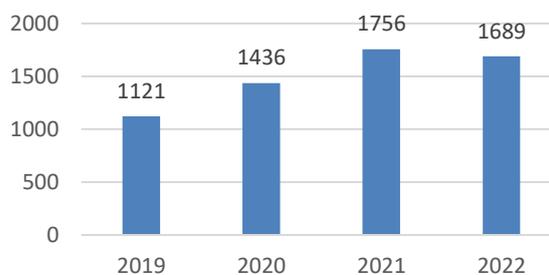
Die Anzahl der erfolgten Beratungen bleibt weitestgehend konstant – jedoch auf hohem Niveau und deutlich über dem Vorkrisenjahr 2019 (**+50,6%**). Die Anzahl der beratenen Haushalte ging im Jahr 2022 um insgesamt 25 auf 170 Haushalte zurück. Der leichte Rückgang ist auf verschiedenen Faktoren zurückzuführen. Aufgrund der Schäden des Hochwassers wurden der Stadt Eschweiler weniger neue Geflüchtete durch das Land zugewiesen. Da das Quartiersmanagement als eine Hauptzielgruppe Geflüchtete berät, wirkt sich dies verringern aus. Für das Jahr 2023 ist hingegen im Verhältnis zum Vorjahr mit einer deutlichen Zunahme an Zuweisungen zu rechnen. Darüber hinaus war der Beratungsbedarf im Quartier im Jahr 2021 aufgrund des Hochwassers sehr hoch. Durch die Schaffung von Hochwasserberatungsstellen und die aufsuchende Hochwasserberatung der Stadt Eschweiler konnte das Quartiersmanagement entlastet werden.

In einigen Bereichen sind auch positive Trends wahrzunehmen. Die Anzahl der Beratungen im Bereich SGB II ging um 31,7% zurück. Durch den normalisierten Kundenkontakt des Jobcenters nach Corona ist der Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen deutlich erleichtert. Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung stiegen die Beratungen um 33,5% im Vergleich zum Vorjahr. Neben dem Bedarf der Familien nach Fördermaßnahmen (z.B. Sportvereine) nach Corona standen Förder- und Spendengelder zur Umsetzung vieler Angebote zur Verfügung.

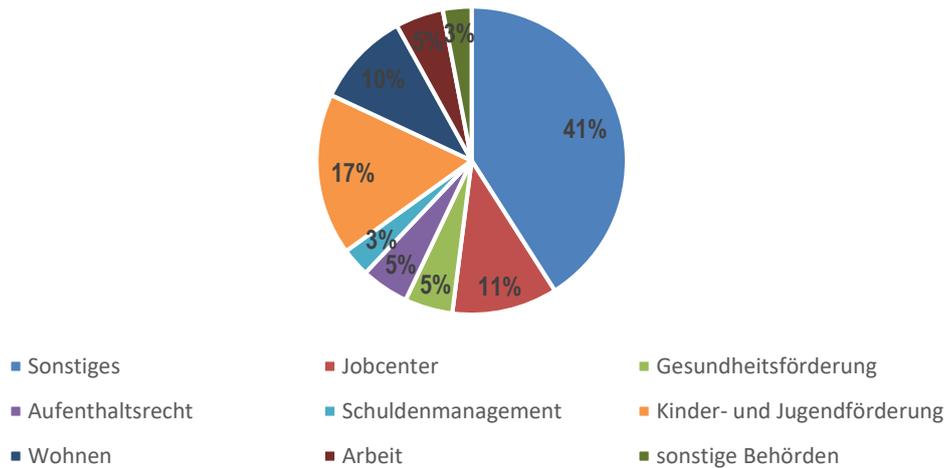
Anzahl beratende Haushalte



Anzahl Beratungen



Anteil der Beratungsinhalte



Ausflüge Osterferien

In den Osterferien veranstaltete das Quartiersmanagement einige Ausflüge für Kinder und Jugendliche bzw. Familien. Die Finanzierung erfolgte durch eine Spende der Städte Erwitte und Aken. Es handelte sich um eine zweckbezogene Spende zur Bekämpfung der Folgen des Hochwassers 2021. Das Angebot richtete sich daher an Betroffene des Hochwassers des Jahres 2021. Es fanden drei Ausflüge statt:

Phantasialand mit 35 Plätzen (mitbegleitet durch die mobile Jugendarbeit)

Bubenheimer Spieleland mit 90 Plätzen

Kölner Zoo mit 90 Plätzen



Abbildung 84: Ausflug ins Phantasialand



Abbildung 85: Ausflug in das Bubenheimer Spieleland

Sommerferien

Das Quartier Eschweiler-West weist mit 53,01% die höchste SGB II-Quote aller Stadtgebiete bei Personen unter 15 Jahren auf. Darüber hinaus wurde es besonders stark vom Hochwasser des Jahres 2021 getroffen. Daher veranstalteten die mobile Jugendarbeit und das Quartiersmanagement Eschweiler-West gemeinsam verschiedene Angebote in den Sommerferien 2022 für diesen Sozialraum. Die Angebote umfassten:

- einen Ausflug zum Aachener Tierpark am 06.07.22 mit 90 Teilnehmenden
- ein Nachbarschaftsfest in der Gutenbergstraße am 09.07.22 mit ca. 300 Besuchern
- einen Ausflug zum Brückenkopfpark in Jülich am 20.07.22 mit 90 Teilnehmenden
- einen Ausflug zum Fußballgolf am Indemann am 27.07.22 mit 30 Teilnehmenden
- 5 Fußballturniere mit jeweils ca. 70 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen
- ein Bumper-Ball-Turnier in der Gutenbergstraße am 08.08.22 mit ca. 70 Kindern und Jugendlichen



Die Aktionen wurden finanziert durch den Fördertopf „Aufholen nach Corona“, Spenden der Städte Erwitte und Aken, Plan International und einer Spende der katholischen Gemeinde St. Peter und Paul.



Abbildung 86: Bumper-Ball-Turnier



Abbildung 87: Ausflug Fußball-Golf



Abbildung 88: Ausflug Aachener Tierpark



Abbildung 89: Fußballangebot Gutenbergstraße



Abbildung 90: Abschlussfoto Fußballturnier Gutenbergstraße

We Create!

Der Bundesverband Netzwerke von Migrantenselbstorganisationen e.V. förderte über das Förderangebot „InterkulturMachtKunst – KunstMachtInterKultur“ des Programms „Kultur macht stark“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung das künstlerische Freizeitangebot „We create!“. Berg Tabor e.V. (Vorsitzender: Dr. Martin Gruhlke) veranstaltet die verschiedenen Angebote in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul (Ansprechpartnerin: Tanja Pelinski; Einrichtungsleiterin) und dem Quartiersmanagement Eschweiler-West (Ansprechpartner: Raphael Kamp, Quartiersmanager).

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit finanziellen oder bildungsbezogenen Risikolagen, um deren gesellschaftliche Teilhabe und außerschulische Bildung zu fördern. Über das Quartiersmanagement Eschweiler-West wurde der Zugang zu Jugendlichen mit entsprechenden Risikolagen aus dem Sozialraum hergestellt. Es wurden Kurse in den Bereichen Musik, Fotografie, bildende Kunst und Modedesign angeboten. Das Oberthema aller Kurse lautet „Kulturelle Vielfalt und Identität“.

In den Sommerferien 2021 wurden vier Schnuppertage im Quartier Eschweiler-West (Gutenbergstraße 51) angeboten. Die Teilnehmenden sollen hiermit einen Einblick in die Angebote erhalten. Es war geplant, dass im Anschluss daran regelmäßige Kurse in einem zweiwöchigen Turnus im Zeitraum August – Dezember 2021 stattfinden sollten. Aufgrund des Hochwassers im Juli 2021 konnte das Angebot jedoch nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Kurse wurden daher im Zeitraum Januar – Juni 2022 im Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul durchgeführt. An den Schnupperangeboten und Kursen konnten jeweils 12 Jugendliche teilnehmen. Das Angebot richtete sich an Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren.

Der Kursplan umfasste:

- **Dienstags** Kreativ-Workshop (14-tägig)
- **Mittwochs** Fotografie-Workshop / Siebdruck (jeweils (14-tägig im Wechsel)
- **Donnerstags** Band-Workshop

Das Projekt wurde durch den Bundesverband Netzwerke von Migrantenselbstorganisationen e.V. mit einem Fördervolumen von 20.812,72 € zu 100% gefördert.



Abbildung 91: Bandraum im KiJuZe (Band-Workshop)



Abbildung 92: Bild 1 Jugendliche während des Foto-Workshops



Abbildung 93: Bild 2 Jugendliche während des Foto-Workshops

Projekt „Pump it up!“

Die Covid-19-Pandemie erschwerte u.a. den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Treiben von Sport. Dies beinhaltet sowohl den Schulsport als auch die Teilhabe in Sportvereinen. Durch das Hochwasser vom Juli 2021 wurden darüber hinaus zahlreiche Sportstätten insbesondere im innerstädtischen Bereich zerstört. Im Quartier Eschweiler-West sind u.a. das Hallenbad, mehrere Sporthallen und Spielplätze nicht nutzbar. Ungefähr 1.900 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren sind direkt oder sekundär von den Auswirkungen der Flut betroffen.

Um sportliche Betätigung und soziale Teilhabe zu stärken, führten die mobile Jugendarbeit und das Quartiersmanagement Eschweiler-West das Sportangebot „Pump it up!“ im Zeitraum Juni – Juli 2022 im Quartier Eschweiler-West durch. Perspektivisch soll dahin gearbeitet werden, dass mehr Jugendliche in die Eschweiler Vereinslandschaft (re-)integriert werden. Darüber hinaus soll eine Anbindung der Jugendlichen aus dem Quartier an die mobile Jugendarbeit stattfinden.

In einer Auftaktveranstaltung wurde „die Halle“ am 16.06.2022 besucht. Im Anschluss fanden vier 2-stündige Leichtathletik-Trainings über insgesamt drei Wochen durch einen professionellen Trainer begleitet in der Gutenbergstraße statt. Das hierfür angeschaffte Sportmaterial steht den Jugendlichen zwischen 11 und 17 Jahren auch in den Ferien zum Ausleihen und individueller Betätigung zur Verfügung. Als Abschlussveranstaltung wurde der Kletterwald in Aachen am 01.07.2022 besucht. Darüber hinaus konnte Verpflegung für weitere sportliche Angebote im restlichen Verlauf der Sommerferien finanziert werden, die ebenfalls gemeinsam von der mobilen Jugendarbeit und dem Quartiersmanagement durchgeführt wurden. Insgesamt nahmen 40 Jugendliche an dem Projekt teil.

Das Projekt „Pump it up“ wird zu 100% von der DFL-Stiftung mit einem Betrag von 4.389,68 € gefördert und ermöglicht.



Abbildung 94: Bild 1 Ausflug in „Die Halle“ in Aachen



Abbildung 95: Bild 2 Ausflug in „Die Halle“ in Aachen



Abbildung 96: Bild 1 Training in der Gutenbergstraße



Abbildung 97: Bild 2 Training in der Gutenbergstraße



Abbildung 98: Bild 1 Ausflug in den Kletterwald



Abbildung 99: Bild 2 Ausflug in den Kletterwald

Begegnungsfest zum muslimischen Opferfest

Der Stadtteil Eschweiler-West ist einer der diversesten in Eschweiler. Ein hoher Anteil an Ausländern, Menschen mit Migrationsgeschichte und verschiedenen Religionen sind kennzeichnend für das Quartier. Mit einem Begegnungsfest bringt das Quartiersmanagement die heterogene Bewohnerschaft zusammen, um nachbarschaftliche Beziehungen zu stärken und eine Identifikation mit dem Sozialraum zu schaffen. Das Datum 09.06.2022 (Samstag) wurde sowohl als Jahrestag des Hochwassers als auch als Tag des muslimischen Opferfests ausgesucht. Somit werden die Interreligiösität als auch das Gedenken an das Hochwasser, das den Stadtteil besonders traf, gewürdigt.

Mit über 350 Gästen war das Fest rege besucht. Es wurde in Kooperation mit der mobilen Jugendarbeit durchgeführt. Die Finanzierung wurde sowohl durch Plan International als auch durch Spenden der Städte Erwitte und Aken sowie der Gemeinde St. Peter und Paul gesichert.



Abbildung 100: Begegnungsfest Gutenbergstraße



Abbildung 101: Flyer Begegnungsfest

Spielplatzfest

Das Spielplatzfest ist eine bereits langjährige Tradition in der Gutenbergstraße. Es wird gemeinsam vom Kinderschutzbund (Vorsitzende: Mariethres Kaleß) und dem Quartiersmanagement organisiert. Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause wurde es in diesem Jahr auf der Wiesenfläche hinter dem Quartiersbüro durchgeführt. Der eigentliche Spielplatz in der Mitte der Gutenbergstraße war aufgrund anhaltender Hochwasserschäden nicht nutzbar. Das Fest wurde von ca. 200 Personen besucht. Die folgenden Organisationen engagierten sich ebenfalls an dem Projekt: Pfarre St. Peter und Paul, Pfarre Heilig Geist, SkF, mobile Jugendarbeit, Spiel- und Lernstube, Haus St. Josef, AWO MBE, Budo Club Eschweiler, Familienzentrum Jahnstraße, KiTa Indestrolche, Familienzentrum Zauberhut, KiTa grüner Weg.



Abbildung 102: Spielplatzfest hinter dem Quartiersbüro



Abbildung 103: (Mit-)Organisatorinnen Michèle Göm und Mariethereß Kaleß

Theaterprojekt

Die Räumlichkeiten des Familienzentrums Jahnstraße und der KiTa Indestrolche wurden durch das Hochwasser weitestgehend zerstört. Beide Einrichtungen mussten auf andere Standorte ausweichen. Während die KiTa Indestrolche ihre alten Räumlichkeiten wieder beziehen konnte, ist das Familienzentrum Jahnstraße weiterhin in den neuen Räumlichkeiten auf der Aachener Straße angesiedelt. Durch das Hochwasser wurde die Wahrnehmung der Betreuungsangebote eingeschränkt. Die Corona-Pandemie schränkte die frühkindliche Bildung ebenfalls ein. Nach der Sozialberichterstattung der Stadt Eschweiler für das Jahr 2018 weisen 39,4% der Kinder im Stadtteil Eschweiler-West einen Sprachtherapiebedarf auf. Aufgrund der beschriebenen Krisen ist ein erhöhter Förderbedarf auch in den Bereichen soziale Kompetenzen und kultureller Förderung abzuleiten.

Seit Oktober 2022 wird ein Theaterprojekt für Vorschulkinder in beiden Einrichtungen durchgeführt. Das Projekt läuft bis Juni 2023 und wird durch Hochwasser-Spendengelder der Stadt Eschweiler finanziert. Das Theaterprojekt richtet sich an jeweils eine Gruppe bestehend aus 10 – 15 Vorschulkindern, die eine Stunde wöchentlich theaterpädagogisch gefördert werden. Der Fokus liegt auf Kindern, die einen Förderbedarf im Bereich Sprechen aufweisen und/oder besonders vom Hochwasser betroffen sind. Das Ziel des Projekts liegt darin, die Kinder vor der Einschulung gezielt in den Bereichen Sprache, kultureller Bildung und sozialen Kompetenzen bis zur Einschulung zu fördern. So sollen bereits bestehende, strukturelle Einschränkungen des Sozialraums und die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Hochwassers aufgefangen werden.



Abbildung 104: Bild 1 Aufführung des Abschlussprojektes



Abbildung 105: Bild 2 Aufführung des Abschlussprojektes

Weihnachtsfeiern in den Unterkünften

Kinder, die in städtischen Notunterkünften leben, sind überproportional von Armut betroffen. Ein Großteil der in den Unterkünften lebenden Familien befindet sich im Sozialleistungsbezug (insbesondere AsylbLG und SGB II). Viele Kinder und Jugendliche erhalten daher kaum oder nur wenige Geschenke zu Weihnachten. Um auch diesen Kindern und Jugendlichen eine Freude in der Vorweihnachtszeit zu bereiten, wurden allen unter 18-Jährigen in den Unterkünften kleine Geschenkpakete ausgehändigt. Kinder und Jugendliche, die nicht in den Unterkünften wohnen, wurden Ersatzgeschenke in Form von Schokoladen-Weihnachtsmännern gegeben. Hier war im Vorfeld unklar, wie viele Minderjährige kommen und in welcher Altersklasse sie sind. Die Verteilung der Geschenke wurde mit einem kleinen Weihnachtsstand, Gebäck und Getränken begleitet. So wird der Ansatz des Ausbaus nachbarschaftlicher Beziehungen und einer Intensivierung zu den Mitarbeitern des Amtes weiter verfolgt.

Die Aktionen wurden in den städt. Unterkünften im Dezember 2022 durchgeführt, in denen Kinder und Jugendliche wohnen (Hüttenstraße, Grachtstraße, Gutenbergstraße und Stich 30). An der größten Aktion in der Gutenbergstraße nahmen ca. 250 Personen teil. Die Geschenke wurden über das Programm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ mit dem Schwerpunktthema „Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“ des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Die Verpflegung und restliche Kostenpunkte wurden über

das Programm „Komm-An NRW“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, das durch das Kommunale Integrationszentrum der StädteRegion Aachen koordiniert wird, getragen.



Abbildung 106: Geschenkkaktion in der Unterkunft Stich 30



Abbildung 107: Weihnachtsaktion Gutenbergstraße

Arbeitskreis soziale Dienste

Der aus der Jahresstatistik hervorgehende steigende Bedarf an Unterstützung ist bei allen sozialen Einrichtungen in Eschweiler zu beobachten. Die Krisen der vergangenen Jahre – das Coronavirus, das Hochwasser, höhere Anzahl an Geflüchteten aufgrund des Kriegs in der Ukraine und die steigende Inflation – sind hierfür verantwortlich. Das Amt für Soziales, Senioren und Integration bringt die in Eschweiler tätigen Einrichtungen über den Arbeitskreis soziale Dienste zusammen. Die Ziele sind neben der Vernetzung auch die Koordination von Angeboten, der Austausch in Bezug auf Neuerungen sowie ein abgestimmtes Vorgehen in Bezug auf auftauchende Herausforderungen. Der Arbeitskreis umfasst themenabhängig eine Teilnehmerzahl von 25 – 35 Personen und Einrichtungen. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises übernimmt das Quartiersmanagement Eschweiler-West.

Die Themen im Jahr 2022 bezogen sich hauptsächlich auf die o.g. Herausforderungen. Die verschiedenen Hochwasser-Beratungsstellen stellten sich und die aktuellen Aufgabenstellungen vor. In Bezug auf Auswirkungen der Corona-Krise bei Jugendlichen beschäftigte sich der AK bspw. mit den neugeschaffenen Angeboten des Jugendamts. Darüber hinaus wurden Schwerpunkte in den Bereichen Schutz und Förderung von Frauen, Gesundheitsförderung und Alphabetisierung von Erwachsenen gesetzt.

Hilfsangebote Ukraine

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine führte auch in Eschweiler zu einem deutlichen Zuzug ukrainischer Geflüchteter. Die Bedarfe der Geflüchteten umfassten neben der Unterbringung u.a. auch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, günstige Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Sozialkaufhäuser), Sprachkurse und Beratungsangebote. Das Quartiersmanagement sammelte die verschiedenen Angebote und stellte sie zusammengefasst auf einer Liste zusammen. Diese wurde in die ukrainische und russische Sprache übersetzt und den relevanten Einrichtungen und Betroffenen zur Verfügung gestellt. Dies geschah bspw. durch Verteilung in den städtischen Unterkünften, durch Auslage im Bereich Asylbewerberleistungen oder bei Vernetzungstreffen von Ehrenamtlern. Die Liste wurde regelmäßig aktualisiert.

Der Großteil der neuzugezogenen ukrainischen Geflüchteten spricht weder Deutsch noch gutes Englisch. Der Bedarf an Sprachmittlern für Behördengänge, Wohnungssuche oder zur Kontoeröffnung ist groß. Das Quartiersmanagement akquirierte einige ehrenamtliche Sprachmittler für Russisch und Ukrainisch, die Betroffene bei entsprechenden Erledigungen begleiten können. Eine Anbindung an den Sprachmittlerpool des Kommunalen Integrationszentrums erfolgte, sodass hier eine enge Kooperation mit der StädteRegion gepflegt wird. Der Sprachmittlerpool wird weiterhin rege in Anspruch genommen. Weitere relevante Sprachen stehen ebenfalls zur Verfügung.

6.7. 501 / Flutsozialarbeit

Die Schäden der Flutkatastrophe im Juli 2021 waren immens. Die Hochwasserkatastrophe des 15. Juli 2021 hat die Einwohner, ebenso wie die Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler an die Grenze der Belastbarkeit gebracht

Noch immer sind Aufräumarbeiten und der Wiederaufbau bei Weitem nicht abgeschlossen. Viele Geschädigte/Betroffene warten ungeduldig auf finanzielle Hilfe oder Beratung zum Thema Hochwasserentschädigung. Die Beantragung von finanziellen Mitteln in Form einer Antragsstellung, stellen eine große Hürde für Bürger*innen insbesondere Seniorinnen und Senioren dar.

Die Belastungen der Hochwassererlebnisse sind immer noch präsent. Im Zuge dessen hat die Stadt Eschweiler das Projekt „Aufholen nach der Flut“ ins Leben gerufen und seit Oktober 2022 eine Anlaufstelle für die Betroffenen in der Villa Faensen etabliert. Damit einhergehend wurden seitens der Stadtverwaltung Eschweiler im Oktober 2022 sowie im November 2022 insgesamt zwei Sozialarbeiter*innen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe eingestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fungieren als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zur Verarbeitung der Hochwassererlebnisse und als Lotsen, zur Weitervermittlung und Anbindung an ergänzende Hilfsangebote, wie z.B. Psychologen, Beratungsstellen, etc.

Zusätzlich zu den vereinbarten Terminen und der offenen Sprechstunde in der Villa Faensen, werden Bürgerinnen und Bürger vor Ort aufgesucht. Das Ziel der aufsuchenden Arbeit liegt darin, Personengruppen zu erreichen, die die bereits bestehenden Hochwasserberatungsstellen nicht erreichen konnten. Insbesondere die Überprüfung von gestellten Anträgen wird übernommen, da bestehende Hilfsangebote oft nicht gänzlich ausgeschöpft wurden. Montags und donnerstags werden die Betroffenen vor Ort aufgesucht. Dienstags und mittwochs wird eine Sprechstunde in der Villa Faensen angeboten. Der Freitag dient zur Abarbeitung der erlangten Erkenntnisse bzw. Aufgaben im Laufe der Woche. Innerhalb der geführten Gespräche im aufsuchenden Bereich, werden weitere Anliegen und Bedarfe von Senior*innen ersichtlich, welche lösungsorientiert mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen bearbeitet werden.

Mittlerweile sind etliche Straßen im Zentrum und den Ortsteilen Aue, Patternhof und Weisweiler aufgesucht worden. Nicht selten kommt es dazu, dass Senior*innen in einem gesonderten Termin wiederholt aufgesucht werden, um durch zusätzliche Spendengelder, seitens der Stadt und verschiedener Träger, unterstützt zu werden. Im Rahmen dessen haben Seniorinnen und Senioren die Villa Faensen als Rückzugsort für sich entdeckt und nehmen an existierenden Angeboten teil.

Beim Netzwerktreffen, das einmal im Monat stattfindet, nehmen folgende Hilfsorganisationen teil: Diakonie, Rotes Kreuz, AWO, Johanniter und SkF. Bei den Treffen werden gemeinsame Fälle und neue Projekte besprochen.

Dabei entstehen in der Zusammenarbeit mit den Trägern vor Ort weitere diverse Veranstaltungsideen. Ein Beispiel dafür ist das neue Projekt „Gesprächs-Café“, welches im Laufe des Jahres 2023 konstituiert wird.

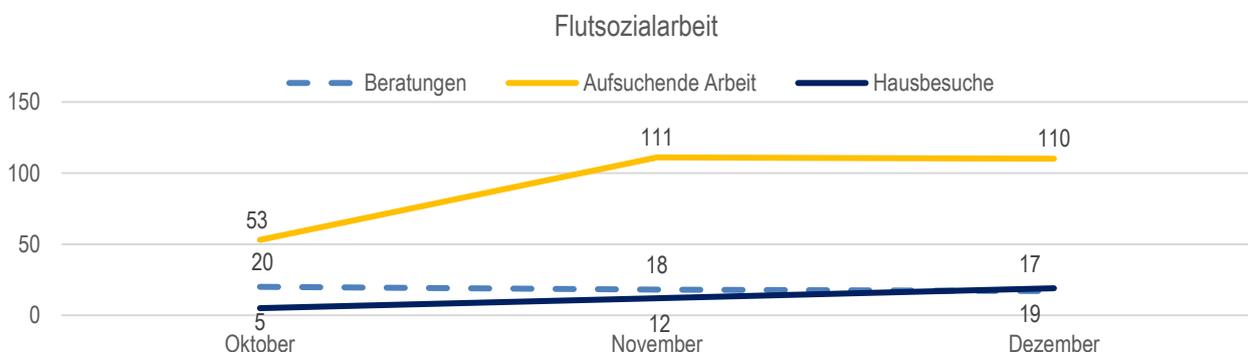


Abbildung 108: Diagramm Tätigkeiten in den Monaten Oktober-Dezember

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Amt 50	2
Abbildung 2: Organigramm Teilbereich Amt 50	5
Abbildung 3: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020	7
Abbildung 4: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2021	7
Abbildung 5: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2022	7
Abbildung 6: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	8
Abbildung 7: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2021	8
Abbildung 8: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2022	8
Abbildung 9: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	9
Abbildung 10: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2021	9
Abbildung 11: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2022	10
Abbildung 12: Organigramm Abteilung 500	11
Abbildung 13: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung	12
Abbildung 14: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung	12
Abbildung 15: Diagramm Entwicklung der Regelsätze	14
Abbildung 16: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII	15
Abbildung 17: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII	15
Abbildung 18: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII	15
Abbildung 19: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII	16
Abbildung 20: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre	16
Abbildung 21: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre	16
Abbildung 22: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM	16
Abbildung 23: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 24: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit	17
Abbildung 25: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	18
Abbildung 26: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten	19
Abbildung 27: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten	20
Abbildung 28: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)	21
Abbildung 29: Diagramm Anzahl Empfänger Einmalzahlung nach § 144 SGB XII	21
Abbildung 30: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 144 SGB XII	21
Abbildung 31: Diagramm Regelsätze AsylbLG	23
Abbildung 32: Diagramm Fallzahlen 2020-2022 AsylbLG	23
Abbildung 33: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2020-2022	24
Abbildung 34: Diagramm Ausgaben 2020-2020 AsylbLG	24
Abbildung 35: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 17 AsylbLG	25
Abbildung 36: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 17 AsylbLG	25
Abbildung 37: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 19 AsylbLG	25
Abbildung 38: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 19 AsylbLG	25
Abbildung 39: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020	26
Abbildung 40: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2021	27
Abbildung 41: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2022	27
Abbildung 42: Organigramm Abteilung 501	28
Abbildung 43: Beratende Personen im Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“	29
Abbildung 44: Beratungsthemen im Bereich „Allgemeiner Sozialer Dienst“	31
Abbildung 45: Bild Wasser und Hygieneartikel Hitzehilfe	31
Abbildung 46: Bild Ventilatoren Hitzehilfe	31
Abbildung 47: Bild 1 Grillaktion Severinstraße	32
Abbildung 48: Bild 2 Grillaktion Severinstraße	32
Abbildung 49: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler	34
Abbildung 50: Diagramm aus der Bindungsfrist fallende Wohnungen in Eschweiler	34
Abbildung 51: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine	35
Abbildung 52: Tabelle Personen im Haushalt 2021	35
Abbildung 53: Tabelle Personen im Haushalt 2022	36
Abbildung 54: Diagramm Haushaltsgrößen der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine	36

Abbildung 55: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine.....	37
Abbildung 56: Diagramm Ausgaben Wohngeld	40
Abbildung 57: Diagramm Anzahl Wohngeldfälle	40
Abbildung 58: Diagramm Anzahl Personen im Wohngeldbezug.....	40
Abbildung 59: Übersicht über die städtischen Unterkünfte.....	42
Abbildung 60: Plan Neubau Hüttenstraße.....	43
Abbildung 61: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 1	43
Abbildung 62: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 2	43
Abbildung 63: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 3	43
Abbildung 64: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 4	43
Abbildung 65: Bild Neubau Hüttenstraße 2. Bauabschnitt Front.....	44
Abbildung 66: Bild Neubau Hüttenstraße 2. Bauabschnitt Rückseite.....	44
Abbildung 67: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30	44
Abbildung 68: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30	44
Abbildung 69: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 14	44
Abbildung 70: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 16	44
Abbildung 71: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 25	45
Abbildung 72: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 27	45
Abbildung 73: Bild 1 Wohnungen Gutenbergstraße.....	45
Abbildung 74: Bild Wohnungen Gutenbergstraße.....	45
Abbildung 75: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 12.....	45
Abbildung 76: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 14.....	45
Abbildung 77: Bild Unterkunftsgebäude Stich 30	45
Abbildung 78: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte.....	46
Abbildung 79: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte	46
Abbildung 80: Diagramm Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber.....	47
Abbildung 81: Bild der Aufnahmeeinrichtung im BK-Stolberg	47
Abbildung 82: Diagramm vermittelte Wohnungen 2021	49
Abbildung 83: Diagramm vermittelte Wohnungen 2022.....	49
Abbildung 84: Ausflug ins Phantasialand	51
Abbildung 85: Ausflug in das Bubenheimer Spieleland.....	51
Abbildung 86: Bumper-Ball-Turnier	52
Abbildung 87: Ausflug Fußball-Golf.....	52
Abbildung 88: Ausflug Aachener Tierpark.....	52
Abbildung 89: Fußballangebot Gutenbergstraße	52
Abbildung 90: Abschlussfoto Fußballturnier Gutenbergstraße.....	52
Abbildung 91: Bandraum im KiJuZe (Band-Workshop).....	53
Abbildung 92: Bild 1 Jugendliche während des Foto-Workshops	53
Abbildung 93: Bild 2 Jugendliche während des Foto-Workshops	53
Abbildung 94: Bild 1 Ausflug in „Die Halle“ in Aachen.....	54
Abbildung 95: Bild 2 Ausflug in „Die Halle“ in Aachen.....	54
Abbildung 96: Bild 1 Training in der Gutenbergstraße	54
Abbildung 97: Bild 2 Training in der Gutenbergstraße	54
Abbildung 98: Bild 1 Ausflug in den Kletterwald.....	54
Abbildung 99: Bild 2 Ausflug in den Kletterwald.....	54
Abbildung 100: Begegnungsfest Gutenbergstraße	55
Abbildung 101: Flyer Begegnungsfest	55
Abbildung 102: Spielplatzfest hinter dem Quartiersbüro	55
Abbildung 103: (Mit-)Organisatorinnen Michèle Görn und Mariethereß Kaleß	55
Abbildung 104: Bild 1 Aufführung des Abschlussprojektes	56
Abbildung 105: Bild 2 Aufführung des Abschlussprojektes	56
Abbildung 106: Geschenkaktion in der Unterkunft Stich 30	57
Abbildung 107: Weihnachtsaktion Gutenbergstraße.....	57
Abbildung 108: Diagramm Tätigkeiten in den Monaten Oktober-Dezember	58